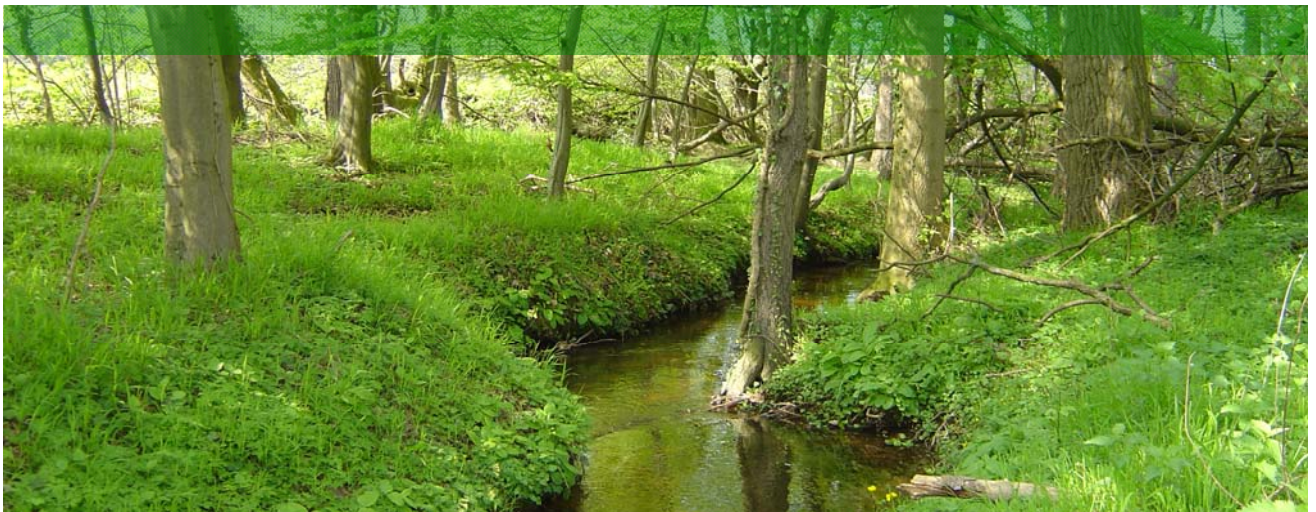


LEITFADEN

Nachhaltigkeit Stiften!

Hintergrundinformationen, Erfahrungen und Empfehlungen
zum „Stiftungsmodell mit Kompensationsflächenpool“
für private und kommunale Grundbesitzer.



Münster 2010



Internationales Institut
für Wald und Holz NRW

Robert-Koch-Str. 27 | 48149 Münster
Tel.: +49(0)251/83-30131 | Fax +49(0)251/83-30128
www.wald-zentrum.de

Der Leitfaden „Nachhaltig Stiften!“ wurde im Rahmen der durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen geförderten Vorhabens „Nachhaltigkeit Stiften!“ (AZ 23759, 23759/02 und 23759/0) erarbeitet.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

www.dbu.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und zusammenfassende Einleitung	8
1. Ausgangslage: Flächenverbrauch und Kompensation.....	20
2. Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung	26
2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	28
2.2. Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen.....	30
2.3. Landesnaturschutzrecht.....	31
2.4. Baurechtliche Eingriffsregelung.....	32
3. Kompensationsmaßnahmen und -pools, Ökokonten, Ersatzgeld	36
3.1. Kompensationsmaßnahmen	36
3.2. Defizite und Chancen von Kompensationsmaßnahmen	38
3.3. Kompensationsflächenpool	42
3.4. Ökokonto	42
3.5. Ersatzgeldzahlungen	46
4. Bewertung: Der (schwierige) Weg zum Ökopunkt	50
4.1. Föderalismus und Vielfalt ...: Ein Ökopunkt ist nicht ein Ökopunkt.....	52
4.2. Konsequenzen und Empfehlungen	54
5. Management des Kompensations- flächenpools/des Ökokontos.....	60
5.1. Allgemeine Aspekte.....	60
5.2. Pflanzeiträume für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Flächenpools	62
5.3. Kontrollen.....	63
5.4. Naturschutzfachliche und betriebswirtschaftliche Empfehlungen	65
6. Steuerliche Aspekte beim Verkauf von Ökopunkten.....	68
6.1. Gesetzliche Grundlagen	69
6.2. Steuerliche Bestandsaufnahme	70
6.3. Fläche ist Betriebsvermögen.....	71
6.4. Fläche ist Privatvermögen	72
6.5. Fläche ist Eigentum einer gemeinnützigen Stiftung	73
6.6. Zusammenfassung.....	74
7. Gemeinnützige Rechtsformen: Eine Einführung	76
7.1. Gemeinnützigkeit.....	78
7.2. Subjektive Auswahlkriterien	80
7.3. Vermögensmäßige Beteiligung und Eigentümerstellung	82
7.4. Möglichkeiten und Einflussnahme auf die Geschäftsführung und die Struktur der Körperschaft.....	85

8.	Stiftungen Bürgerlichen Rechts	88
8.1.	Rückblick: Geschichte des Stiftungsgedankens.....	89
8.2.	Stiftungsbegriff	91
8.3.	Rechtsfähige und Fiduziarische Stiftungen Bürgerlichen Rechts.....	92
8.4.	Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts	93
8.5.	Fiduziarische (nicht rechtsfähige) Stiftung	95
8.6.	Erscheinungsformen von Stiftungen des Bürgerlichen Rechts	95
8.7.	Kommunale Stiftungen	96
8.8.	Bürgerstiftungen.....	97
8.9.	Andere Stiftungsformen.....	99
8.10.	Die Stiftungs-(g)GmbH / Der Stiftungs-Verein.....	100
8.11.	Stiftungen und Steuerrecht	102
9.	Stiftung Hof Hasemann: Das erfolgreiche Beispiel.....	106
10.	Literatur	114
11.	114	
11.1.	Teil I: Eingriffsregelung, Kompensation, Bewertung	114
11.2.	Teil II: Stiftungs- und Steuerrecht, Gemeinnützigkeit.....	142
12.	Abkürzungsverzeichnis	146
13.	ANHANG	148
13.1.	ANLAGE 01 Umsatzsteuerliche Beurteilung OFD Frankfurt, Januar 2007 148	
13.2.	ANLAGE 02 Umsatzsteuerliche Beurteilung OFD Hannover, April 2007 150	
13.3.	ANLAGE 03 Ertragssteuerliche Beurteilung BMF Berlin, August 2004.	152
13.4.	ANLAGE 04 Ertragssteuerliche Beurteilung Finanzgericht Münster, 6. Senat, Urteil vom 27.10.2008	155
13.5.	ANLAGE 05 Vermarktung von Ökopunkten durch gemeinnützige Stiftungen Oberfinanzdirektion Münster Stellungnahme vom 18.10.2005....	174

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick auf die neue ICE-Trasse von Köln nach Frankfurt. Insbesondere bei den neuen Verkehrsinfrastruktur-Großprojekten kommt es zum erheblichen Flächenverbrauch mit der gesetzlichen Vorgabe, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zu erfüllen (Foto: H.-G. Oed.)	20
Abbildung 2: Über 80 % der Flächeninanspruchnahme in Deutschland gehen gemäß Umweltbundesamt direkt oder indirekt auf das Wachstum von Siedlungen, hier: zurück (Foto: Wald-Zentrum, 2009)	22
Abbildung 3: Klassischer Eingriff im Sinne der Gesetzgebung: der Bau von Strassen	27
Abbildung 4: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege am 01.03.2010 erfolgt somit erstmals eine Vollregelung des Naturschutzrechts durch den Bund.	29
Abbildung 5: Publikation „Das Ökokonto in der Gemeinde“ des Landes Rheinland-Pfalz 2003	32
Abbildung 6: Die Ausweisung und Anlage von Neubau- bzw. Industriegebieten stellt den Eingriff dar, der in Deutschland zu den größten Flächenverbrauchern zählt	33
Abbildung 7: Die Entfichtung von Siepen durch Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubmischwaldbestände in Mittelgebirgen ist eine typische Kompensationsmaßnahme im Wald.....	37
Abbildung 8: Klassische, oft sehr kleinflächige Kompensation im Sinne der Gesetzgebung: die Anlage von Streuobstwiesen auf Agrarflächen	40
Abbildung 9: Blick auf Schloss Melschede, Sundern / Hochsauerlandkreis	44
Abbildung 10: Maßnahmenplan des Kompensationsflächenpools „von Wrede-Melschede“	45
Abbildung 11: Die Möglichkeit der Ersatzgeldeinnahme ist für viele untere Naturschutzbehörden verlockend. Private Kompensationsflächenpoolinhaber kommen aus diesem Grund häufiger „nicht zum Zuge“, obwohl sich ihre Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignen.	47
Abbildung 12: Gesamtkompensationsbedarf nach verschiedenen Verfahren der Eingriffsbewertung auf identischer Fläche am Beispiel der Vorfelderweiterung des Flughafens Münster / Osnabrück (Daten aus HELMER 2009, Diplomarbeit WWU Münster).....	53
Abbildung 13: Der Umbau gleichaltriger Nadelholzreinbestände in standortgerechte, naturnahe Laubmischbestände wird von der Vielzahl vorhandener Bewertungsmethoden unterschiedlich behandelt bzw. bepunktet, zum Teil sogar immer noch als Kompensationsmaßnahme nicht zugelassen.....	53
Abbildung 14: Das „Standardverfahren numerischer Eingriffs- und Kompensationsbewertung für Nordrhein-Westfalen“ ist das bundesweit das erste, vom TÜV zertifizierte Bewertungsverfahren.	56
Abbildung 15: Streuobstwiesen müssen „dauerhaft“ gepflegt werden. Einnahmen, z.B. durch den Verkauf des Obstes, decken diese Kosten in der Regel nicht. Privaten Flächenpoolbesitzern wird mit Nachdruck geraten, entsprechende Kosten für diese Pflege in den Preis pro Ökopunkt zu integrieren (Foto: Robert Bergmann)	61
Abbildung 16: Die Kritik an fehlenden Kontrollen ist alt ...; in der Praxis hat sich jedoch wenig geändert. <i>„Eine Erfolgskontrolle fehlt“</i> , aus: Schwäbisches Tagblatt vom 02.07.1999.....	64
Abbildung 17: „Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staates tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, dass er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muss.“ Friedrich II. der Große, 24.01.1712 - 17.08.1786, König von Preußen.....	69
Abbildung 18: Poster von Klaus Steack „Alle reden von Steuern“. Das verfolgen so genannter steuerbegünstigter oder gemeinnütziger Zwecke bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Körperschaft keine Steuern zu zahlen hat.....	76
Abbildung 19: Der Bundesrechnungshof hat eine weit reichende Reform der umstrittenen Umsatzsteuersätze angemahnt. Die Vielzahl der Ermäßigungen sollte überprüft und der Katalog der Ausnahmeregelungen grundlegend überarbeitet werden (Quelle: dpa 29. Juni 2010)	79
Abbildung 20: Stiftungen stellen die ältesten Körperschaften dar. Das Foto zeigt die Urkunde und Statuten der Stiftung Hospital St. Wendel, die auf das Jahr 1455 zurück geht. (Foto: http://www.stiftung-hospital.com/unsere-geschichte/)	81
Abbildung 21: Für den Bereich der GmbH hat der Gesetzgeber den Gründungsakt und die Abtretung von Geschäftsanteilen dem Erfordernis der notariellen Beurkundung unterstellt (vgl. § 15 Abs. 3 GmbHG). ...	83
Abbildung 22: Die 1964 gegründete, rechtsfähige Stiftung Warentest ist eine der bekanntesten Verbraucherschutzorganisationen (Quelle: www.test.de)	84
Abbildung 23: Ob „gemeinnützige“ GmbH, Stiftung oder Verein, eins bleibt sicher: Sie werden in steigendem Maße besteuert ... (Cartoon: Roger Schmidt).....	86
Abbildung 24: Kirche des Klosters Neuzelle (Niederlausitz), gestiftet am 12. Oktober 1268 von Markgraf Heinrich dem Erlauchten.....	89

Abbildung 25: Robert-Bosch mit 27 Jahren: 1937 hatte Robert Bosch sein Unternehmen in eine GmbH (Robert Bosch GmbH) umgewandelt und ein Testament verfasst, in dem er verfügte, dass die Erträge des Unternehmens gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden sollen. Gleichzeitig entwarf er darin die Grundzüge der 1964 von seinen Nachfolgern umgesetzten und bis heute gültigen Unternehmensverfassung. In diesem Zusammenhang wurde 1964 auch die Gemeinnützige Vermögensverwaltung Bosch GmbH gegründet, aus der 1969 die Robert Bosch Stiftung hervorging Heute ist die Robert-Bosch-Stiftung mit rund 5,2 Mrd. Euro Grundstockvermögen die größte deutsche Stiftung. 91

Abbildung 26: Stiftungsurkunde. Der Kölner Rechtsprofessor Peter Andreas Breuer und seine Frau stifteten den Bau der neuen Pfarrkirche St. Remigius in Köln-Sürth 93

Abbildung 27: Zinserträge für sichere Anlagen von deutlich unter 3% haben viele Stiftungen genauso in Schwierigkeiten gebracht wie der umgesetzte Versuch, höhere Erträge durch nicht sichere Geldanlagen zu erwirtschaften 94

Abbildung 28: Die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ist ein Beispiel für eine kommunale Stiftung mit Kompensationsflächenpool (http://www.stiftung-kulturlandschaft.de/ziel_und_zweck.html) 97

Abbildung 29: 150.000 Euro für die Bürgerstiftung (Münsterländische Volkszeitung vom 17.07.2003) 98

Abbildung 30: Versuch einer Darstellung der Struktur der Robert-Bosch-Stiftung 101

Abbildung 31: Albert Einstein: „Um eine Steuererklärung abgeben zu können, muss man ein Philosoph sein. Für einen Mathematiker ist es zu schwierig“ 102

Abbildung 32: Denkmalgeschützter Hof Hasemann, (Foto: ©Wald-Zentrum, Anke Hering) 106

Abbildung 33: Logo der im Jahr 2000 gegründeten Stiftung Hof Hasemann..... 107

Abbildung 34: Bultenbildung aus Torfmoosen im Grasmoor (Foto: ©Wald-Zentrum, Burkhard Herzig) .. 109

Abbildung 35: Zeitungsartikel aus den Bramscher Nachrichten vom 08.10.2009 111

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erforderliche Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Quelle: Böhme et al. 2005 nach GALK-AK LANDSCHAFTSPLANUNG 2003, leicht verändert) 62

Tabelle 2: Die größten Stiftungen im Jahr 2008 gemessen am Stiftungsvermögen in Deutschland waren (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Stiftung>) 90

Vorwort und zusammenfassende Einleitung

Vorwort und zusammenfassende Einleitung

Die Publikation dieses Leitfadens entspringt einer Idee noch vor Beginn des durch die **Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)** geförderten Vorhabens „Nachhaltigkeit Stiften“ Anfang 2006. Gesammelte Erfahrungen, Vorschläge, Empfehlungen zum „Stiftungsmodell mit Kompensationsflächenpool“ sollten so allgemein aufgearbeitet werden, dass ein bundesweit gültiger Leitfaden für interessierte private und kommunale Grundbesitzer entsteht.

5 Jahre nach der Idee muss der Herausgeber der Publikation feststellen, dass es **einen bundesweit gültigen Leitfaden** in der angedachten Form nicht geben kann, seine Erstellung unmöglich ist. Hierfür gibt es viele Gründe. Im Einzelnen zusammengefasst ...:

Die Überführung eines Hofes, eines Grundbesitzes in eine gemeinnützige (Naturschutz-) Stiftung mit Kompensationsflächenpool nach dem „**Modell Stiftung Hof Hasemann**“ (vgl. Kapitel 9) berührt in Deutschland eine ganze Reihe von Themenfeldern, die

a) entweder nur individuell zu erfassen sind (hierzu gehört z.B. das Erb- und Steuerrecht, aber auch z.B. die personenbezogenen Motivation zu stiften, die in der Stiftungssatzung gespiegelt werden sollte)

und

b) in den Bundesländern – zum Teil auch in einzelnen Bundesländern bis hinunter zur Kreisebene – völlig unterschiedlichen Handhabungen unterliegen (hierzu gehört z.B. die Vielfalt an unterschiedlichen Bewertungsverfahren zur Eingriffsregelung).

Beispiel: Die Überführung eines nordrhein-westfälischen Hofes mit Grundbesitz in eine gemeinnützige Stiftung mit Kompensationsflächenpool unterliegt im Hochsauerlandkreis einem völlig anderen Bewertungsverfahren als im benachbarten Kreis Soest. Durch die nordrhein-westfälische Höfeordnung muss ein Stifter hingegen in NRW wieder andere erbrechtliche Anforderungen beachten, als der in Sachsen-Anhalt oder Bayern ... Dort gelten auch wieder völlig andere Bewertungsverfahren.

Ein **Leitfaden** im Sinne des Wortes müsste so viele Kombinationen unterschiedlicher Gesetze, Vorschriften und bzw. regionaler Besonderheiten erfassen, dass er entweder nicht mehr lesbar ist oder für den interessierten Grundbesitzer gefährlich vereinfachend wird.

Der hiermit vorliegende „Leitfaden“ muss dann auch als Einführung in die Thematik und als Zusammenstellung wichtiger Hintergrundinformationen verstanden werden. Keinesfalls kann er anders als bei anderen Leitfäden zu anderen Themen die individuelle naturschutzfachliche bzw. steuer- und stiftungsrechtliche, fundierte Einzelfall-Beratung ersetzen.

Die Tatsache, dass der „Leitfaden“ trotzdem so umfangreich wurde und häufig „Probleme“ z.B. des Steuer- und Stiftungsrechts oder der naturschutzfachlichen Umsetzungspraxis angesprochen werden, soll nicht abschreckend wirken.

Die Botschaft auf der Basis nun langjähriger Erfahrungen mit Stiftungsgründungen und Einrichtung von Kompensationsflächenpools ist allerdings auch, dass der komplexe Schritt, seinen Grund und Boden in eine gemeinnützige Stiftung mit Kompensationsflächenpool zu überführen, ein langwieriger und schwerwiegender ist. Ist dieser Weg erst einmal eingeschlagen, ist die Stiftung gegründet, ist kaum oder nur unter sehr komplizierten Umständen ein anderer Weg einschlagbar. Umkehren kann man dann allerdings faktisch nicht mehr ...

Der Erfolg der Stiftung Hof Hasemann oder sogenannter kommunaler Stiftungen mit Kompensationsflächenpool sollte unter keinen Umständen dazu verleiten, die Erfahrungen, beschrittenen Wege oder Erfolge auf andere Regionen und persönliche Rahmenbedingungen zu übertragen.

Der erhoffte betriebswirtschaftliche und naturschutzfachliche Erfolg einer solchen Stiftung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken können. Unter bestimmten, durchaus allgemeingültigen Voraussetzungen kann es sich trotz aller damit verbundenen Herausforderungen dennoch lohnen, die Gründung einer Stiftung mit Kompensationsflächenpool für private Grundbesitzer ernsthaft in Erwägung zu ziehen:

1. Sie „sind“ eine **Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts** (Kommune, Gemeinde, Landkreis, Bezirk etc.) und sind Eigentümer von Flächen. Zeitgleich sind sie als solche auch Eingreifer.
2. Sie sind **privater Grundbesitzer** und verwechseln eine (gemeinnützige) Stiftung Bürgerlichen Rechts in Deutschland nicht mit in den Medien häufig im Blickpunkt stehenden Steuersparmodellen anderer Länder. Stiften heißt prinzipiell erst einmal auch, sich von persönlichem Eigentum zu trennen, auch wenn dies dann steuerlich begünstigt wird. Die Kernaussage des Satzes gilt allerdings auch für Gebietskörperschaften, hier dann für die kommunale Selbstverwaltung, z.B. einen Gemeinderat.
3. Ihre im Eigentum befindlichen Flächen sind **mindestens 50 Hektar** (besser 100 ha) groß und nicht mit Krediten belastet, die nahe an den Wert der Grundstücke reichen. Das in eine Stiftung übertragene Vermögen muss „werthaltig“ sein und nachhaltig Erlöse ermöglichen, damit die Stiftung ihre gemeinnützigen Zwecke auch

verwirklichen kann. Das Modell Stiftung mit Kompensationsflächenpool stellt (in der Regel) keine Lösung für in finanzielle Schieflage geratene Höfe bzw. Betriebe dar.

4. Sie haben Freude am **Natur- und Umweltschutz** und lassen sich diese nicht durch Behörden nehmen.

5. Ihre **Frustrationstoleranz** strebt gegen Unendlich ...

Hintergründe

Gefördert durch die DBU entwickelte das **Internationale Institut für Wald und Holz NRW** einen transdisziplinären Ansatz zur Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften. Ziel war es, gemeinsam mit sieben privaten und kommunalen Grundbesitzern Strategien für die Erhaltung und die multifunktionale, nachhaltige Bewirtschaftung dieser Landschaften zu finden. Im Mittelpunkt standen innovative Wege für die Zusammenarbeit von Natur- und Umweltschutz, Landnutzung und Landschaftsplanung, Denkmalschutz sowie Erholungsnutzung und Tourismus.

Zentrale Bedeutung für das Vorhaben hat das **Stiftungskonzept mit Kompensationsflächenpool**: Dabei bringt ein Grundeigentümer Flächen und ggf. auch Gebäude in eine gemeinnützige Stiftung ein. Die Stiftung wertet das Gebiet auf, indem sie beispielsweise Feuchtbiotope, Streuobstwiesen oder Hecken anlegt, den Laubholzanteil in Nadelwäldern erhöht oder die Entwässerung von Wald rückgängig macht.

Diese dann ökologisch wertvollen Flächen lassen sich als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Form der so genannten „**Ökopunkte**“ vermarkten. Die Einnahmen daraus fließen nach Abzug der Kosten für die Aufwertungsmaßnahme in das Stiftungskapital und ermöglichen, Kulturlandschaften nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, ohne dass für den öffentlichen Haushalt weitere Kosten entstehen. Naturschutz und Kulturlandschaftspflege lässt sich auf diese Weise als Dienstleistung privater und kommunaler Grundeigentümer etablieren, ohne ordnungspolitischen Zwang auszuüben.

Das Vorhaben greift wesentlich auf die Erfahrungen der **Stiftung Hof Hasemann** in Bramsche bei Osnabrück zurück, die bundesweit zum ersten Mal das Konzept der Stiftung mit Kompensationsflächenpool realisiert hat. Hier wurde ein etwa 86 Hektar großer Vollerbenhof in eine gemeinnützige Stiftung überführt und rund 900.000 Ökopunkte vermarktet. Im Jahr 2010 sind die Bereiche um das Naturschutzgebiet „Grasmoor“ wie im Jahre 2000 geplant, aufgewertet - nicht nur der betriebswirtschaftliche, sondern auch der naturschutzfachliche Erfolg ist sichtbar. Die Stiftung Hof Hasemann erhielt dafür im Jahr 2003 den Niedersächsischen Umweltpreis.

Auf der Grundlage der **Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des **Baugesetzbuches (BauGB)** für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Gesetzgeber schreibt dabei die Art und Weise des Ausgleichs nicht fest. Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind jedoch vor der Berechnung des Ausgleichs mehrere Schritte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies der Fall, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (**Ersatzmaßnahmen**). Ersatzmaßnahmen sind solche, die an anderer Stelle zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durchgeführt werden. Sie müssen geeignet sein, die Funktionen der Landschaft, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, wieder herzustellen bzw. vorhandene Flächen qualitativ aufzuwerten.

Welchen Umfang die **Kompensation** haben muss, wird in der Regel mit einer **Biotop-Typen-Liste** bewertet. Dabei wird jedem Biotop ein bestimmter ökologischer Wert auf einer Skala z.B. von null bis zehn zugeordnet. Null stellt den niedrigsten Wert dar (versiegelte Fläche ohne ökologische Funktion, z.B. ein geteilter Parkplatz), zehn den höchsten (z.B. große Vielfalt seltener Pflanzen, Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten). Leider erfolgt der Ausgleich von Baumaßnahmen häufig unter Vernachlässigung agrarstruktureller und ökologischer Erwägungen - dort, wo gerade Flächen verfügbar sind. So entstehen teilweise planlose Anordnungen von Kompensationsmaßnahmen, die unter ökologischen Gesichtspunkten unsinnig sind. Hinzu kommt, dass oftmals die erforderlichen Pflegemaßnahmen nicht hinreichend geregelt sind und vernachlässigt werden.

Abhilfe schaffen kann die Einrichtung eines Kompensationsflächenpool durch einen privaten oder kommunalen Grundbesitzer, der vor oder nach erfolgreicher Vermarktung der amtlich anerkannten „**Ökopunkte**“ in eine Stiftung überführt wird, wie z.B. bei der Stiftung Hof Hasemann (vgl. Kapitel 9 dieses Leitfadens).

Probleme und Chancen

Die Idee der Errichtung einer Stiftung mit Kompensationsflächenpool hat viele private und kommunale Grundbesitzer nicht nur während des durch die DBU geförderten Vorhabens interessiert. Mittlerweile gibt es im positiven Sinne viele erfolgreiche „Nachahmer“, zum Beispiel die „private“ Stiftung Schoellerhof in Vinte (<http://www.stiftung-schoellerhof.de/>) oder die „kommunale“ Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken (<http://www.stiftung-kulturlandschaft.de/stiftung.html>).

Dennoch lassen sich die gemachten Erfahrungen, die erzielten Ergebnisse, die Probleme und Erfolge bei keiner Stiftung auf einer bundesweiten Ebene verallgemeinern. Dies liegt vor allem an der Tatsache, dass eine Vielzahl unterschiedlicher mit dem Modell verbundener Themenfelder lokal bis regional auf zum Teil völlig unterschiedli-

che gesetzliche Vorgaben und Umsetzungspraktiken stößt. Aus Chancen werden beim Gang durch die Behörden schnell Problemfelder, die Grundbesitzer beachten sollten.

- **Problemfeld: Vielfalt an Bewertungsverfahren**

Entschließt sich ein Grundbesitzer zur Einrichtung eines Kompensationsflächenpools, muss er sich als erstes mit den Regelungen zur Bewertung seines Grundbesitzes bzw. zur Bewertung der geplanten Aufwertungsmaßnahmen auf seinem Grundbesitz vertraut machen. Der Weg zum „Kompensationsflächenpool“ bzw. „Ökokonto“, oder vereinfachend, zum „**Ökopunkte-Guthaben**“ ist aber auf Ebene der Bundesländer völlig unterschiedlich geregelt.

Da die Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes bei einem Eingriff/Ausgleich gesetzlich nicht vorgeschrieben sind haben sich für die Praxis der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffsregelung in Deutschland sehr verschiedene methodische Ansätze entwickelt. Demnach können die zuständigen Fachbehörden als Entscheidungsträger frei wählen zwischen der Anwendung eines etablierten, der Aufstellung eines eigenen oder der Modifikation eines bestehenden Verfahrens. Deutschland weist mit über 40 **veröffentlichten Verfahren zur Eingriffs- und Kompensationsbewertung** im internationalen Vergleich eine große Vielfalt auf (zitiert aus: GRIMM, 2010).

Während einige Bundesländer wie Bayern, Hessen, Sachsen oder das Saarland bereits vorwiegend mit einem Hauptverfahren arbeiten beziehungsweise mit einem einheitlichen Leitfaden, der die Eingriffs- und Kompensationsbewertung umfasst, haben sich beispielsweise in Niedersachsen, Baden-Württemberg und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen eine Reihe verschiedener **Bewertungsverfahren** etabliert (BRUNS 2007). Nicht nur in NRW gilt die Erfahrung bei der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools im Kreis X bereits als nicht auf den benachbarten Kreis Y übertragbar, da die jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden auf unterschiedliche Bewertungsverfahren beharren.

Im Rahmen dieses Leitfadens ist es daher völlig unmöglich, die Vielfalt der Bewertungspraxis in Deutschland allgemeingültig zu erfassen.

Interessierten Grundbesitzern kann hier nur geraten werden, einen Kompensationsflächenpool über einen ausgewiesenen Sachverständigen oder ein Planungsbüro mit möglichst „guten Kontakten“ zur zuständigen Behörde erstellen zu lassen. **Die Abstimmung mit der lokalen Behörde** vor Planungsbeginn ist zwingend für den Erfolg. Liegt ihr Grundbesitz in zwei oder drei Kreisen, muss – wie ein Projektpartner des Wald-Zentrums erfahren durfte – auch damit gerechnet werden, die Flächen mit zwei oder drei unterschiedlichen Verfahren bewerten zu müssen.

Der Leitfaden versucht daher, interessierten Grundbesitzern Hintergrundinformationen zur Eingriffsregelung allgemeinverständlich darzulegen. In Kapitel 1 wird die Ausgangslage dargelegt, Kapitel 2 beschreibt die rechtlichen Grundlagen der Eingriffsregelung auf Ebene des Bundes und weist exemplarisch auf Spezifizierungen der Länder hin, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Kapitel 3 klärt die Begriffe Kompensation, Kompensationsflächenpools, Ökokonto, Ersatzgeld etc., die in der Praxis oft mit unterschiedlichem Kontext gebraucht werden. Kapitel 4 zeigt dann den schwierigen Weg zum Ökopunkt auf und versucht, Licht in den Dschungel der Bewertungsverfahren in Deutschland zu bringen.

- **Problemfeld: Erbrecht & Höfeordnung**

Möchte ein privater Grundbesitzer sein Eigentum, hier: die als Kompensationsflächenpool ausgewiesene Flächen gegebenenfalls mit zugehörigen Gebäuden, in eine Stiftung übertragen, werden weitere sehr wichtige Problemfelder geöffnet.

Zum einen werden (in der Regel) nur individuell lösbare Fragen zum **Erbrecht** aufgeworfen, das wiederum weitere Fragen zu jeweils länderspezifischen Regelungen, z.B. der **Höfeordnung** in NRW (HöfeO NW) berührt. Beim Höferecht handelt es sich um ein Sondererbrecht, das Sonderregelungen für den Übergang eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Wege der Erbfolge enthält.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) lautet der Titel des 5. Buches „Erbrecht“. Die Bedeutung des Erbrechts hat zugenommen und wird in Zukunft weiter erheblich zunehmen: Zwischen 2000 und 2010 sollen Werte in Höhe von 2,5 Billionen Euro vererbt worden sein. Wer erbt, erbt alles, was ihm testamentarisch oder gesetzlich zusteht (sofern er das Erbe nicht ausschlägt) – Aktiva und Passiva (Vermögenswerte und Schulden). Der Erbe oder die Erbengemeinschaft wird mit dem Tod des Erblassers nach dem das deutsche Recht beherrschenden Prinzip der Universalsukzession Gesamtrechtsnachfolger (§ 1922 BGB).

Überträgt ein Eigentümer zu Lebzeiten seinen Grund und Boden gegebenenfalls mit zugehörigen Gebäuden – wie z.B. bei der Stiftung Hof Hasemann oder der Stiftung Schoellerhof geschehen – in eine Stiftung, müssen die Fragen des Erbrechts eindeutig beantwortet sein, um Probleme nach dem Tod des Erblassers für die eingerichtete Stiftung zu vermeiden.

Eine „Beratung bzw. Aufarbeitung des Erbrechts“ kann nur durch Betrachtung der individuellen Situation des privaten Grundbesitzers und hier durch einen ausgewiesenen Fachanwalt, nicht aber in Form eines Leitfadens erfolgen. Hier sei daher nur darauf verwiesen, dass dieses Problemfeld zu beachten ist und eingehende Rechtsberatung empfohlen wird.

- **Problemfeld: Stiftungsrecht**

Im Rechtsinn ist gemäß Bundesministerium für Justiz (BMJ) die Stiftung eine vom Stifter durch Stiftungsgeschäft geschaffene Institution, die einen von ihm bestimmten Zweck mit Hilfe des dafür von ihm gewidmeten Vermögens verfolgt. Eine Stiftung hat anders als zum Beispiel ein Verein keine Mitglieder.

Der Prototyp der Stiftung ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 bis 88) behandelte rechtsfähige Organisation, die Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie erlangt Rechtsfähigkeit mit Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. **Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts** stehen unter Rechtsaufsicht des Landes (so genannte Stiftungsaufsicht). Dazu enthalten die Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer entsprechende Regelungen.

Keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen **unselbständige Stiftungen**, auch **treuhänderische** oder **fiduziarische Stiftungen** genannt. Sie entstehen, indem der Stifter Vermögensteile beispielsweise einer juristischen Person bürgerlichen Rechts oder einer Gemeinde mit der Maßgabe treuhänderisch überträgt, die Erträge für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Die Ausstattung der Stiftung mit dem **Stiftungsvermögen** ist unabdingbar Voraussetzung einer Stiftungserrichtung. Das Vermögen muss ausreichend sein, um den **Zweck der Stiftung nachhaltig aus dessen Erträgen** verwirklichen zu können. Der Erhalt des Stiftungsvermögens bildet damit eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung dauerhaft den ihr vom Stifter mitgegebenen Zweck erfüllen kann.

Die unterschiedlichen Formen von Stiftungen Bürgerlichen Rechts werden einleitend in Kapitel 8 dargestellt. Hier wird auch versucht, wesentliche Begriffe mit Inhalt zu füllen (Stiftung, Satzung, Grundstockvermögen etc.). In Analogie zum Erbrecht gilt auch hier: Eine „Beratung bzw. Aufarbeitung des Stiftungsrechts“ kann nur durch Betrachtung der individuellen Situation des privaten oder auch kommunalen Grundbesitzers und hier durch einen ausgewiesenen Fachanwalt, nicht aber in Form eines Leitfadens erfolgen.

Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungszivilrechts (ab 2000) und die damit verbundene breitere öffentliche Diskussion über Sinn und Wert von Stiftungen haben in Verbindung mit dem starken Anwachsen von Vermögenswerten in privater Hand und dem **Aufleben der Idee des Bürgerengagements** dafür gesorgt, dass heute in einem Jahr etwa so viele Stiftungen gegründet werden wie vor 20 Jahren in einem Jahrzehnt. Neben privaten Stifterpersönlichkeiten treten vermehrt auch Unternehmen, Vereine, Verbände und Gebietskörperschaften als Stifter auf.

Wichtiger als die häufig gestellten Fragen zum Stiftungskapital, zur Satzung, zur amtlichen Anerkennung etc. erscheint dem Autor aber die Frage zur **Motivation des StifTERS** bei Gründung einer Stiftung mit Kompensationsflächenpool.

Nicht erst nach der medienwirksamen Festnahme von Klaus Zumwinkel ist die Ansicht weit verbreitet, Stiftungen würden vor allem „von den Reichen als Steuersparmodell“ benutzt. Richtig ist daran, dass auf ein Vermögen, das einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet wurde, zum Beispiel keine Erbschaftsteuer mehr gezahlt werden muss. Der Preis dafür ist allerdings, dass das Vermögen dann auch der Stiftung gehört und dessen Erträge nur noch für den **gemeinnützigen Stiftungszweck** verwendet werden dürfen. Der Stifter profitiert also nicht mehr davon. Soweit Zuwendungen an Stiftungen von der Steuer abgesetzt werden können, bedeutet das, dass der Staat darauf verzichtet, Steuern auf Einkommen und Vermögen zu erheben, die der Bürger freiwillig für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellt.

Vor der Motivation „**Steuersparmodell**“ muss nachdrücklich gewarnt werden. Nur derjenige, der den gemeinnützigen Zweck, z.B. Naturschutz, wirklich will, sollte die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung überhaupt in Betracht ziehen oder sich ansonsten lieber für den Verkauf seines Hofes oder seiner Flächen entscheiden. Selbstverständlich kann man einen Kompensationsflächenpool auch einrichten und erfolgreich vermarkten, wenn die Flächen in privater Hand verbleiben, mithin nicht gestiftet werden.

Die vielfältigen Fragen des Steuerrechts im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Management einer Stiftung stellen ein weiteres, extrem komplexes Problemfeld dar.

- **Problemfeld: Steuerrecht**

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können nach § 10b Ab. 1a Satz 1 EStG im Jahr der Zuwendung und in den neun folgenden Jahren bis zu einer Höhe von insgesamt einer Million Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies ist eine große Chance und eine der Ursachen für den in Deutschland anzutreffenden „Stiftungsboom“. Unter Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung fallen sowohl die **Erstausstattung der Stiftung mit ihrem Grundstockvermögen** durch den Stifter als auch **Zustiftungen** durch den Stifter oder Dritte, mit denen das Stiftungsvermögen vergrößert wird.

Neben diesen Möglichkeiten für Stifterinnen und Stifter sind noch eine Reihe weiterer steuerlicher Vorteile von Bedeutung. Als Beispiel ist zu nennen, dass die **Errichtung einer Stiftung oder Zuwendung an eine bereits bestehende gemeinnützige steuerbegünstigte Stiftung schenkungsteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei sind**. Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke haben, können nach § 83 BGB von einem Stifter auch durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet werden. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass in diesen Fällen keine Erbschaftsteuer anfällt. Zudem erlischt die Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit ein Erbe oder Beschenker

ter die durch die Erbschaft oder Schenkung erworbenen Gegenstände innerhalb von 24 Monaten einer Stiftung zuwendet.

Deutschland hat 17.000 Seiten Steuergesetze und ist damit unangefochten Weltmeister. Zu den Steuergesetzen gehören auch die zusätzlichen Durchführungsverordnungen, die von der Exekutive erlassen werden. Diese sind mittlerweile so komplex und in sich widersprüchlich, dass selbst zuständige Finanzbeamte Sachverhalte unterschiedlich einschätzen. Wer glaubt, in Deutschland ein relativ großes Vermögen zu stiften und eine gemeinnützige Stiftung mit Kompensationsflächenpool zu führen, ohne profunde Steuerberatung, macht einen wesentlichen Fehler, der unter Umständen sehr teuer und zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann.

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern. Wenn eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird sie von den Steuern (ganz oder teilweise) befreit. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich in Deutschland aus § 52 Abgabenordnung (AO).

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Neben der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Sport zählen dazu unter anderem auch die Förderung des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports. Gemeinnützigkeit ist ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der so genannten steuerbegünstigten Zwecke und führt zu einer Steuerbegünstigung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Nicht alle Erscheinungsformen von Stiftungen sind gemeinnützig.

Familienstiftungen oder Unternehmen gebundene Stiftungen sind dies in der Regel nicht, da sie vor allem einem privaten Zweck nachgehen und nicht zumindest vorrangig die „Allgemeinheit“ fördern.

Kapitel 7 versucht in den Begriff der „gemeinnützigen Rechtsformen“ einzuführen. Hier wird dargelegt, was die Abgabenordnung (AO) ist bzw. will und wie sie Gemeinnützigkeit definiert.

Neben einem zu erzielenden Steuervorteil ist jedoch zu beachten, dass auch eine gemeinnützige Stiftung unter Umständen **steuerpflichtig** ist. Erfahrungen im Vorhaben „Nachhaltigkeit stiften!“ haben gezeigt, dass viele private, aber selbst auch kommunale Grundbesitzer irrtümlich glauben, eine gemeinnützige Institution oder Organisation habe grundsätzlich keine Steuern zu zahlen. Dieser Irrtum kann selbst

ehrenamtlich tätigen Stiftern bzw. Mandatsträgern in einer Stiftung (z.B. Vorstand oder ähnlich) sehr teuer zu stehen kommen.

Grundsätzlich wird eine gemeinnützige Stiftung „am Markt“ tätig, wenn Sie „Ökopunkte“ verkauft. Da es sich hierbei unstrittig um einen Leistungsaustausch handelt, ist diese Tätigkeit mindestens Umsatzsteuerpflichtig. Eine Einführung in die Problematik mit entsprechenden Erlassen zum Thema bietet Kapitel 6.

Zusammenfassende Empfehlungen und Disclaimer

Wir freuen uns, wenn Sie sich nicht abschrecken lassen und sich in das Thema einarbeiten wollen. Diese Einarbeitung ist aufwändig. Zusammenhänge sind ungewollt oft zwischen den Zeilen versteckt.

Der Unterzeichner hat mittlerweile mehrere Aktenschränke an Büchern, Publikationen, Gesetzestexten etc., die für dieses Thema relevant sind, ohne anzunehmen, dass dies ausreicht, um zu allen Fragen hinreichende Auskünfte erteilen zu können.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen (Daten, Texte etc.) beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen bzw. Angaben die der Unterzeichner wissenschaftlich geprüft und für zuverlässig gehalten hat. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, hat der Herausgeber weitgehend auf eine ansonsten der guten fachlichen Praxis folgenden Zitierweise verzichtet.

Gesetze und Verordnungen sowie Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns ändern sich in Deutschland schneller, als man sie lesen bzw. erfassen kann. Kein Abschnitt dieses Textes ist daher als Rechtsberatung zu verstehen. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der gemachten Angaben kann der Herausgeber schon alleine deshalb nicht übernehmen. Der Herausgeber übernimmt daher keine Art von Haftung für die Verwendung dieses Leitfadens oder dessen Inhalten. Der Herausgeber garantiert allerdings, dass er die dargelegten Sachzusammenhänge nach bestem Wissen und Gewissen wissenschaftlich geprüft und für plausibel befunden hat.

Unter keinen Umständen ersetzt dieser Leitfaden eine notwendige steuer- bzw. stiftungs- und erbrechtliche sowie naturschutzfachliche Beratung, die den Einzelfall eingehend und fachkundig prüft. Er ist ausschließlich als erster Schritt zu betrachten, sich mit dem Thema der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung mit Kompensationsflächenpool intensiv zu beschäftigen.

Münster, September 2010

Prof. Dr. Andreas Schulte

1

Ausgangslage: Flächenverbrauch und Kompensation

1. Ausgangslage: Flächenverbrauch und Kompensation

Mit 230 Einwohnern je km² gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den dicht besiedeltsten Staaten Europas (Statistisches Bundesamt 2010a). Derzeit werden deutschlandweit im vierjährigen Mittel jeden Tag 104 ha (Stand November 2009) insbesondere für den Ausbau von Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen (Statistisches Bundesamt 2010b).

Von der **durchschnittlichen Gesamtflächeninanspruchnahme** in den Jahren 2003 bis 2007 in Deutschland von **113 ha pro Tag** entfielen etwa 88 ha (78%) auf die Erweiterung von Siedlungsflächen und 25 ha (22%) auf den Ausbau der Verkehrsflächen. Da durchschnittlich 6 ha der Verkehrsflächenzunahme der Erschließung neuer Baugebiete dienen, gingen somit insgesamt 83% der Flächeninanspruchnahme direkt oder indirekt auf das Wachstum von Siedlungen zurück (Umweltbundesamt 2009a, zitiert aus: Grimm, 2010).

Flächenbeanspruchende Planungen nehmen allein in Nordrhein-Westfalen im langjährigen Durchschnitt täglich rund 15 - 20 Hektar „Freiraum“ in Anspruch. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch nicht um funktionslosen Freiraum, wie dieser Begriff suggerieren könnte. Vielmehr geht es um eine nicht vermehrbare natürliche Ressource, die nicht nur als wirtschaftliche Grundlage land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch für den Natur- bzw. Umweltschutz unverzichtbar ist und als Grundlage für die Erzeugung von Lebensmitteln und darüber hinaus nachwachsenden Rohstoffen wie zum Beispiel Holz für heutige und künftige Generationen benötigt wird.



Abbildung 1: Blick auf die neue ICE-Trasse von Köln nach Frankfurt. Insbesondere bei den neuen Verkehrsinfrastruktur-Großprojekten kommt es zum erheblichen Flächenverbrauch mit der gesetzlichen Vorgabe, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zu erfüllen (Foto: H.-G. Oed.)

Die Landschaft unterliegt somit einem beständigen Struktur- und Nutzungswandel, der geprägt ist von einer **Ausbreitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche**, der Verschiebung des Flächenanteils der Großlebensräume wie Agrarland, Wald oder Gewässer sowie dem Aufkommen schärfer werdender Grenzen zwischen den einzelnen Nutzungsformen (Baier et al. 2006).

Für die **Natur und Landschaft** bedeuten baulich bedingte Eingriffe oftmals erhebliche Beeinträchtigungen wie beispielsweise Zerschneidungseffekte, erhöhte Schadstoffbelastungen und zunehmende Verlärmung durch Straßenbauvorhaben (Losch 2006). Auch die Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna und damit einhergehende Individuenverluste sowie Veränderungen von Klima, Boden- und Wasserhaushalt stellen je nach Art des Eingriffs mögliche Folgen dar (Kaule 2002, Butt-schardt 2003, Vor dem Gentschenfelde 2009).

Einhergehend mit Mobilitätsfortschritten und verbesserten Informationstechnologien erstrecken sich neue Bauvorhaben zunehmend auch auf den ländlichen Raum und binden diesen somit *„viel stärker als früher in das Netz globaler Transformationsprozesse und Marktverflechtungen“* (Grabski-Kieron 2002a) ein. Die vergleichsweise günstigeren Bodenpreise im Außenbereich wirken sich ebenfalls fördernd auf diese Entwicklung aus (Moewes 2006). Diese Flächeninanspruchnahme geht stark zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsflächen, die mit knapp 48% der gesamten Bodenfläche Deutschlands (Stand 2007) die Hauptflächennutzungsart darstellen (Umweltbundesamt 2009b, zitiert aus: Grimm, 2010).

Bauvorhaben bedeuten zudem oftmals einen **zweifachen Flächenentzug** für den Landwirt. Nicht nur für den Eingriff selbst werden landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, sondern auch für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Grabski-Kieron 2000, Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe 2003, Pinggen 2007). Daher gilt es laut Pinggen (2007), das Potenzial der landwirtschaftlichen Böden zur Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion langfristig zu sichern, zumal der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung für die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft zukommt.

Die **Hauptursache der Flächeninanspruchnahme** besteht jedoch nicht primär in der Erfüllung der Kompensationspflicht, sondern in der Durchführung von Eingriffsvorhaben. Im Rahmen einer nachhaltigen Flächennutzung ist daher zukünftig ein Umdenken bei der Neuausweisung von Bauland insbesondere in Regionen mit abnehmenden Bevölkerungszahlen (Schrumpfsregionen) und unausgelasteter Infrastruktur erforderlich (Pinggen 2007). Denn gerade der Überschuss an Gebäuden, Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturen, deren Wartung und Erhalt in den Schrumpfsregionen von einer sinkenden Anzahl an Nutzern finanziert werden muss, wird aller Voraussicht nach zu einer stärkeren pro Kopf Belastung der dort ansässigen Bevölkerung führen (Umweltbundesamt 2009c, zitiert aus: Grimm 2010).

Im Hinblick auf eine **umwelt- und sozialverträgliche Anpassung der Siedlungsentwicklung** empfiehlt sich daher nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus

ökonomischer Sicht eine vorsorgliche Berücksichtigung der Schrumpfungsprozesse. Eine gezielte Revitalisierung von Gewerbe- und Industriebrachen sowie innerörtlicher Potenziale ermöglichen nach Pingen (2007) ebenso wie Flächenrecycling und Baulückenschließung eine Verringerung der Neuversiegelung. Solche Maßnahmen sind erforderlich, da der Boden eine endliche Ressource ist, die nicht unentwegt ausgeschöpft werden kann (Moewes 2006).



Abbildung 2: Über 80 % der Flächeninanspruchnahme in Deutschland gehen gemäß Umweltbundesamt direkt oder indirekt auf das Wachstum von Siedlungen, hier: zurück (Foto: Wald-Zentrum, 2009)

Erklärtes Ziel der Bundesregierung in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist es daher, bis 2020 die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf maximal 30 ha pro Tag zu senken (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2005). Doch diese Ziele können nur erfolgreich umgesetzt werden, indem dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Rechnung getragen und die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung zukünftig stärker beachtet wird, so dass die Vermeidung von Eingriffen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch an oberste Stelle tritt (Grimm, 2010).

Festzuhalten bleibt jedoch: Selbst wenn die ambitionösen Ziele der Bundesregierung 2020 erreicht werden sollten – und es gibt gute Gründe daran zu zweifeln – werden auch nach 2020 mindestens etwa 10. – 12.000 Hektar Agrar- und Waldflächen pro Jahr in Deutschland für Eingriffe durch Bauvorhaben in Anspruch genommen. Aktuell sind es 35. – 40.000 Hektar / Jahr.

Selbst wenn man „nur“ einen Ausgleich mit 1:1 der in Anspruch genommenen Fläche kalkuliert, besteht auch zukünftig bundesweit ein jährlicher Kompensationsflächenbe-

darf von 10. – 40.000 Hektar, je nach optimistischer oder pessimistischer Sichtweise der weiteren Entwicklung.

Betrachtet man die volkswirtschaftliche Komponente ausschließlich der Kompensation (Ausgleich- und / oder Ersatzmaßnahmen) dieser Eingriffe und kalkuliert die durchschnittlichen Gesamtkosten der Kompensation (Flächenkauf oder –pacht, Durchführung der Aufwertungsmaßnahme, Pflegekosten u.v.m.) bei einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren auf mindestens 50.000 Euro pro Hektar, ergeben sich (grob geschätzt) Summen von 0,5 – 2,0 Mrd. Euro jährlich.

Dies unterstreicht auch zukünftig die besondere Bedeutung der Eingriffsregelung als Geldquelle für Maßnahmen des Naturschutzes bundesweit.

2

Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung

2. Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB) stellen die rechtliche Grundlage der Eingriffsregelung dar.

Die **Eingriffsregelung** (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist das Instrument des Naturschutzrechts, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden sollen.

Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Einzelheiten ergeben sich aus den Naturschutzgesetzen (Landschaftspflegegesetzen u. a.) der Länder.

Durch die Verabschiedung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29.7.2009) hat sich die Rechtsgrundlage der Eingriffsregelung geändert. Vorher war das Bundesnaturschutzgesetz ein "Rahmengesetz", die eigentlich verbindliche Rechtsvorschrift war das Naturschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Nunmehr ist das Bundesgesetz selbst Rechtsgrundlage.

DEFINITION EINGRIFF

Der Begriff des Eingriffes wird im § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert. Der Inhalt lautet:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Ländergesetze – z. B. das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) – regeln im Einzelnen, welche Vorhaben (Straßenbau, Gewerbeansiedlung) als Eingriffe gelten oder grundsätzlich nicht als Eingriffe anzusehen sind. Stellenweise erfolgt dies durch untergesetzliche Regelwerke (Rechtsverordnung, z.B. in Rheinland Pfalz (Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft v. 19. Dezember 2006).

Es stehen sich bei Vorhaben, die einen solchen Eingriff darstellen, zwei entgegengesetzte Interessen gegenüber: zum Einen das Interesse des Vorhabensträgers an der Durchführung seines Projektes, zum Anderen die Belange des Natur- und Land-

schaftsschutzes (hier insbesondere: geringst möglicher „Verbrauch von Natur und Boden“).

Ob ein bestimmtes Vorhaben überhaupt einen Eingriff darstellt, ist meistens nicht strittig, obwohl die Behörde hier einen Ermessensspielraum besitzt. In der Regel sind Listen typischer Vorhaben im Gebrauch, wo bei den darauf verzeichneten Vorhaben regelmäßig von einem Eingriff im Sinne des Gesetzes ausgegangen wird. Strittig ist häufiger die Schwere des Eingriffs und (damit verbunden) der Umfang und die Kosten der Kompensationsmaßnahmen.

Das Verfahren zur Anwendung der Eingriffsregelung legt §17BNatSchG fest. Für alle Vorhaben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin einer Zulassung durch eine Behörde bedürfen, wird das Verfahren von der dafür zuständigen Fachbehörde im "Benehmen" mit der zuständigen Naturschutzbehörde (also unter deren nahezu einvernehmlichen Beteiligung, aber keine Veto-Funktion) durchgeführt. Dies wird als „Huckepack-Verfahren“ bezeichnet.

Bedarf ein Eingriff nicht anderer rechtlicher Entscheidungen, dann entscheidet die Naturschutzbehörde selbst. Dies gilt auch für ansonsten genehmigungsfreie Vorhaben, soweit es sich dabei um "Eingriffe" im Sinne des Gesetzes handelt. Der Antragsteller muss der Behörde selbständig alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Art und Schwere des geplanten Eingriffs und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, vorlegen. Die Behörde darf dazu spezielle Gutachten verlangen. Bei Eingriffen aufgrund von Fachplanungen (insbesondere: bei Planfeststellungen) muss sie ein solches Gutachten verlangen.



Abbildung 3: Klassischer Eingriff im Sinne der Gesetzgebung: der Bau von Strassen

In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung Teil der städtebauordnerischen Gesamtabwägung. So sollen Eingriff und Ausgleich in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG) 1998 sollten Baurecht und Naturschutzrecht besser aufeinander abgestimmt werden. Seitdem ist die Eingriffsregelung als Umwelt schützenswerter Belang explizit in das Baurecht integriert.

Über Eingriff und Ausgleich muss bereits abschließend im Bauleitplanverfahren entschieden werden.

Durch die Einführung weiterer Regelungen im Zuge der Novellierung von 1998 wurden die wesentlichen Rechtsgrundlagen für Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten in der Bauleitplanung geschaffen und damit zugleich die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wesentlich flexibilisiert.

Mit der Flexibilisierung der Eingriffsregelung erhielt die Regionalplanung die neue Möglichkeit, die Eingriffsregelung bereits im regionalen Kontext vorzubereiten. Den planerischen Festlegungen für Freiraumstrukturen können auch Kompensationsfunktionen für zu erwartende unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zugewiesen werden, die an anderer Stelle auftreten (vgl. § 7 Abs. 2, Satz 2 ROG). Dies ermöglicht die Anlage regionaler Ausgleichsflächenkonzepte in den Raumordnungsplänen und bildet in Verbindung mit § 13 ROG (Verwirklichung der Raumordnungspläne) eine rechtliche Voraussetzung für regionale Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten.

Im Folgenden wird die Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB kurz vorgestellt.

2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Seit 1976 ist die Eingriffsregelung rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert, um mittels dieses Instruments der fortschreitenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft entgegenwirken zu können (BERCHTER 2007). Sie beinhaltet sowohl eine Strategie der Vorsorge als auch der Folgenbewältigung (KÖPPEL 2004). Dem Bestandsschutzprinzip folgend besteht das übergeordnete Ziel im flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft (BERCHTER 2007) durch Erhaltung des vorhandenen Zustands („Status quo“).

Ein Eingriffstatbestand liegt vor, wenn die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels derart verändert wird, dass hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dient der Zustand der abiotischen und biotischen Faktoren Boden,

Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere, die auch als Naturgüter bezeichnet werden (§ 1 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die nicht-ökologischen Schutzgüter wie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft (§1 Nr. 3 BNatSchG) sind ergänzend über das Landschaftsbild geschützt (BERCHTER 2007). Im Sinne der Präventivwirkung kommt die Eingriffsregelung bereits zur Anwendung, wenn durch ein Vorhaben Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu erwarten sind (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2007).

Gemäß dem Verursacherprinzip steht der Vorhabensträger in der Pflicht, für die Folgen des Eingriffes aufzukommen, in dem er für die Planung, Umsetzung und Finanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich ist (KÖPPEL 2004). Die genauen Verursacherpflichten ergeben sich aus einem Ablaufschema in § 15 BNatSchG (Abb. 1), der so genannten Entscheidungskaskade (KÖPPEL 2004).



Abbildung 4: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege am 01.03.2010 erfolgt somit erstmals eine Vollregelung des Naturschutzrechts durch den Bund.

Grundsätzlich ist zunächst die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen (Vermeidungsgebot, § 15 Abs. 1 BNatSchG). Sind Beeinträchtigungen von Eingriffsvorhaben unvermeidbar, müssen diese entweder durch Ausgleichsmaßnahmen oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Seit der BNatSchG-Novellierung 2010 hat der Ausgleich nicht mehr Vorrang vor dem Ersatz, sondern ist

gleichgestellt. Dennoch ist zwischen den beiden Begriffen zu unterscheiden. Während sich Ausgleichsmaßnahmen durch einen engen zeitlichen, funktionalen und räumlichen Bezug zum Eingriffsvorhaben auszeichnen, geht mit den Ersatzmaßnahmen eine Flexibilisierung einher (KÖPPEL 2004, BERCHTER 2007).

Zur Vereinfachung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachfolgend unter dem Begriff **Kompensationsmaßnahmen** zusammengefasst (BRUNS 2001, GERHARDS 2002), sofern eine sachliche Trennung der beiden Begrifflichkeiten nicht erforderlich ist. Kann ein Eingriff nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, hat eine Abwägung zwischen dem Naturschutz und anderen Belangen zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Haben die anderen Belange Vorrang, so wird dem Eingriff stattgegeben und eine Ersatzgeldzahlung ist vorzunehmen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Da die Eingriffsregelung an die einzelnen Zulassungsverfahren der Fachbehörden angebunden ist, um die Belange der Natur und Landschaft frühzeitig bei den vorhabensbezogenen Planungen zu berücksichtigen, wird sie auch als „Huckepackverfahren“ bezeichnet (KRÜSEMANN u. STENZEL 2008).

2.2. Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen

Das in seiner ursprünglichen Form als Rahmengesetz konzipierte Bundesnaturschutzgesetz wurde im Zuge der Förderalismusreform 2006 und der damit verbundenen Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz (GG) überführt (KRÜSEMANN 2009).

Den Ländern bleiben dennoch mehrere Regelungsmöglichkeiten erhalten. Zum einen können die Länder nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG Abweichungsgesetze erlassen. Die Länder dürfen sich hierbei jedoch nicht über die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie über den Artenschutz und Meeresnaturschutz hinwegsetzen.

Zum anderen weist das BNatSchG sowohl stillschweigende Regelungslücken als auch ausdrückliche Öffnungsklauseln zur Regelung durch die Länder auf. Öffnungsklauseln sehen beispielsweise vor, dass die Länder über die Rechtsverbindlichkeit von Landschaftsplänen entscheiden, während Regelungslücken dann auftreten, wenn das BNatSchG zu einem Thema „schweigt“. Darüber hinaus liegen gemäß Art. 84 GG die **Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen** weiterhin in der Kompetenz der Länder (KRÜSEMANN 2009).

2.3. Landesnaturschutzrecht

Alle deutschen Bundesländer haben jeweils ein eigenes Landesnaturschutzgesetz, das den vom Bundesnaturschutzgesetz gegebenen Rahmen ausfüllt und Rechtsgrundlage der meisten konkreten Naturschutzmaßnahmen ist. Die einzelnen Landesnaturschutzgesetze sind einander zwar recht ähnlich, weisen aber doch in speziellen Punkten zum Teil erhebliche Unterschiede auf.

Zum einen liegt dies an unterschiedlichen politischen Prioritätensetzungen, zum anderen auch daran, dass bestimmte Typen von Naturräumen nur in bestimmten Bundesländern existieren. Bayern hat kein Marschland, Schleswig-Holstein kein Hochgebirge. In Nordrhein-Westfalen ist der Umgang mit so genannten Sukzessionsflächen (z. B. alte Braunkohletagebaue) ein viel wichtigeres Thema als in Sachsen, das mit der Entwaldung des Erzgebirges kämpft. An dieser Stelle kann daher nicht auf einzelne Besonderheiten der Länder eingegangen werden. Am Beispiel des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen werden exemplarisch im Folgenden Besonderheiten aufgezeigt.

In NRW wurde von einem Abweichungsgesetz Gebrauch gemacht. Somit regelt das am 31. März 2010 wieder in Kraft getretene novellierte **Landschaftsgesetz (LG NW)** weiterhin einen großen Teil des Naturschutzrechtes auf Landesebene.

Während sich die Entscheidungskaskade nach dem BNatSchG richtet, definiert das Landschaftsgesetz viel konkreter als das BNatSchG in einer so genannten Positivliste (§ 4 Abs. 1 LG NW), welche Vorhaben einen Eingriffstatbestand darstellen und in einer entsprechenden Negativliste, welche Tatbestände in der Regel von einem Eingriff ausgenommen sind (§ 4 Abs. 2 LG NW).

Auch bezüglich der Art der Kompensationsmaßnahmen enthält das Landschaftsgesetz weitergehende Regelungen, insbesondere mit dem Ziel, landwirtschaftliche Produktionsflächen nicht übermäßig der Nutzung zu entziehen. In diesem Zusammenhang wird in § 4a Abs. 1 S. 3 LG NW gefordert, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht größer ist als die Flächenbeanspruchung für den Eingriff. Daneben gibt das Landschaftsgesetz vor, welche **Kompensationsmaßnahmen** vorrangig umzusetzen sind (§ 4a Abs. 3 LG NW). Seit der Novellierung im Juli 2007 können zudem auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen umgesetzt werden, sofern deren Dauerhaftigkeit durch Verträge mit einem geeigneten Maßnahmenträger gesichert ist (§ 4a Abs. 2 LG NW).

Weiterhin ist in Verbindung mit § 5a LG NW im April 2008 eine **Verordnung über die Führung eines Ökokontos (Ökokonto VO)** erlassen worden, die nach der Naturschutzrechtsnovellierung weiterhin auf Landesebene Bestand hat. Als Kompensationsmaßnahmen werden somit auch bereits vor Eingriff umgesetzte Maßnahmen, die in einem Ökokonto verbucht sind, anerkannt (§ 5a Abs. 1 LG NW). Hiermit geht nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine räumliche Flexibilisierung einher. Denn für die Kompensation eines Eingriffs kann gemäß § 4a Abs. 2 LG auf Ökokonto-Maßnahmen

zurückgegriffen werden, sofern diese innerhalb des betroffenen Kompensationsraumes liegen.

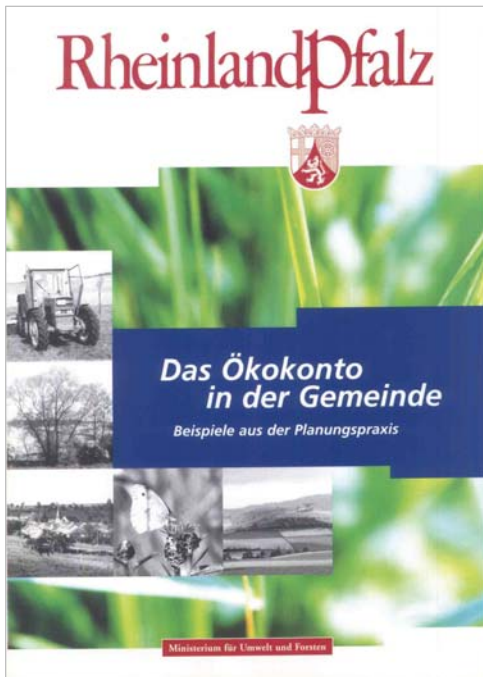


Abbildung 5: Publikation „Das Ökokonto in der Gemeinde“ des Landes Rheinland-Pfalz 2003

Zahlreiche Bundesländer haben mittlerweile von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Anpassung ihrer Naturschutzgesetzgebung an das Bundesnaturschutzgesetz Regelungen zu Flächen- und Maßnahmenpools und Ökokonten einzuführen. Teilweise geschah dies auch in Form von untergesetzlichen Regelungen.

2.4. Baurechtliche Eingriffsregelung

Während sich der Geltungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über den planungsrechtlichen Außenbereich im Zuge behördlicher Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren erstreckt, finden für Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG die rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung.

Im Zuge des **Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz 1993** wurde eingeführt, dass die Eingriffsregelung nicht mehr erst an einer Baugenehmigung, sondern gemäß § 1a BauGB bereits bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ansetzt (Berchter 2007). 1998 fand diese Regelung Eingang ins novellierte BauGB. Bezüglich der Voraussetzungen zur Anwendung der baurechtlichen Eingriffsregelung verweist das BauGB auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Volckens et al. 2005), die Rechtsfolgen sind jedoch im BauGB festgesetzt (Jessel u. Tobias 2002).

Zwar gibt es auch einen Regelablauf in der baurechtlichen Eingriffsregelung, allerdings weist dieser einige Unterschiede zur naturschutzrechtlichen Entscheidungskaskade auf, insbesondere hinsichtlich der Abwägung (Jessel u. Tobias 2002). Gemäß § 1a Abs. 3 S.1 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a in der baurechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Hierzu zählen als so genannte Schutzgüter der Bauleitplanung Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie deren Wirkungsgefüge, die Landschaft und biologische Vielfalt. Weiterhin sieht das BauGB keine Ersatzgeldzahlungen vor (Scheele u. Malz 2005, zitiert aus: Grimm, 2010).



Abbildung 6: Die Ausweisung und Anlage von Neubau- bzw. Industriegebieten stellt den Eingriff dar, der in Deutschland zu den größten Flächenverbrauchern zählt

Während das BNatSchG bei der Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen erst mit der Novellierung 2002 Flexibilisierungen insbesondere hinsichtlich vorgezogener Maßnahmen durch das Landesrecht ermöglicht hat und seit 2010 nun aktuell Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichstellt, weist das BauGB bereits seit 1998 eine funktionelle, zeitliche und räumliche Lockerung auf (Wolf 2005, Herzig et al. 2009).

Die funktionelle Flexibilisierung äußert sich darin, dass die baurechtliche Eingriffsregelung nicht nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert (§ 200a BauGB), so dass die Kompensation auch in Flächenpools oder Ökokonten erfolgen kann (Scheele u. Malz 2005). Zudem ermöglicht § 135a Abs. 2 S. 2 vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ökokonten (zeitliche Flexibilisierung) (Wolf 2005). Gemäß § 200a S. 2 BauGB muss darüber hinaus kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Eingriffsvorhaben und der Kompensationsmaßnahme gegeben sein, sofern diese mit den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes konform sind.

Eine weitere Flexibilisierung besteht in der Entkopplung der Durchführungs- und Finanzverantwortung, so dass der Eingreifer auch bei einer Kompensation in Flächenpools weiterhin für die Finanzierung der Maßnahmen aufkommen muss (Scheele u. Malz 2005; zitiert aus: Grimm, 2010).

3

Kompensations- maßnahmen und -pools, Ökokonten, Ersatzgeld

3. Kompensationsmaßnahmen und -pools, Ökokonten, Ersatzgeld

Kompensation von Eingriffen lässt sich prinzipiell erreichen:

durch Ausgleich:

(Kompensation im räumlich und funktionalem Zusammenhang): Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wird am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert. Beispiel: Durch die Versiegelung eines Straßenneubaus wird die Grundwasserneubildung verringert. In unmittelbarer Nähe wird eine alte Straße auf derselben Fläche abgebaut (Rückbau). Dieselbe Menge Regenwasser kann versickern, die Beeinträchtigung der Funktion ist ausgeglichen.

durch Ersatz:

(Kompensation durch in der Regel nicht-funktionale, aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang, nur in schwierigen Fällen nicht im räumlichen Zusammenhang.): Natur und Landschaft werden an anderer Stelle (weit entfernt) verbessert oder eine andere Funktion wird in der Nähe aufgewertet. Statt des Rückbaus werden beispielsweise Bäume gepflanzt oder der Rückbau findet woanders statt. Es können aber auch Baumpflanzungen an anderer Stelle stattfinden. Ersatzmaßnahmen sollen mit der einschlägigen Landschaftsplanung übereinstimmen.

Im Folgenden werden die Begriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vereinfacht zum Begriff Kompensationsmaßnahmen zusammengefasst.

3.1. Kompensationsmaßnahmen

Beispielhaft für die rechtliche Definition von Kompensationsmaßnahmen sei die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben, kurz: Kompensationsverordnung – KV des Bundeslandes Hessen von 2005 zitiert:

§ 2 (2) Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

1. Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hinausgehen;

2. Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen;



Abbildung 7: Die Entfichtung von Siepen durch Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubmischwaldbestände in Mittelgebirgen ist eine typische Kompensationsmaßnahme im Wald

3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren;
4. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken);
5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;
7. Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;
8. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen;

9. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

Aufgrund der Vielzahl von Bewertungsverfahren in Deutschland, die regelmäßig in einzelnen Bundesländern wie z.B. in NRW oder Brandenburg durch die zuständige Behörden auf Kreisebene auch noch modifiziert werden, besteht auch eine Vielzahl von in der Region anerkannten – oder eben nicht anerkannten – Kompensationsmaßnahmen im Wald und im Offenland. Auf die Problematik bzw. die Bewertungsmethoden wird im Kapitel 4 „Bewertung: Der (schwierige) Weg zum Ökopunkt ...“ noch detaillierter eingegangen.

3.2. Defizite und Chancen von Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen (Kompensationsmaßnahmen) erfolgt leider viel zu häufig unter **Vernachlässigung agrarstruktureller und ökologischer Erwägungen** dort, wo Flächen verfügbar sind. Hierdurch kommt es zu einer planlosen Anordnung von vergleichsweise **kleinflächigen Kompensationsmaßnahmen**, die ökologisch wenig funktionsfähig sind. Häufig werden auch erforderliche Pflegemaßnahmen nicht hinreichend geregelt. Das schmälert den ökologischen Wert der Maßnahmen und / oder kann die Bewirtschaftung auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigen.

Die gelegentliche zu beobachtende Praxis, Kompensationsmaßnahmen unkoordiniert dort anzulegen, wo sich zufällig die **Möglichkeit zum Grunderwerb** bietet, führt öfter zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen inmitten zusammenhängender Acker- und Waldbereiche und damit zu weiteren strukturellen Problemen.

Erwartungsgemäß ist die Brisanz der beschriebenen Probleme regional bis lokal sehr unterschiedlich, da sie auch weitgehend von der personellen Besetzung und vorgegebenen Zielsetzungen der zuständigen Behörden abhängt.

Zudem ist z.B. in Ballungsräumen infolge großer Flächeninanspruchnahme „frei verfügbare“ zusammenhängende land- und forstwirtschaftliche Fläche kaum noch anzutreffen. Die dort bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe werden in ihrer Entwicklung gehemmt oder gefährdet. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls regional zu differenzieren — beispielsweise zwischen Bördelandschaften und Mittelgebirgsregionen.

Die „üblichen“ Kompensationsmaßnahmen schließen auf den betroffenen Flächen zu meist eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung aus bzw. schränken diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht stark ein. Daher besteht die Notwendigkeit, nach neuen Wegen zu suchen, um für die betroffenen Betriebe Einkommensmöglichkeiten zu erhalten bzw. zu schaffen.

In den Ressort übergreifende Beratungen zu **Regelungen für großflächige Kompensationserfordernisse des Landes Niedersachsen** vom 15.06.2009 (ML Referat 303, AZ: 303.3-22002) wird die Problematik für das Land Niedersachsen wie folgt zusammengefasst:

„Die Kompensationsproblematik wird durch die derzeitige Vollzugspraxis der Eingriffsregelung verschärft, weil

- *bei der Auswahl von Kompensationsflächen durch die Projekt- und Planungsträger nicht immer fachliche Aspekte, sondern häufig die kurzfristigen Flächenverfügbarkeiten entscheidend sind. Dadurch lassen sich Kompensationsmaßnahmen nicht in größere, zusammenhängende Entwicklungskonzepte einbinden.*
- *die Möglichkeiten Flächen sparender Kompensation nicht hinreichend ausgeschöpft werden.*
- *häufig Einzelmaßnahmen für verschiedene Vorhaben unabgestimmt und unabhängig voneinander durchgeführt werden. Bei Vorhaben übergreifender Koordinierung könnte demgegenüber die Umsetzung von Maßnahmenpaketen erleichtert und dadurch gleichzeitig ein ökologischer Mehrwert erzielt werden.*
- *bei der Auswahl und der Verortung von Maßnahmen dem räumlichen Bezug (Nähe) Vorrang vor dem funktionalen (Gleichartigkeit) gegeben wird. Dadurch wird eine Versiegelung selten durch Entsiegelung in bebauten Bereichen sondern fast ausschließlich unter zusätzlicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kompensiert.*
- *Flächen oft erst gesucht werden, wenn der Bedarf dringlich ist und ihre Verfügbarmachung unter Zeitdruck steht. Eine vorlaufende Kompensation bzw. flächenbezogene Vorabbindung findet nur selten statt. Daraus können höhere Aufwendungen für die Flächenmobilisierung und zeitliche Engpässe in den Genehmigungsverfahren resultieren.*
- *durch unkoordinierte Kompensationsflächenbelegung u.U. benötigte Kohärenzflächen für landesbedeutsame Vorhaben, die Vogelschutzgebiete beeinträchtigen, blockiert werden.*
- *das Naturschutzgesetz zwar erlaubt, notwendige Ersatzmaßnahmen großräumig innerhalb der Grenzen des durch einen Eingriff betroffenen Naturraumes durchzuführen und dadurch grundsätzlich auch eine kreisübergreifende Kompensation möglich ist. Aber einer dementsprechend großräumig angelegten Kompensationsmöglichkeit steht die kreisgebundene Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden (UNB) entgegen, sofern keine diesbezüglichen Kooperationsvereinbarungen getroffen wurden.“*

Grundsätzlich gilt das für Niedersachsen hier festgestellte mit mehr oder weniger anderen Prioritäten auch in fast allen anderen Bundesländern.



Abbildung 8: Klassische, oft sehr kleinflächige Kompensation im Sinne der Gesetzgebung: die Anlage von Streuobstwiesen auf Agrarflächen

Benötigt werden Lösungsansätze, die sowohl den naturschutzfachlichen Anforderungen, den Interessen der Vorhabenträger in Bezug auf Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit, den gewachsenen Raumnutzungsstrukturen sowie dem gebotenen sparsamen Umgang mit der Fläche gerecht werden und gleichzeitig sicherstellen, dass die Umsetzung landesbedeutsamer Infrastrukturvorhaben nicht aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit verzögert oder gar verhindert wird.

Ein solcher Ansatz wird in großräumiger und vorhabensübergreifend koordinierter Kompensation in Verbindung mit einer stärkeren Nutzung Flächen sparender und nutzungsintegrierter Kompensationsmöglichkeiten gesehen. Der bereits in einigen Bundesländern eingeführte großräumige Ansatz basiert im Wesentlichen auf vier Kernelementen:

1. Kompensationsverordnung mit Regelungen zu großräumiger Kompensation, Ökokonten, Ausgleichskataster und Trägerstrukturen,
2. raumbezogenes Kompensationskonzept: Landesweiter oder teilräumlicher Bezug möglich (mindestens naturräumlicher Planungsraum), dabei kann eine höhere Verbindlichkeit dadurch erzielt werden, dass das Konzept in RROP's verankert wird.

3. Kompensationsflächenkataster: Dokumentation und Monitoring verfügbarer Flächen und festgelegter Maßnahmen, Ein- und Ausbuchen von Maßnahmen im Ökokonto.
4. Träger- und Umsetzungsorganisation: z.B. Ökoagentur in der Organisationsform einer GmbH, ergänzend dazu Stiftungsmodelle, regionale Organisationsmodelle, etc..

Die Vorteile einer großräumigen, vorhabensübergreifenden Koordinierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines vorlaufenden Gesamtkonzeptes lassen sich wie folgt beschreiben:

- Räumliche Entkopplungsmöglichkeit der Kompensation vom Eingriff: Flächenbeschaffung wird dadurch großräumig möglich, so dass mögliche Flächenengpässe im unmittelbaren Vorhabenumfeld vermieden werden können.
- Zeitliche Entkopplungsmöglichkeit der Kompensation vom Eingriff: Flächenbeschaffung wird dadurch vorlaufend möglich, so dass frühzeitiger auf fachlich geeignete Flächen zurückgegriffen werden kann. Dies wird gleichzeitig i.d.R. zu günstigeren Preisen erfolgen können, da die Beschaffung nicht unter Zeitdruck steht.
- Flächeneinsparung durch
 - jährliche Verzinsungsmöglichkeiten für dem Eingriff vorweggenommene Kompensation im Wege der Anrechnung von Ökopunkten, so dass Kompensation auf kleinerer Fläche ermöglicht wird,
 - vorhabenübergreifende Konzentration von Einzelmaßnahmen auf gleicher Fläche,
 - Nutzung von Möglichkeiten produktionsintegrierter Kompensation im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.
- Naturschutzfachlich sinnvolle Bündelung von Maßnahmen, somit Einsatz verfügbarer Finanzmittel mit höherem „ökologischen Wirkungsgrad“.
- Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen durch räumliche Steuerung von Kompensationsmaßnahmen in landwirtschaftliche Grenzertragsbereiche.
- Zusätzliche Einnahmemöglichkeiten für Grundeigentümer bei der Flächennutzung (diese Option wird insbesondere durch die Gewährung von Öko-Zinsen attraktiv).
- Konstitutierung eines transparenten Marktes für Kompensationsleistungen („Ökopunktehandel“ / landesweites Zentralregister aller Angebote von Maßnahmen).
- Vereinfachte und beschleunigte Genehmigung und Umsetzung verschiedenster öffentlicher Vorhaben sowie privater Investitionen.
- Erleichterung von Investitionen (Planungssicherheit) durch Klarstellung naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen, Begünstigung vorlaufender

der Kompensationsmaßnahmen und Möglichkeit zur Übertragung von Kompensationspflichten auf geeignete Dienstleister.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines großräumigen Kompensationskonzeptes böte somit gute Ansätze für einen qualitativ hochwertigen Naturschutz und wäre des Weiteren mit Vorteilen für andere Raumnutzungen verbunden. Gleichzeitig ließen sich weitere Möglichkeiten Flächen sparender Kompensation ausschöpfen, wie z.B. die produktionsintegrierte Kompensation.

Zitiert aus:

Regelungen für großflächige Kompensationserfordernisse des Landes Niedersachsen vom 15.06.2009 (ML Referat 303, AZ: 303.3-22002), unveröffentlichter Zwischenbericht der Regierungsvertretung Lüneburg, Niedersachsen

3.3. Kompensationsflächenpool

Ein Kompensationsflächenpool kann als planerische bzw. gutachterliche Zusammenstellung von potenziellen Kompensationsflächen, auf denen (im Gegensatz zu „Ökokontoflächen“) noch keine Maßnahmen im Vorgriff auf spätere Eingriffe durchgeführt wurden, definiert werden.

Im Rahmen der Planung oder Begutachtung wird der Ist-Zustand der zu betrachtenden Flächen erhoben und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Unteren Landesbehörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde) eine Maßnahmenplanung zur ökologischen Aufwertung der Flächen vorgenommen. Diese endet erfolgreich mit einem „Anerkennungsbescheid“ der zuständigen Behörde, die dem Inhaber verbindlich das Recht zusichert, die begutachteten Aufwertungsmaßnahmen mit den ausgewiesenen **„Ökologischen Werteinheiten“** einem Eingreifer anzubieten bzw. zu verkaufen.

Entscheidend bei der Abgrenzung zum „Ökokonto“ ist, dass noch keine dieser „bewilligten Maßnahmen“ auf der Fläche umgesetzt wurden, sondern die Flächen (der Flächenpool) im Bedarfsfalle dafür zur Verfügung stehen. Benötigt also ein Eingreifer Kompensationsflächen, kann er mit dem Kompensationsflächenpoolinhaber einen Vertrag schließen. Erst danach beginnt die Umsetzung der im Vertrag bestimmten Kompensationsmaßnahmen.

3.4. Ökokonto

Als „Ökokonto“ wird eine (in der Regel EDV-gestützte) Dokumentation und Saldierung von Kompensationsmaßnahmen definiert, die in Vorleistung erbracht und noch keinem konkreten Eingriff zugeordnet worden sind.

„Konto führende Stelle“ kann die Gemeinde und / oder die Untere Landschafts-/Naturschutzbehörde sein. Private Ökokonten können aber auch von Grundstückseigentümern, Stiftungen etc., die das „Ökokonto“ auf ihrem Besitz eingerichtet haben, geführt werden. Die hoheitliche Kontrollfunktion der zuständigen Behörden bleibt hiervon unberührt.

Anhand der im Folgenden zitierten **Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben, kurz: Kompensationsverordnung – KV des Bundeslandes Hessen von 2005** werden die Bedeutung und die Verwaltung des Ökokontos umfassend definiert. Die Regelungen hierzu sind allerdings in den Bundesländern äußerst unterschiedlich, die Bedeutung des Ökokontos selbst jedoch nicht:

„(1) Wer vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchführen oder eine Fläche für solche Zwecke bereitstellen will, kann die Einbuchung auf einem Ökokonto verlangen, soweit die Kompensationsmaßnahme oder die Fläche den Anforderungen nach § 2 entspricht. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen können nur dann bei der Kompensation eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.

(2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 und des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor (Anlage 4). Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Kompensationsmaßnahme verlangen, sofern sich der Wert erheblich verändert.

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.

(4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Ersatzmaßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, so gilt für die Zwecke der Eingriffsgenehmigung das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Ersatzmaßnahmen als hergestellt.

weiter auf Seite 46

Beispiel:

Der Kompensationsflächenpool Schloss Melschede, Sundern/NRW

Der Kompensationsflächenpool von Schloss Melschede ist von der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises im Sommer 2006 rechtlich bindend anerkannt worden: Die rund 350 Hektar umfassende, bewertete zusammenhängende Grundfläche liegt überwiegend im Hochsauerlandkreis, ein kleinerer Teil im Märkischen Kreis. Dem Gutachten liegt methodisch der Bewertungsrahmen des Hochsauerlandkreises in seiner aktuellsten Fassung zugrunde. Das gesamte Aufwertungspotential liegt bei 6,6 Millionen ökologischen Werteinheiten.



Abbildung 9: Blick auf Schloss Melschede, Sundern / Hochsauerlandkreis

Auf den Flächen rund um Schloss Melschede soll ein reich strukturiertes Mittelgebirgstal mit extensiv genutztem Grünland, Fließ- und Stillgewässern, Hecken und Einzelbäumen als Zeugen einer historischen Parklandschaft entstehen. Dazu gehört auch ein vor Jahrhunderten gestaltetes Teichsystem, das einen wichtigen Lebensraum für Amphibien und Wasservögel darstellt. Vor allem mit der Extensivierung und Wiedervernässung der Gewässeraue und der Bewirtschaftung der Talwiesen als Feuchtgrünland sollen wieder wertvolle Lebensräume für die Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Außerdem sollen aus den alten und artenreichen Wäldern durch Verzicht auf die forstliche Nutzung alt- und totholzreiche heimische Laubwälder entwickelt werden.

Kompensationsflächenpool Schloss Melschede - Entwicklungsmaßnahmen -

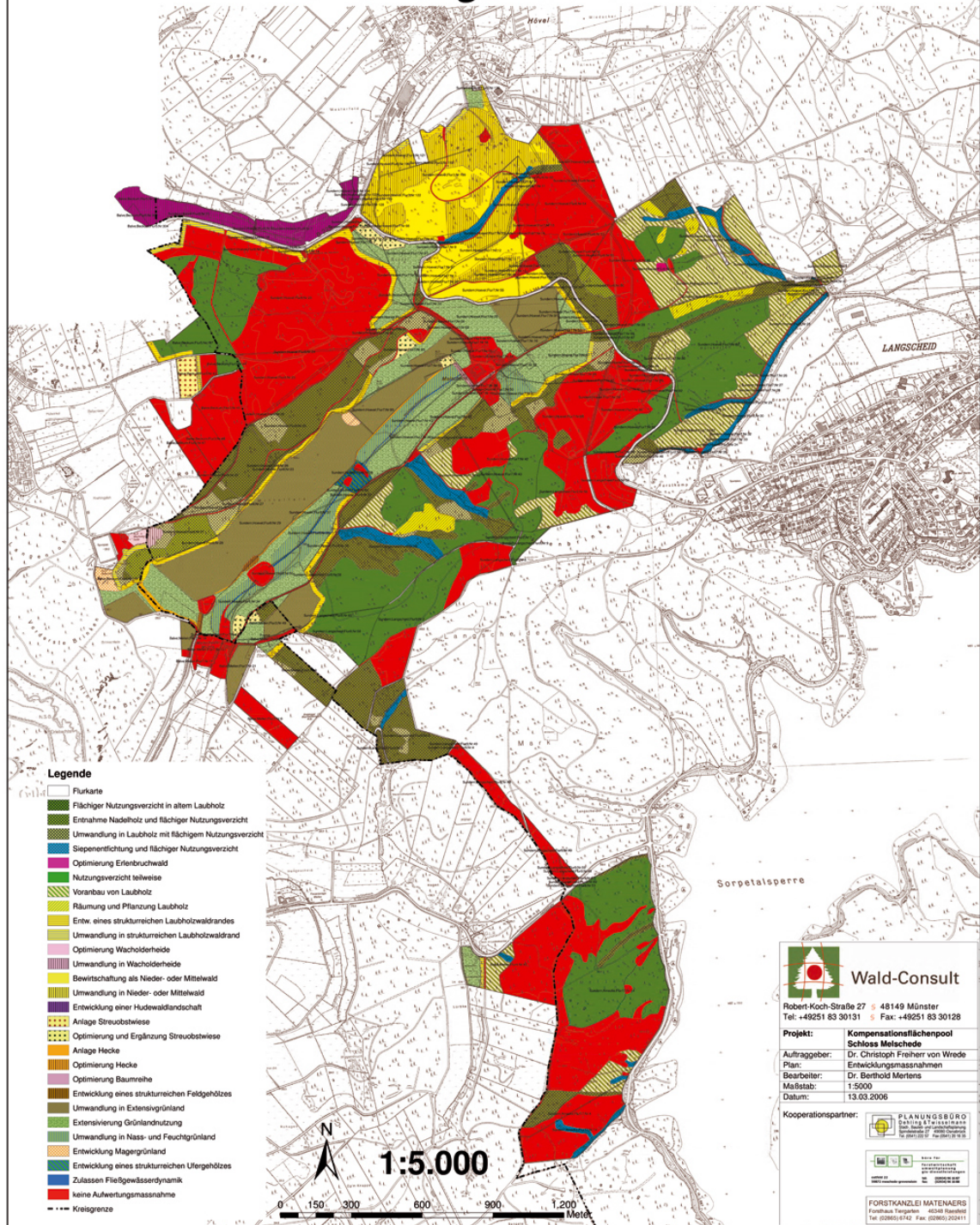


Abbildung 10: Maßnahmenplan des Kompensationsflächenpools „von Wrede-Melschede“

Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.“

3.5. Ersatzgeldzahlungen

Können Beeinträchtigungen nicht vermieden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, hat der Verursacher für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzgeld). Die Naturschutzgesetze spezifizieren die rechtlichen Grundlagen der Ersatzgeldzahlung. So beschreibt das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) im § 12b das Thema Ersatzgeld wie folgt:

„(1) Der Verursacher hat eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise

- 1. nicht möglich sind,*
- 2. nicht vorgenommen werden können, weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher oder ein nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 oder § 12 Abs. 2 Verpflichteter nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann,*
- 3. mit einem bestehenden Landschaftsplan nicht vereinbar sind.*

Die Ersatzzahlung ist mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 bemisst sich ihre Höhe nach der Dauer und Schwere des Eingriffs; sie beträgt höchstens 7 vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Höhe der Ersatzzahlung entspricht in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 den Kosten der Planung und Durchführung der unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

(2) Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird. Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab für verbindlich erklären. Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden verwirklicht, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.

(3) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden. Es ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(4) Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.“

Die Praxis weicht leider – nicht nur in Niedersachsen – von den Bedingungen der Ersatzgeldzahlung, die durch das BNatSchG bzw. die Landesgesetze vorgegeben werden, sehr häufig ab. Insbesondere die Unteren Landschafts- / Naturschutzbehörden haben ein **übergeordnetes Interesse**, Ersatzgeld für „ihre Vorhaben“ einzunehmen, das in den letzten Jahren durch gefallene Etats für den regionalen Naturschutz deutlich gesteigert wurde.



Abbildung 11: Die Möglichkeit der Ersatzgeldeinnahme ist für viele untere Naturschutzbehörden verlockend. Private Kompensationsflächenpoolinhaber kommen aus diesem Grund häufiger „nicht zum Zuge“, obwohl sich ihre Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignen.

Ein Verstoß gegen geltendes Recht bei vielen Ersatzgeldzahlungen – insbesondere wenn im Großraum anerkannte Kompensationsflächenpools vorhanden sind – ist unstrittig. Einzig es fehlt der Kläger ...

4

Bewertung:
Der (schwierige) Weg
zum Ökopunkt

4. Bewertung: Der (schwierige) Weg zum Ökopunkt ...

Mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind nach BRUNS (2007) folgende Aufgabenstellungen verbunden:

1. Bewertung des Eingriffsvorhabens
2. Bewertung der Kompensationsmaßnahmen
3. Gegenüberstellung von Eingriffsfolgen und Kompensationsleistungen

Die reine Eingriffsbeurteilung basiert im Wesentlichen auf einer Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Eingriff (KRÜSEMANN u. STENZEL 2008). Sowohl Art, Umfang als auch Intensität des Eingriffsvorhabens (BARSCH 2003) sind zu ermitteln, um eine Wirkungsprognose über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt erstellen zu können. Hieraus lässt sich in einem weiteren Schritt der Umfang der zu leistenden Kompensationsmaßnahmen ableiten (KRÜSEMANN u. STENZEL 2008).

Anschließend folgt ein Vergleich der prognostizierten Eingriffsbeeinträchtigungen mit dem Wert der naturschutzfachlichen Aufwertung durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (KÖPPEL 2004). Zur **Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung** müssen demnach unterschiedliche Zeitpunkte, Zustände und Räume miteinander in Beziehung gesetzt werden (BARSCH 2003).

Da die Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (VOLCKENS et al. 2005), haben sich für die Praxis der naturschutz- und baurechtlichen Eingriffsregelung verschiedene methodische Ansätze entwickelt. Demnach können die zuständigen Fachbehörden als Entscheidungsträger frei wählen zwischen der Anwendung eines etablierten, der Aufstellung eines eigenen oder der Modifikation eines bestehenden Verfahrens (BMVBW 2000, zitiert aus: GRIMM, 2010).

Oftmals erfolgt die Bilanzierung nach dem Prinzip der „zweistufigen“ Wertgleichung (BRUNS 2007). Die Wertverlustermittlung aufgrund eines Eingriffsvorhabens wird anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor dem Eingriff (im Folgenden als Real-Zustand bezeichnet) und dem Zustand nach dem Eingriff (so genannter Plan-Zustand) vorgenommen. Als Referenzzustand dient somit der „Status quo“ von Natur und Landschaft (WULF 2001). Bei der Ermittlung der naturschutzfachlichen Aufwertung durch Kompensationsmaßnahmen wird adäquat verfahren. Anschließend kann der ermittelte Kompensationsbedarf mit dem Wert der naturschutzfachlichen Aufwertung in Beziehung gesetzt werden (VOLCKENS et al. 2005). Der Eingriff gilt als vollständig kompensiert, wenn beide Werte übereinstimmen (BRUNS 2007).

Bei den **Biotopwertverfahren**, die auf der vorgestellten Methodik basieren, dienen Biotoptypen als Erfassungseinheit. Mehrere sich ähnelnde Biotope eines Untersuchungsgebietes können somit zur Erhöhung der Praktikabilität als ein übergeordneter Biototyp erfasst werden (KURZ 2000). Nach der Definition von POTT (1996) stellt ein Biototyp eine Klassifikation gleichartiger Biotope mit weitgehend einheitlichen Bedingungen für die Biozönose dar. Die Abgrenzung der Biotoptypen wird im Wesentlichen nach standort- und vegetationskundlichen Aspekten vorgenommen (zit. aus: GRIMM, 2010).

Die Bilanzierung erfolgt bei **einfachen Biotopwertverfahren** ausschließlich auf Grundlage von Biotoptypen, da diese „als Indikator[en] für die gesamte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, also die biotischen und abiotischen Funktionen und auch das Landschaftsbild“ (KRÜSEMANN u. STENZEL 2008) gelten.

Definition: Ökologische Werteinheit (ÖWE) / Ökopunkt

Ein Ökopunkt ist die Verrechnungseinheit (in der Regel Biotopwertpunkt oder Ökologische Werteinheit), mittels derer die naturschutzfachlich bewerteten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen saldiert werden.

Botschaft: Ein Ökopunkt ist nicht ein Ökopunkt...! Das Bewertungsverfahren ist maßgeblich dafür, wie viel Punkte für ein und dieselbe Maßnahme auf einem Quadratmeter Fläche vergeben werden. Neben Marktmechanismen ist dies die wesentliche Ursache dafür, dass der Preis pro Ökopunkt nicht verglichen werden kann, wenn man das „dahinter“ liegende Bewertungsverfahren nicht kennt.

Differenziertere Biotopwertverfahren, beziehungsweise erweiterte biototypenbasierte Konzepte, gehen darüber hinaus auch auf spezifische abiotische und lageabhängige Funktionen ein, um somit den Schutzgegenstand vollständiger zu erfassen (BRUNS 2007). Eine solche tiefer gehende Betrachtungsweise wird insbesondere dann erforderlich, wenn Schutzgutfunktionen besonderer Bedeutung vom Eingriff betroffen sind (KIEMSTEDT et al. 1996b, BRUNS 2007, KRÜSEMANN u. STENZEL 2008). Eine besondere Bedeutung ist dann gegeben, wenn Funktionsausprägungen von Natur und Landschaft in besonderem Maße den Zielvorstellungen von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen (KIEMSTEDT et al. 1996b, zitiert aus: GRIMM, 2010).

Daneben gibt es **Kompensationsfaktorverfahren**, die Faktoren herleiten, „die dem Verhältnis von Kompensationsfläche zu beeinträchtigter Fläche bei definierten Eingriffssituationen entsprechen sollen“ (VOLCKENS et al. 2005). Ein anderer Ansatz liegt den Herstellungsverfahren zugrunde. Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs dient eine rein monetäre Kalkulation der durchschnittlichen Wiederherstellungskosten des beeinträchtigten Biotops. Rein verbal-argumentative Verfahren verzichten im Gegensatz zu den numerischen Methoden auf eine formalisierte Berech-

nung, sondern ermitteln den Kompensationsbedarf mittels qualitativer Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhangs zwischen den erwarteten Beeinträchtigungen und den hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (KÖPPEL et al. 2004, VOLCKENS et al. 2005, zitiert aus: GRIMM, 2010).

4.1. Föderalismus und Vielfalt ...: Ein Ökopunkt ist nicht ein Ökopunkt

Deutschland weist mit über **40 veröffentlichten Verfahren** zur Eingriffs- und Kompensationsbewertung im internationalen Vergleich eine große Vielfalt auf (GRIMM, 2010)

Während einige Bundesländer wie Bayern, Hessen, Sachsen oder das Saarland bereits vorwiegend mit einem Hauptverfahren arbeiten beziehungsweise mit einem einheitlichen Leitfadensystem, der die Eingriffs- und Kompensationsbewertung umfasst, haben sich beispielsweise in Niedersachsen, Baden-Württemberg und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen eine Reihe verschiedener Bewertungsverfahren etabliert (BRUNS 2007). Zwar verfolgen alle Verfahren grundsätzlich das Ziel der Ermittlung des Kompensationsbedarfes, doch aufgrund der uneinheitlichen Ansätze, Kriterien und Skalierungen innerhalb der Bewertungsverfahren sind trotz ähnlicher Eingriffsvorhaben Unterschiede in den Ergebnissen des Kompensationsbedarfs die Folge (KIEMSTEDT et al. 1996a, OLES 2001, KÖPPEL 2004, BRAUER et al. 2006).

Deutlich belegt wird dies anhand eines quantitativen Vergleichs fünf etablierter Verfahren zur Eingriffs- und Kompensationsbewertung am Beispiel der Vorfelderweiterung des Flughafens Münster / Osnabrück (HELMER 2009).

Wie Abb. 12 zeigt, variiert der ermittelte **Gesamtkompensationsbedarf** je nach angewandtem Verfahren mehr oder weniger stark, obwohl die Bewertung jeweils auf den gleichen Flächen erfolgt ist. Als Hauptursache für die großen Abweichungen sind insbesondere die unterschiedlichen Skalierungen zu nennen, kleinere Abweichungen kommen vor allem auch durch Varianzen bezüglich der Wertvergabe einzelner Biotoptypen zustande. Für die Praxis bringen solche ungleichen Ergebnisse, die allein von der Wahl des Bewertungsverfahrens abhängig sind, eine Reihe von Problemen mit sich.

Folge: Ein Ökopunkt ist nicht mit dem anderen zu vergleichen. Wie Abbildung XX zeigt, erzielt man für identische Aufwertungsmaßnahmen z.B. mit dem Osnabrücker Modell rund 156.000 Punkte, wendet man das ebenfalls weit verbreitete Verfahren nach ADAM et al. (1986) an, sind dies rund 457.000 Punkte, besser: **Ökologische Werteinheiten** (ÖWE).

OLES (2001) warnt als mögliche Konsequenz unterschiedlicher Ergebnisse bezüglich des Kompensationsbedarfs davor, dass sich die Anwendung eines bestimmten Bewertungsverfahrens auf die Standortwahl eines Eingriffsvorhabens auswirken könnte.

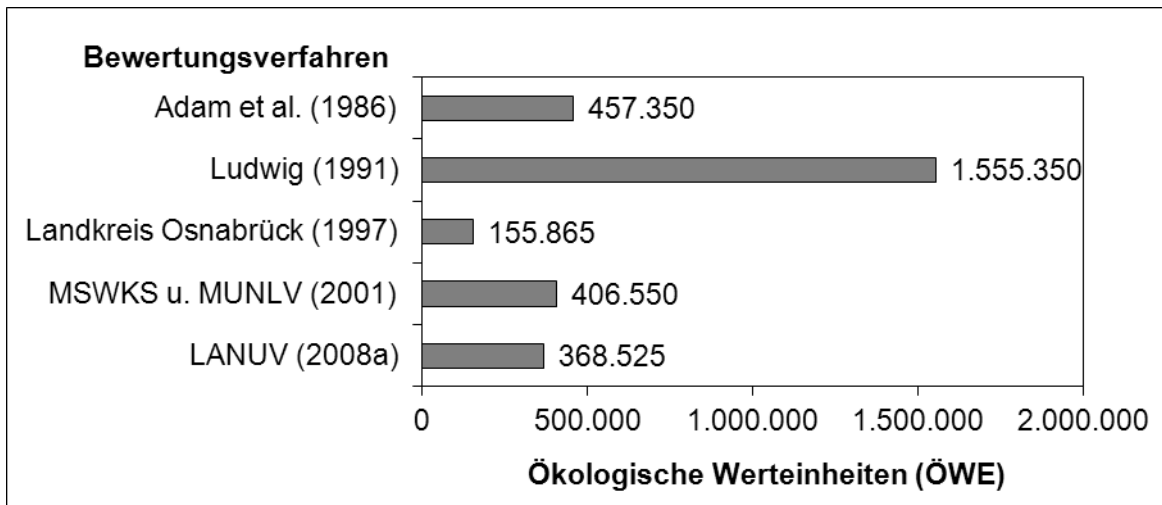


Abbildung 12: Gesamtkompensationsbedarf nach verschiedenen Verfahren der Eingriffsbewertung auf identischer Fläche am Beispiel der Vorfelderweiterung des Flughafens Münster / Osnabrück (Daten aus HELMER 2009, Diplomarbeit WWU Münster).

Darüber hinaus führt die Methodenvielfalt zu **Intransparenz** und einem damit verbundenen Verlust an Vergleichbarkeit. Dies wirft insbesondere dann Probleme auf, wenn es um die Verrechnung bereits geplanter oder vorgeleisteter Maßnahmen im Rahmen von Flächenpools oder Ökokonten mit einem konkreten Eingriffsvorhaben geht, da die durch verschiedene Verfahren ermittelten ökologischen Werteinheiten erst aufwändig aufeinander umgerechnet werden müssen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN WESTFALEN-LIPPE UND RHEINLAND 2003) oder sogar eine Neubewertung notwendig ist. Dies erfordert nicht nur einen erhöhten Arbeitsaufwand, sondern verursacht auch höhere Kosten, von denen der Naturschutz letztendlich nicht profitiert. Insbesondere problematisch wird es, wenn Untere Naturschutzbehörden, bzw. Untere Landschaftsbehörden (ULB) benachbarter Kreise bei der Einrichtung von Kreisgrenzen überschreitenden Flächenpools die Bewertung nach zwei verschiedenen Verfahren fordern (zitiert aus: GRIMM, 2010).



Abbildung 13: Der Umbau gleichaltriger Nadelholzreinbestände in standortgerechte, naturnahe Laubmischbestände wird von der Vielzahl vorhandener Bewertungsmethoden unterschiedlich behandelt bzw. bepunktet, zum Teil sogar immer noch als Kompensationsmaßnahme nicht zugelassen

Zudem führt die Anwendung verschiedener Verfahren neben weiteren Ursachen zu Preisunterschieden bei der Vermarktung von ökologischen Werteinheiten (SCHULTE 2007). Hinzu kommt, dass die vorhandene Methodenvielfalt die Akzeptanz für die Ergebnisse des zu leistenden Kompensationsumfanges insbesondere von Seiten der Eingreifer herabsetzt (BRUNS 2007).

Alleine im Bundesland Nordrhein-Westfalen werden Ökologische Werteinheiten dementsprechend zu völlig unterschiedlichen Preisen alleine aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren gehandelt. Hinzu treten den Preis variierende Faktoren wie Angebot und Nachfrage im Suchraum sowie die Herstellungskosten der Aufwertungsmaßnahmen. Im Stadtgebiet von Dortmund oder Düsseldorf kostet die Ökologische Werteinheit schon deshalb mehr als z.B. im Hochsauerlandkreis, weil die Nachfrage das Angebot an Kompensationsflächen deutlich überschreitet. Die Ökologische Werteinheit erzielt über die Maßnahme „Extensivierung der Bewirtschaftung einer Weide“ ist naturgemäß preiswerter als die ÖWE erzielt über die Maßnahme „Anlage von naturnahen Teichlandschaften“.

Dies Alles führt dazu, dass nach nicht repräsentativen Preisabfragen des Wald-Zentrums der WWU Münster die „ÖWE“ in NRW zu Preisen zwischen 1 bis zu 50 Euro pro „Ökopunkt“ kostete. Dieser bei anderen Produkten unbekanntes Preisspanne liegt vor allem das Chaos bei den unterschiedlichen Bewertungsverfahren zugrunde. Dies bedeutet allerdings auch: Ein deutlich höherer Preis pro Ökopunkt bedeutet nicht zwangsläufig ein besseres Geschäft für den Grundbesitzer. Maßgeblich für die betriebswirtschaftliche Betrachtung ist das zugrunde liegende Bewertungsverfahren, die Kosten für die Aufwertungsmaßnahme, die Pflege der Aufwertungsmaßnahme und der Wertverlust des Grund und Bodens, der für die Maßnahme zur Verfügung gestellt wird.

4.2. Konsequenzen und Empfehlungen

Als Konsequenz hieraus wird eine Standardisierung sowohl der naturschutz- als auch der baurechtlichen Eingriffsregelung bundesweit oder wenigstens auf Landesebene gefordert (KIEMSTEDT et al. 1996a, OLES 2001, DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2007, MIOGA 2009).

Die **Implementierung von Mindeststandards** könnte einen Beitrag leisten, „zumindest die Vielfalt von Verfahren auf Länderebene einzugrenzen und die Qualität zu verbessern und zu sichern“ (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2007). Ein einheitliches Bewertungsverfahren mit Standards bezüglich der Einflussfaktoren und Beurteilungsmaßstäbe böte zudem die Vorteile, Entscheidungsvorgänge in Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die allgemeine Akzeptanz zu erhöhen (KÖNNING et al. 2008). Geforderte Mindeststandards umfassen unter anderem eine komplexe Naturhaushaltsbetrachtung unter gleichberechtigter Berücksichtigung aller Schutzgutfunktionen und des Landschaftsbildes (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2007, zitiert aus: GRIMM, 2010).

Die Erfahrungen des durch die **Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)** geförderten Vorhabens „Nachhaltigkeit Stiften“ hat gezeigt: Im Zweifelsfall wird ein privater Eigentümer, der in NRW einen sich über zwei oder mehrere Kreise erstreckenden, arrondierten Grundbesitz hat, dazu gezwungen, zwei oder mehr Bewertungsverfahren anzuwenden, da die benachbarten Kreisverwaltungen, hier: Untere Landschaftsbehörden auf „ihrem“ Bewertungsverfahren bestehen.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion anlässlich der **Tagung „Nachhaltigkeit Stiften“ am 20. Juni 2007 in Münster** wurde daher erneut von vielen Referenten des amtlichen und nicht-amtlichen Naturschutzes, verschiedener „Eingreifer“, Landschaftsplanungsbüros, politischer Entscheidungsträger und der Wissenschaft und Forschung heraus gestellt, dass die Entwicklung eines Standardverfahrens numerischer Eingriffs- und Kompensationsbewertung für NRW als prioritär angesehen wird.

Diese Empfehlung wurde im Rahmen von **zwei Promotionsvorhaben** am Lehrstuhl Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft / Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster, aufgegriffen und am Internationalem Institut für Wald und Holz NRW im Kontext des DBU-Projektes finanziert und umgesetzt.

Frau **Anne Grimm**, Diplom-Landschaftsökologin, und Herr **Burkhard Herzig**, Diplom-Forstwirt (FH) und Diplom-Ökologe, legten mit einem am Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entwickelten Standardverfahren die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit erstmalig in Deutschland dem TÜV-Saarland ein Bewertungsverfahren zur Zertifizierung vor. Beiden ist es gelungen, mit einem transdisziplinären Ansatz ein transparentes und in besonderem Maße anwendungsorientiertes, numerisches Biotopwertverfahren zu entwickeln.

Erstmalig könnten nun mit einem **zertifizierten Biotopwertverfahren** in ganz NRW sowohl bau- als auch naturschutzrechtliche Eingriffsvorhaben bearbeitet werden. Der modulare Aufbau mit spezifischen Anpassungsmöglichkeiten erlaubt es trotzdem der betreffenden Gemeinde, der Stadt oder der ULB eigene Schwerpunkte zu setzen.

Das transdisziplinäre Vorgehen baute auf der interdisziplinären Forschung und Entwicklung auf. Die Autoren schafften es erfolgreich, eine Vielzahl von Akteuren in den Entwicklungsprozess des Verfahrens mit einzubeziehen.

Bleibt zu hoffen, dass das veröffentlichte **„Standardverfahren numerischer Eingriffs- und Kompensationsbewertung für Nordrhein-Westfalen“** auch der Prüfung durch die politischen Entscheidungsträger stand hält und in der vorliegenden oder einer weiter erprobten und überarbeiteten Form zu mehr Transparenz und mehr Effektivität im Naturschutz beitragen kann. Dieses Verfahren kann Interessierten ebenfalls als gesonderter Leitfaden zur Verfügung gestellt werden.



Abbildung 14: Das „Standardverfahren numerischer Eingriffs- und Kompensationsbewertung für Nordrhein-Westfalen“ ist das bundesweit das erste, vom TÜV zertifizierte Bewertungsverfahren.

Bis zur Einführung eines Standardverfahrens in Deutschland bzw. in Bundesländern wie NRW wird aber aller Voraussicht nach noch eine lange Zeit vergehen. Diejenigen, die die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools bzw. eines Ökokontos in einem Bundesland planen, das wie z.B. NRW oder Niedersachsen noch kein Standardverfahren implementiert hat, bleibt nur im Vorfeld der Gang zur (oder zu den ...) zuständigen Unteren Naturschutz- oder Unteren Landschaftsbehörde(n). Hier sollte dann rechtzeitig – am besten über ein sachkundiges Planungsbüro – das Bewertungsverfahren erfragt bzw. festgelegt werden.

Am **Beispiel von NRW** wird deutlich, dass in diesem Leitfaden nicht vertiefend auf die nebeneinander existierenden Bewertungsverfahren eingegangen werden kann: Zwar fungiert die "Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen [...]" der Landesregierung NRW (2001) gewissermaßen als „Basisverfahren“, die baurechtliche kommunale Planungshoheit bewirkt jedoch eine extreme Aufweitung dieses Verfahrens. Um die regionalen oder gar lokalen Besonderheiten besser abbilden zu können, wurde und wird die „**Arbeitshilfe Bauleitplanung**“ (wie sie kurz genannt wird) modifiziert. Dies kann zuweilen sehr

tief greifend geschehen und bedeutet bei 396 Städten und Kommunen in NRW im Maximum: 396 sich zum Teil deutlich unterscheidende Bewertungsverfahren in der Bauleitplanung.

Auch wenn die Situation in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (nach BNatSchG bzw. LG NW) nicht ganz so unübersichtlich ist – die Problematik bleibt vergleichbar. Von den vielfältigen Verfahren sind hierbei für NRW und den angrenzenden Raum die Folgenden von überregionaler Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass die Unteren Landschaftsbehörden diese Verfahren noch einmal abwandeln bzw. verändern.

- 1) ADAM, NOHL, VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensation bei Eingriffen in die Landschaft
- 2) ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation
- 3) LANUV NW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
- 4) LANUV NW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW
- 5) LUDWIG (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen
- 6) MUNLV / MSWKS NW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung
- 7) NOHL (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung
- 8) das Kompensationsmodell vom Landkreis Osnabrück (1994).

Ohne sach- und fachgerechte Unterstützung von „außen“, d.h. über ein diesbezüglich ausgewiesenes Büro oder einen sachverständigen, wird der „normale“ Grundbesitzer kaum in der Lage sein, einen Kompensationsflächenpool bzw. ein Ökokonto einzurichten. Dies wird in der Praxis seitens der Behörden häufig negiert, nicht selten verbunden mit dem Angebot, eine Bewertung durch die Behörde durchführen zu lassen.

In diesem Leitfaden soll Grundbesitzern mit Nachdruck von der „vermeintlich preiswerteren“ Variante – Bewertung durch die zuständige Behörde – abgeraten werden.

Aus gutem Grund lässt man sich in Deutschland vor Gericht ja auch nicht vom Staatsanwalt verteidigen, sondern sucht sich einen fachkundigen Anwalt ...

5

Management des Kompensationsflächen- pools/des Ökokontos

5. Management des Kompensationsflächenpools/des Ökokontos

Mit viel Können, Geduld und etwas Glück ist der Kompensationsflächenpool bewertet und amtlich anerkannt, sind die ersten Ökopunkte verkauft. Damit sind einige Probleme erfolgreich gelöst, neue tun sich auf. Der Pool, besser die Flächen sollen / müssen **dauerhaft** bzw. **nachhaltig** gepflegt werden.

Die Gewährleistung dieser Pflege gilt aktuell als eines der größten Problemfelder in der Praxis von Flächenpools und Ökokonten. Es gibt jedoch auch Ansätze, die über die derzeit schwachen rechtlichen Standards hinausgehen.

5.1. Allgemeine Aspekte

Grundsätzlich ist die Funktion von Kompensationsmaßnahmen so lange zu gewährleisten, wie der Eingriff andauert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kompensationsflächen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Zudem ist zur Erreichung des angestrebten Kompensationsziels - in **Abhängigkeit vom Biotoptyp** - eine mehr oder weniger lang andauernde Pflege nötig. Diese geht z. T. über die Dauer der Herstellungs- und Entwicklungspflege hinaus. Der Zeitraum ist davon abhängig, ob die Biotoptypen ab einem bestimmten Entwicklungsstadium sich selbst überlassen werden können (in der Regel wird es sich hier um naturnahe Biotoptypen handeln) oder ob die Biotoptypen (z. B. so genannte "Kulturbiotope") der kontinuierlichen, wiederkehrenden Pflege auf unbestimmte Zeit bedürfen. Beispiele hierfür sind Heidelandschaften, extensiv zu nutzende Weiden, Wallhecken oder Niederwälder.

Die dauerhafte Pflege umfasst zudem nicht nur Biotoppflegemaßnahmen sondern auch - was im städtischen Umfeld besonders relevant ist - Unterhaltungsmaßnahmen wie Müllbeseitigung oder die Beachtung der Verkehrssicherungspflicht etc. In der Praxis werden in chronologischer Reihenfolge **Herstellungspflege, Entwicklungspflege und Erhaltungspflege** unterschieden. Letztere setzt im Anschluss an die Entwicklungspflege ein und soll den erreichten Entwicklungsstand sichern.

Flächen- und Maßnahmenpools bieten an sich bessere Voraussetzungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Kompensationsflächen. So ist ein Vorteil z. B. in der einheitlichen Verwaltung der Kompensationsleistungen durch einen Poolträger zu sehen. Damit ist die Frage der Zuständigkeit auch über lange Zeiträume leichter nachzuvollziehen. Es kann auch unterstellt werden, dass das Interesse des Poolträgers am Erfolg und der dauerhaften Sicherung der Maßnahmen (z. B. aus Gewährleistungsgründen) größer ist als z. B. bei den Vorhabensträgern. Der Poolträger übernimmt vom Vorhabensträger die Verpflichtung, den Erfolg der

Maßnahmen sicherzustellen. Wird eine fehlende Umsetzung der Maßnahmen z. B. von der Naturschutzverwaltung gerügt, kann der Vorhabensträger die Umsetzung vom Poolbetreiber einfordern.



Abbildung 15: Streuobstwiesen müssen „dauerhaft“ gepflegt werden. Einnahmen, z.B. durch den Verkauf des Obstes, decken diese Kosten in der Regel nicht. Privaten Flächenpoolbesitzern wird mit Nachdruck geraten, entsprechende Kosten für diese Pflege in den Preis pro Ökopunkt zu integrieren (Foto: Robert Bergmann)

Da der Poolbetreiber für die Sicherstellung der Pflege Geld benötigt, wird dieser dafür Sorge tragen, dass auch eine entsprechende Refinanzierung dieser Aufwendungen erfolgt. Insgesamt gilt die **Gewährleistung einer dauerhaften Pflege** aktuell jedoch als eines der größten Problemfelder in der Praxis von Flächen- und Maßnahmenpools. Durch fehlende rechtlich-verbindliche Grundlagen für ausreichend lange Pflegezeiträume sowie entsprechende **Refinanzierungsmöglichkeiten** wirft die Absicherung der Dauerhaftigkeit der Kompensation angesichts der angespannten Finanzlage in Kommunen erhebliche Probleme auf. Wesentlich günstigere Voraussetzungen für die Finanzierung der dauerhaften Pflege und Unterhaltung bieten privatwirtschaftliche Poolkonzepte. Doch auch private Poolbetreiber werden in der Regel sowohl die Entwicklungspflege als auch die anschließende Erhaltungspflege nur durchführen, soweit rechtliche Vorschriften dies fordern und eine Refinanzierbarkeit ermöglichen.

Aus diesem Gründen favorisieren die Autoren ja unter anderem auch das „**Stiftungsmodell mit Kompensationsflächenpool**“. Als besonders positives Beispiel ist in diesem Zusammenhang die **Stiftung Hof Hasemann** zu nennen. Hier wird die Pflege aus der Verzinsung des dauerhaft vorhandenen und "unantastbaren" Rücklagekapitalstocks der gemeinnützigen Stiftung finanziert. Nur damit ist sichergestellt, dass für diese Pflege tatsächlich auch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen und nicht bei zum Beispiel einer Haushaltsschieflage nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Details zur Stiftung Hof Hasemann finden sich in Kapitel 9 „Stiftung Hof Hasemann: Das erfolgreiche Beispiel“.

5.2. Pflegezeiträume für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Flächenpools

Die derzeit nach der "Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände" vorgesehenen Zeiträume, in denen die Entwicklungspflege refinanzierbar ist, gelten als völlig unzureichend. In diesem Bereich besteht dringender Handlungsbedarf.

Wenn, wie es der Vorschlag des GALK-AK Landschaftsplanung (2003) vorsieht, die Pflegezeiträume in der genannten Mustersatzung deutlich verlängert würden, könnten auch bei Anwendung des Kostenbeitragsrechts die Voraussetzungen für eine sachgerechte Entwicklungspflege deutlich verbessert werden.

Maßnahme / Biotoptyp	Pflegezeitraum nach bestehender Mustersatzung*	Vorschlag des GALK-AK LANDSCHAFTSPLANUNG (2003)
Einzelbäume	4 Jahre	30 Jahre
Gehölze, Hecken	3 Jahre	30 Jahre
Wälder, forstlich begründet	5 Jahre	30 Jahre
Renaturierung Still-/Fließgewässer	3 Jahre	30 Jahre
Obstwiese aus Acker	-	30 Jahre
Magerrasen aus nährstoffreichem Rasen	-	20 Jahre
Intensives in extensives Grünland	5 Jahre	20 Jahre
Herstellung Stillgewässer (ohne Gehölze)	3 Jahre	3 Jahre
Acker in extensives Grünland	5 Jahre	2 Jahre
Entsiegelung, Einbau durchlässiger Beläge	1 Jahr	1 Jahr

Tabelle 1: Erforderliche Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Quelle: Böhme et al. 2005 nach GALK-AK LANDSCHAFTSPLANUNG 2003, leicht verändert)

Nach Böhme et al. (2005) ergaben Recherchen, dass die Befragten kommunalen Flächenpoolbesitzer nicht immer eindeutig zwischen "Entwicklungspflege" und "dauerhafter Pflege und Unterhaltung" unterscheiden. Die Poolträger konnten auf die Frage, welche Maßnahmen nach Ablauf der Entwicklungspflege zur dauerhaften Sicherung konkret vorgesehen sind, nur in wenigen Fällen konkrete Handlungsoptionen nennen. Zwar sei die Fortführung der Pflege zwingend notwendig, um den **Kompensationserfolg** zu sichern (z. B. für den Erhalt von Offenlandbiotopen). Wie dies praktisch und finanziell zu leisten ist, war einigen Poolträgern zum Zeitpunkt der Befragung aber noch unklar. Die eher unspezifischen Absichtserklärungen der Fortführung erfolgten in der Regel unter dem Vorbehalt, dass eine Finanzierung über den kommunalen Haushalt möglich sei. Darauf, wie dies konkret sicherzustellen sei, wurde nur selten eingegangen. Offenbar besteht hier großer Klärungsbedarf angesichts der bestehenden Regelungsdefizite.

Offensichtlich gibt es einen – nennen wir es – Interpretationsspielraum, wenn es um die Begriffe „dauerhaft“ oder „nachhaltig“ geht. In der Praxis können die Autoren des Leitfadens beobachten, dass Kommunen oder das Land bzw. der Bund hier für sich selbst sehr kurzfristige Maßstäbe anlegen. Bei privaten Flächenpoolbesitzern wird dieser Maßstab jedoch eher nicht angelegt. Hier kann der Zeitraum gar nicht lang genug sein.

5.3. Kontrollen

Die zuständigen Unteren Landschafts- oder Naturschutzbehörden sind ermächtigt, die Durchführung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen auf ihren Erfolg hin zu kontrollieren. Ein Recht zum hierzu notwendigen Betreten der Flächen kann nicht untersagt werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Nachkontrollen ist rechtlich nicht explizit verankert. Lediglich in Ausnahmefällen (z. B. in § 8 Abs. 9 ThürNatG) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung von Nachkontrollen auf Landesebene. MARTICKE (1996) leitet aus dem Wortlaut der Ausgleichsverpflichtung eine Erfolgspflicht ab: der Verursacher schuldet danach nicht nur die Ersterstellung einer Maßnahme, sondern auch, dass das angestrebte Ausgleichziel tatsächlich erreicht wird. Eine solche Rechtsauslegung begründet auch eine Pflicht zur Erfolgskontrolle und ggf. zur Nachbesserung bei Nicht-Erreichen der Kompensationsziele (vgl. KÖPPEL et al. 1998).

BÖHME et al. (2005) machen deutlich, dass Sichtkontrollen und Begehungen, z. T. miteinander kombiniert, die wichtigsten Formen der Durchführung von Nachkontrollen darstellen. Regelmäßige Begehungen als etwas aufwändigere Form der Durchführung erfolgen z. B. bei größeren Maßnahmen (z. B. Wiedervernässung; Landeshauptstadt Schwerin) oder stark dynamischen Maßnahmen (Landkreis Darmstadt-Dieburg). Nicht allen von BÖHME et al. (2005) Befragten waren die Grenzen dieser Methode für die Beurteilung von Funktionsaufwertungen bzw. der Funktionsfähigkeit eines zu entwickelnden Biotoptyps klar.

Eine Erfolgskontrolle fehlt

Die Ortsgruppe des BUND veranstaltete Infoabend zum Ökokonto

ROTTENBURG (ioa). Der Ausgleich baulich bedingter Eingriffe in die Natur ist seit Januar 1998 zeitlich und räumlich von Bauvorhaben abgekoppelt. Eine „positive“ Entwicklung, wie die Vorsitzende des Berufsverbandes der Landschaftsökologen im Land, Waltraud Pustal, sagte. Sie und Heidi Götz, Leiterin des Natur- und Bodenschutzamtes im Landratsamt Ravensburg, referierten am Mittwoch in der Volkshochschule über das Öko-Konto.

Bisher waren Ausgleichsmaßnahmen Bestandteil von Bebauungsplänen und mußten zeitgleich mit den Eingriffen stattfinden. Seit der Neuregelung des § 1 a des Baugesetzbuches können Einwirkungen auf die Natur auch zeitlich versetzt an anderer Stelle wiedergutmacht werden. Im Idealfall soll der Ausgleich den Eingriffen vorausgehen und dann auf dem sogenannten Öko-Konto mit Flächenangabe und Art der Maßnahme gutgeschrieben werden. Eingerichtet werden diese Konten von Kommunen oder Naturschutzbehörden. Werden die so angesparten Flächen nicht gleich angerechnet, „steigen sie in ihrer ökologischen Wertigkeit“, sagte Pustal. Mitunter ist der Wertgewinn so groß, daß Eingriffe zu einem späteren Zeitpunkt mit einer geringeren Ausgleichsfläche bezahlt werden können. Das Rottenburger Modell des Öko-Kontos ist zwar noch nicht ausgereift.

Geplant ist aber die Zusammenlegung der Biotopvernetzung und des Gewässerbaus in einem Landschaftsentwicklungsprogramm, sagte Baubürgermeister Holger Keppel gegenüber dem TAGBLATT. Das Programm soll über einen Sonderhaushalt gesteuert werden, in dem allgemeine Haushaltsmittel, Zuschüsse und Erschließungsbeiträge zusammenfließen. Auch in Rottenburg versuche man, die Haben-Seite des Öko-Kontos bereits im Vorfeld von Bauvorhaben aufzufüllen. So seien für das neue Gewerbegebiet „Siebenlinden III“ Ausgleichsflächen zwischen Rottenburg und Würmlingen vorgesehen, sagte Keppel. Beginnen will man damit im kommenden Jahr, also noch vor Baugewinn der „Sité“. Jetzt schon im Plus sei man durch Maßnahmen beim Krebsbach in Hemmendorf und einigen Biotopen.

Pustal machte in ihrem Vortrag auf eine weitere Änderung im Gesetz aufmerksam: die „gemeindliche Abwägung“. Sind öffentliche Belange betroffen, kann ein Gemeinderat über den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entscheiden. Dabei hat er aber die Ergebnisse „der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen, erklärte Pustal. Entscheidend bei der Abwägung sei die „funktionale Betrachtungsweise“. Ein Beispiel: Ist etwa der Lebensraum von Tierarten wegen ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten nicht bedroht, können Ausgleichsmaßnahmen geringer ausfallen. Im gegenteiligen Fall müßten Kompensationsflächen ausgewiesen werden. Pustal stellte aber klar: „Naturschutzbelange können nicht weggewägt werden.“

Standardgrößen für ökologische Bauleitplanung könne es nicht geben. Nach wie vor gelte aber, daß die negativen Folgen einer Bebauung für die Umwelt vermieden oder vermindert werden sollen, während „verbleibende Beeinträchtigungen auf Naturschutzhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen sind“. Ein Nachteil habe auch das Öko-Konto: „die mangelnde Erfolgskontrolle.“ Diese Frage ist auch in Rottenburg noch ungeklärt.

Die Leiterin des Amtes für Natur- und Bodenschutz des Landratsamtes Ravensburg, Heidi Götz, erläuterte kurz das dortige „Ökosparbuch“-Modell, das laut Keppel in der Kritik stehe und überbürokratisiert sei. Erarbeitet wurde das Modell gemeinsam von Vertretern des Landwirtschaftsamtes, Landwirten und Naturschutzverbänden. Kern ist der Vertragsabschluß zwischen Landratsamt und Gemeinden – ein Spar-Vertrag sozusagen, denn ist nichts auf dem Sparbuch, sind Eingriffe in die Natur nicht möglich.

„Das Ravensburger Modell ist eine gute Grundlage für Rottenburg“, meint die Vorsitzende der BUND-Ortsgruppe in Rottenburg, Sigrid Urban. Weniger in Ordnung findet sie, daß die Naturschutzgruppen nicht an der hiesigen Diskussion beteiligt werden. Kritik kam auch aus den Reihen der Zuhörer/innen. So wollte etwa der Leiter der Tübinger Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und Rottenburger Gemeinderat Volker Kracht wissen, ob bei laufenden Bauvorhaben der Verweis auf das Öko-Konto in Rottenburg überhaupt schon möglich sei, wenn es noch gar keines gibt? Nein, so die einhellige Meinung der Referentinnen.

Abbildung 16: Die Kritik an fehlenden Kontrollen ist alt ...; in der Praxis hat sich jedoch wenig geändert. *„Eine Erfolgskontrolle fehlt“*, aus: Schwäbisches Tagblatt vom 02.07.1999

In einigen Pools werden Nachkontrollen erst nach Hinweisen Dritter (z. B. Hinweisen aus der Bevölkerung) auf offensichtliche Fehlentwicklungen wie Müllablagerungen durchgeführt. Diese Praxis dürfte den fachlichen Anforderungen nicht genügen. In einem weiteren Fall wird das Kompensationskataster als Grund für regelmäßige Nachkontrollen angegeben (Stadt Emden / Gemeinde Krummhörn).

Angaben zur Häufigkeit oder zum Turnus von regelmäßigen Nachkontrollen reichen nach BÖHME et al. (2005) von einem Jahr bis zu drei Jahren. Daneben gibt es einen hohen Anteil an Poolträgern, die angeben, die Nachkontrollen „unregelmäßig“ (z. B. Gemeinde Henstedt-Ulzburg), „bei Gelegenheit“ (z. B. Ruhrverband; Gemeinde Ehrlinghausen) oder „biotoptypenabhängig“ (z. B. Freistaat Bayern) durchzuführen.

5.4. Naturschutzfachliche und betriebswirtschaftliche Empfehlungen

In vielen **kommunalen Flächenpools** ist die dauerhafte Pflege und Unterhaltung nur über die laufenden Haushalte der Kommunen abgesichert; diese bieten jedoch keine ausreichende Gewähr. Zur Absicherung von bereits erbrachten Kompensationsleistungen besteht dringender Handlungsbedarf. Eine Bevorzugung von naturnahen, wenig pflegeintensiven Biotoptypen erscheint aus Kostengründen angeraten (vgl. z. B. Breuer et al. 2003). Auch ein Sich-Selbst-Überlassen von Kompensationsmaßnahmen wird in den Fällen, in denen z. B. Sukzessions- oder Waldflächen angelegt wurden nach Ablauf von zehn bis 15 Jahren Pflege nicht als Problem angesehen.

Zum anderen treten aber auch Lösungen wie z. B. so genannte "**vagabundierende Kompensationsflächen**" auf, die im Hinblick auf die fehlende Dauerhaftigkeit der Kompensationsleistung kritisch zu beurteilen sind. Kompensationsverpflichtungen werden hierbei zeitlich befristet (z. B. im Rahmen von Pachtverträgen) auf wechselnden Flächen innerhalb eines "Pools" realisiert. Der in der Praxis bestehende Anpassungsdruck steht möglicherweise Regelungen bezüglich einer langfristigen Festlegung und Bindung des Poolträgers entgegen. Die Lösung damit verbundener Probleme sowie eine Diskussion möglicher Rahmenbedingungen der Anwendung steht noch aus.

Grundsätzlich ist den privaten Flächenpoolbesitzern unbedingt zu raten, die Kosten für die Pflege und das Management der Aufwertungsmaßnahmen auf seiner Fläche genau zu kalkulieren. Dabei raten wir Zeiträume von mindestens 30 Jahren bis zu 99 Jahren anzusetzen und mit dem Ökopunkte kaufenden Eingreifer vertraglich zu fixieren. Sodann sind die kalkulierten Pflege- und Managementkosten zu kapitalisieren und in den zu ermittelnden Preis pro Ökopunkt zu integrieren.

Von der Idee zum Beispiel des Landesbetriebes Strassen NRW, notwendige Pflegekosten nicht pauschal vorab, sondern jährlich gegen Nachweis zu erstatten, raten wir ab. Zum einen verursacht dies hohen Verwaltungs- und Managementaufwand, der i.d.R. vom Eingreifer nicht erstattet wird, zum anderen behält sich der Landesbetrieb vor selbst zu entscheiden, ob die Maßnahme überhaupt notwendig war oder nicht. Dies kann unter Umständen zu dauerhaften und für den Flächenpoolbesitzer teuren Streitigkeiten zwischen Eingreifer bzw. hoheitlicher Aufsicht durch die Behörde führen.

6

Steuerliche Aspekte beim Verkauf von Ökopunkten

6. Steuerliche Aspekte beim Verkauf von Ökopunkten

Nachdem wir die Mehrwert-, Einkommen-, Vermögens-, Grundvermögens-, Gewer-
bekapitals-, Gewerbeertrags-, Lohn-, Lohnsummen-, Kirchen-, Hunde- und Kapitaler-
tragssteuer bezahlt, Beiträge zur Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Familienaus-
gleichskasse, Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen-, Lebens-, Feuer-, Einbruchs-,
Unfall-, und Haftpflichtversicherung, die Gebühren für Gas, Wasser, Elektrizität, Hei-
zung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Telefon, Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernse-
hen, Gema usw. entrichtet haben, blieb uns nur noch das Geld übrig, einen Kompen-
sationsflächenpool einzurichten und Ökopunkte zu verkaufen ..., in der Gewissheit,
dass das Finanzamt nicht weiß, was das ist ...

Das Finanzamt weiß vielleicht tatsächlich nicht was Ökopunkte sind, besteuert wer-
den sie trotzdem...

Aus diesem Grunde sollten Sie sich mit dem Thema beschäftigen, auch wenn das –
zugegebenermaßen – für nicht Steuerfachanwälte bzw. Steuerberater schwer fällt ...
Die Tatsache, dass der Herausgeber zum absolut identischen Sachverhalt völlig un-
terschiedliche steuerliche Bewertungen von zwei Finanzämtern kennen zeigt, dass
geltendes Steuerrecht selbst für die zuständigen Behörden kaum noch zu durch-
schauen ist...

Leider war es uns wohl auch deshalb im Rahmen des durch die Deutsche Bundesstif-
tung Umwelt geförderten Vorhabens „Nachhaltigkeit Stiften“ und unter Einschaltung
(wirklich) ausgewiesener Experten sowie lokaler Finanzämter und der Oberfinanzdi-
rektions Münster nicht möglich, Interessierten abschließend weitgehend klare Vorga-
ben zur umsatz- und ertragssteuerlichen Bewertung des Verkaufs von Ökopunkten an
die Hand zu geben.

Die folgende Zusammenfassung ersetzt insofern unter keinen Umständen die Rechts-
beratung bzw. die Beratung durch einen Steuerberater oder einen Steuerfachanwalt.
Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf Richtigkeit.

Darüber hinaus ist Deutschland Weltmeister sowohl bezüglich der Anzahl von Steuer-
gesetzen und –verordnungen als auch neu hinzukommender ... Eine Garantie für die
Richtigkeit der gemachten Angaben oder Vollständigkeit der Angaben kann der Her-
ausgeber dieses Leitfadens schon alleine deshalb nicht übernehmen.

Die in dieser zusammenfassenden Wertung enthaltenen Informationen beruhen auf
öffentlich zugänglichen Quellen bzw. Angaben, die der Herausgeber wissenschaftlich
geprüft und für zuverlässig gehalten hat. Die in der Anlage befindlichen Dokumente
sind dementsprechend nur nach bestem Wissen und Gewissen (noch) gültig, können
aber bereits durch relevante Urteile, neue Gesetze oder Verordnungen etc. bereits
wieder „überholt“ sein ..., ohne dass dies hier beachtet werden konnte ...

Die umsatz- bzw. ertragssteuerliche Bewertung sollte also durch einen ausgewiesenen Steuerberater erfolgen, da viele, nur den Einzelfall charakterisierende Fragestellungen in die Bewertung einfließen. Im Zweifelsfall sollten Sie insbesondere bei zu erwartenden größeren Einnahmen eine rechtsverbindliche Auskunft bei Ihrem Finanzamt einholen.



Abbildung 17: „Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staates tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, dass er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muss.“ Friedrich II. der Große, 24.01.1712 - 17.08.1786, König von Preußen

6.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutz (BNatSchG) gilt als Grundlage und rechtlicher Rahmen für alle weiteren Regelungen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Danach ist jeder Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 18 BNatSchG).

Im Rahmen des BNatSchG oder der Bau GB können Land- und Forstwirte Eigentumsflächen als Ausgleichs- oder Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zur herkömmlichen Veräußerung der Flächen an den Ausgleichsverpflichteten bleibt bei diesen Modellen das Eigentum an den Flächen bei den Land- und Forstwirten.

Vereinfacht gesagt, führen Land- und Forstwirte auf ihren Eigentumsflächen naturschutz- oder landschaftspflegerische Maßnahmen durch oder verpflichten sich zu zeitlich befristeten oder unbefristeten Nutzungsbeschränkungen.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer wird in der Regel durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Grunddienstbarkeit) auf den betreffenden Flächen zugunsten des „Eingreifers“ (z.B. der Deutschen Bahn, einer Gemeinde oder des Landesbetriebs Straßenbau etc.) grundbuchrechtlich oder durch die Eintragung einer Baulast abgesichert.

Das Aufwertungspotenzial in Form der Ökopunkte kann ein ausgleichsverpflichteter Bauherr dann vom Grundbesitzer erwerben, wobei der Preis für die Ökopunkte frei zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden kann.

Neben der umsatzsteuerlichen Bewertung ist bei der ertragssteuerlichen Bewertung hierbei offensichtlich von Bedeutung, ob die in Anspruch genommenen Flächen

- a) im Privatbesitz,
 - b) Betriebsvermögen oder
 - c) Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung
- sind.

6.2. Steuerliche Bestandsaufnahme

Umsatzsteuerliche Wertung

Verpflichtet sich ein Dritter vertraglich gegenüber dem Eingriffsverursacher, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durchzuführen, erbringt er nach Auffassung der Oberfinanzdirektionen Frankfurt (Anlage 01) und Hannover (Anlage 02) eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung.

Gleiches gilt, wenn der Dritte Ökopunkte an den Eingriffsverursacher veräußert. Der Verkauf der Ökopunkte stellt somit in Analogie eine sonstige Leistung dar, veräußert wird der Anspruch auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme, vergleichbar mit dem Handel von Treibhausgasemissionszertifikaten.

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 4 Nr. 1 UStG, da der Anspruch auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme als ähnliches Recht betrachtet werden kann. Ist der Empfänger Unternehmer, befindet sich der Ort der sonstigen Leistung regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Auch wenn vor Herausgabe der beiden Erlasse lokale Finanzämter durchaus auch schriftlich andere Auffassungen zur Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Ökopunk-

ten geäußert haben, muss nun nach den beiden Erlassen vom Januar bzw. April 2007 eindeutig von sonstigen, dem Regelsteuersatz (aktuell: 19%) unterliegenden Leistungen ausgegangen werden.

Die Frage, ob bei gemeinnützigen Stiftungen auch der reduzierte Satz von 7% angewendet werden kann (Zweckbetrieb nach AO) ist aus Sicht des Unterzeichners gegebenenfalls eine Einzelfallentscheidung, die hier nicht geklärt werden kann.

Im **Anhang 01 und 02** finden sich die benannten Erlasse im Wortlaut. Auch wenn die Einleitung und die steuerrechtlichen Formulierungen abweichen, so sind sie in ihrer umsatzsteuerrechtlichen Auswirkung doch offensichtlich gleich.

Es muss daher grundsätzlich abschließend geraten werden, bei entsprechenden Vermarktungsverträgen die USt bei der Preisfindung zu berücksichtigen, diese im Vertrag bzw. der Rechnung auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen, auch wenn ihnen insbesondere öffentlich-rechtliche Eingreifer etwas anderes einreden wollen, weil für sie die Umsatzsteuer eine Kostenposition darstellt.

Ertragssteuerliche Wertung

Zur ertragssteuerlichen Behandlung bei der Einrichtung bzw. der Umsetzung (Verkauf von Ökologischen Werteinheiten) von Kompensationsflächenpools hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter GZ: IV A 6 – S 213a – 2/03 Stellung bezogen. Diese bindende Stellungnahme ist in der Anlage 03 im Wortlaut zu finden und sollte beachtet werden.

6.3. Fläche ist Betriebsvermögen

Gehört der mit einer Grunddienstbarkeit belastete Grund und Boden zum Betriebsvermögen, so liegt in der Belastung allein keine Entnahme.

Wird er weiterhin – ggf. eingeschränkt – land- und forstwirtschaftlich genutzt, so bleibt er notwendiges Betriebsvermögen, ansonsten geduldetes Betriebsvermögen. Nach Auffassung der FinVerw rechtfertigt die Belastung keine Wertminderung des Grund und Bodens (BMF vom 03.08.2004 a. a. O.).

Ist jedoch die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vollständig objektiv ausgeschlossen, so kann bei Buch führenden Betrieben eine Teilwertabschreibung in Betracht kommen, wenn der Teilwert unter den Buchwert dauerhaft absinkt. Die Wertminderung kann insoweit dauerhaft sein, als sie durch die verminderte Nutzungsmöglichkeit veranlasst ist. Durch das tauschähnliche Geschäft gelangen die zuge teilten Ökopunkte als selbstständige nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen (a. A. BMF vom 03.08.2004, a. a. O.).

Ein Buchwert kann mangels Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden, denn eine Buchwertabspaltung vom Grund und Boden entsprechend der Rechtsprechung zur Milchquote (Rdnr. 88b) ist gemäß Arbeitsgemeinschaft Besteuerung Land- und Forstwirtschaft (Gerhard Hiller, September 2004) deshalb ausgeschlossen, weil das Wirtschaftsgut „Grund und Boden“ nicht in verschiedene selbstständige Nutzungs- und Funktionszusammenhänge aufgespalten, sondern ein Teil seiner Nutzungsmöglichkeit ersatzlos veräußert worden ist. Die Ökopunkte gelangen durch das Tauschgeschäft in das Betriebsvermögen.

Aus der Veräußerung der Ökopunkte – so HILLER (2004) – entsteht ein laufender Gewinn, der einer Übertragung nach §§ 6b, 6c EStG nicht zugänglich ist. Die FinVerw werten hingegen die Ökopunkte offensichtlich nicht als selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter, den Veräußerungspreis offenbar als Entgelte für die Einräumung eines Nutzungsrechts. Deshalb lässt sie für die Betriebseinnahmen, die Zuführung auf einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu; der auf die Dauer der Belastung auf zu lösen ist.

Kann bei zeitlich unbegrenzter Dauerverpflichtung ein Mindestzeitraum bestimmt werden, so hat die Auflösung über einen Zeitraum von 25 Jahren gleichmäßig zu erfolgen (BMF vom 03.08.2004, a. a. O.).

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschuss nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgt die Erfassung der Einnahmen mit ihrem Zufluss, bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG sind die Betriebseinnahmen nach Auffassung der FinVerw mit dem Grundbetrag nach § 13a EStG abgegolten, sofern ein solcher für die belastete Fläche angesetzt wird; bei der forstlichen Nutzung sind die Einnahmen mit ihrem Zufluss zu erfassen (BMF vom 03.08.2004, a. a. O.).

Jedenfalls sind die Aufwendungen zum Herrichten des belasteten Grundstücks für die eingeschränkte landschafts- und Natur schonende Nutzung je nach ihrer Art entsprechend den klassischen Abgrenzungsregeln Erhaltungs- oder Herstellungskosten. Sie sind jedoch nicht den Ökopunkten, sondern dem belasteten Grundstück zuzurechnen (Zitat aus HILLER, 2004).

6.4. Fläche ist Privatvermögen

In seltenen Fällen ist der betreffende Grundbesitz im Privatvermögen. Hierbei ist das Urteil des Finanzgerichts Münster, 6. Senat, vom 27.10.2008 (AZ: 6 K 4721/04 E) mehr als beachtenswert.

Eine Grundbesitzerin (Klägerin / Kl.) hatte eine Grundstücksvereinbarung – wie es in der Vorbemerkung lautet – zur Abwendung einer ggfs. drohenden Enteignung mit der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) geschlossen. Sie sah zunächst vor, dass die Kl. die vorhandenen Miet- und Pachtverträge kündigt, die betroffenen Grundstücke

räumt und der LEG den Zutritt gestattet. Sodann sollen nach der Grundstücksvereinbarung die bislang land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen durch die LEG entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen umgewidmet und hergerichtet werden.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer 1998 behandelte der Beklagte (Bekl.) die von der LEG an die Kl. gezahlte Entschädigung in Höhe von 1.150.000,- DM als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Durch Bescheid vom 19.12.2002 setzte er die Einkommensteuer 1998 auf 594.375,- DM (303.899,11 EUR) fest.

Wenn der Unterzeichner das Urteil richtig versteht, wäre dieser Einkommenssteuerbescheid nicht ergangen, wenn die Grundbesitzerin enteignet worden wäre ...

Aber lesen Sie selbst ... (Anlage 04).

Wichtig ist festzuhalten, dass die Einkünfte aus einem Ökopunkteverkauf bei privatem Grundbesitz grundsätzlich der Besteuerung in dem Jahr unterliegen können, in dem sie erzielt werden, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages – zumindest gemäß Finanzgericht Münster vom 27.10.2008.

Insbesondere bei Verträgen mit Grundstücken des Privatvermögens ist bei der Vertragsgestaltung entsprechende Vorsicht geboten. Den Vertrag mit der LEG hätte die Grundbesitzerin sicher nicht geschlossen, wenn ihr die ertragssteuerliche Bedeutung klar gewesen wäre.

6.5. Fläche ist Eigentum einer gemeinnützigen Stiftung

Der steuerliche Sachverhalt bei der Vermarktung von Ökopunkten durch gemeinnützige Stiftungen auf stiftungseigenen Grundstücken wurden auf Anfrage des Wald-Zentrums von der Oberfinanzdirektion Münster ausführlich bearbeitet.

Die OFD Münster beleuchtet in ihrer Stellungnahme unterschiedlich zu bewertende Varianten, die im Wortlaut in der Anlage 05 wiedergegeben werden.

Zusammenfassend ist – je nach zutreffender Variante – dass die Stiftung ihr Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert erhalten muss. Durch die Umgestaltung der Grundstücke Richtung Natur- und Umweltschutz erfahren diese gemäß OFD Münster eine deutliche Wertminderung, die durch den Erlös der Veräußerung der Ökopunkte zumindest wieder ausgeglichen wird.

Umschichtungsgewinne unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (AEAO zu § 55 Nr. 28). Außerdem kann eine Körperschaft die in § 58 Nr. 11 und 12

bezeichneten Mittel ohne für die Gemeinnützigkeit schädlichen Folgen ihrem Vermögen zuführen. Eine Aufnahme in die Satzung ist nicht erforderlich aber auch nicht steuerschädlich.

Bei der steuerlichen Bewertung ist allerdings unter anderem zu beachten, ob

- a) der landwirtschaftliche Betrieb von der Stiftung fortgeführt wird
- b) der landwirtschaftliche Betrieb von der Stiftung aufgegeben wird
- c) nur einzelne Grundstücke, nicht der gesamte Betrieb ins Stiftungsvermögen übertragen wird
- d) ein forstwirtschaftliche Betrieb betrachtet wird

6.6. Zusammenfassung

Es besteht derzeit kein Zweifel, dass der Verkauf von Ökopunkten der Umsatzsteuerpflicht, hier: i.d.R. dem Regelsatz für sonstigen Leistungen – mithin aktuell 19% – , unterliegt (Anlage 01 und 02).

Die ertragssteuerliche Bewertung hängt jedoch von einer Vielzahl von Faktoren ab, die leider nur angedeutet werden konnten. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang jedoch der diesbezügliche Erlaß des Bundesfinanzministeriums (Anlage 03).

Die letztendliche steuerliche Bewertung ist auch hier eine Einzelfallanalyse und sollte unbedingt einem Steuerberater und / oder Steuerfachanwalt überlassen bleiben, der im Zweifelsfall vor Vertragunterzeichnung eine bindende Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholt.

Das Urteil des Finanzgerichts vom Oktober 2008 (Anlage 04) zeigt, dass ansonsten ein vermeintlicher Gewinn durch die Vermarktung von Ökopunkten zum finanziellen Desaster werden kann.

Anlage 05 (Stellungnahme der OFD Münster) zeigt die steuerliche Bewertung für gemeinnützige Stiftungen auf.

7

Gemeinnützige Rechts- formen: Eine Einführung

7. Gemeinnützige Rechtsformen: Eine Einführung

Der Gesetzgeber räumt Körperschaften für verschiedene Steuerarten eine weitgehende **Steuerbefreiung** ein unter der Voraussetzung, dass diese Körperschaften ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Beispielhaft seien dazu die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG genannt. Die dort erwähnten, von einer Körperschaft verfolgten Zwecke werden auch als „steuerbegünstigte“ oder vereinfachend „gemeinnützige“ Zwecke bezeichnet. Die §§ 51 ff. AO konkretisieren den Begriff der gemeinnützigen Zwecke und stellen gleichzeitig zusätzliche tatbestandliche Voraussetzungen auf. Sie definieren die einzelnen steuerbegünstigten Zwecke und führen tatbestandliche Kriterien wie „Selbstlosigkeit“, „Ausschließlichkeit“ und „Unmittelbarkeit“ ein.



Abbildung 18: Poster von Klaus Steack „Alle reden von Steuern“. Das verfolgen so genannter steuerbegünstigter oder gemeinnütziger Zwecke bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Körperschaft keine Steuern zu zahlen hat...

Privilegien für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nach den §§ 51 ff. **Abgabenordnung (AO)** gewährt das Gesetz ausschließlich **Körperschaften**. Der Terminus „Körperschaften“ richtet sich nach dem gesetzlichen Katalog in § 1 Abs. 1 KStG. Als Körperschaft gelten danach:

- Kapitalgesellschaften
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sonstige jur. Personen des privaten Rechts
- Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von juristische Personen des öffentlichen Rechts

Der Anwendungsbereich der §§ 51 – 68 AO ist begrenzt auf die vorgenannten Rechtsformen. Andere als die hier genannten Rechtsträger können selbstverständlich ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, erfahren hierfür aber keine unmittelbaren steuerlichen Privilegien.

Vor allem natürliche Personen – **Privatpersonen** – sind unmittelbar von den steuerlichen Privilegien ausgeschlossen. Sie können nur mittelbar, beispielsweise durch die Anerkennung bestimmter Aufwendungen oder Zahlungen an steuerbegünstigte Körperschaften als Sonderausgabe, von dem steuerlichen Privileg profitieren. Gleiches gilt für Personengesellschaften, also insbesondere die BGB-Gesellschaft, die OHG und die KG. Auch sie können den Status der Steuerbegünstigung iSd. §§ 51 ff. AO **nicht** erhalten.

Auf der anderen Seite ist aber gewiss einzuräumen, dass Organisationsformen, die ggf. zu einer persönlichen Haftung führen, nicht ohne weiteres mit dem **Non-Profit-Gedanken** der steuerbegünstigten Zwecke vereinbar sind. Wer nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist, sondern gemeinnützige Zwecke verfolgt, möchte in aller Regel nicht auch noch das Risiko einer persönlichen Haftung eingehen.

Die Abgabenordnung (AO)

Die Abgabenordnung (AO) trat am 1. Januar 1977 in Kraft und ist seitdem das elementare Gesetz des deutschen Steuerrechts. Da sich in ihr die grundlegenden und für alle Steuerarten geltenden Regelungen über das Besteuerungsverfahren finden, wird sie auch als Steuergrundgesetz bezeichnet. In ihr finden sich die für die Einrichtung einer Stiftung mit Kompensationsflächenpool wesentlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Als so genanntes allgemeines Steuerrecht bzw. Steuerverfahrensrecht ist in ihr u.a. geregelt, wie die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, Steuern festgesetzt, erhoben und vollstreckt werden.

Im Recht der Gemeinnützigkeit besitzen unter den in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften vor allem der eingetragene Verein, die Stiftung und die GmbH praktische Relevanz. Andere als diese Rechtsformen werden in der Praxis nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gewählt. Rein zahlenmäßig und nach ihrer Bedeutung in der Gesellschaft sind unter den in der Praxis für steuerbegünstigte Zwecke gewählte Rechtsformen der eingetragene **Verein** und die **Stiftung** dominant. Die Rechtsform der GmbH ist vergleichsweise selten anzutreffen, gewinnt aber insbesondere in den Bereichen Kranken- und Altenpflege zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche Krankenhäuser oder auch Servicegesellschaften im Umfeld von Kliniken sind heute in der Rechtsform der GmbH (**gemeinnützige GmbH**) organisiert.

Denkbar wäre neben den drei genannten Rechtsformen auch die Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft. Die zwingenden Vorgaben des Aktiengesetzes mit seiner Formstrenge bieten sich aber für den gemeinnützigen Bereich nicht an. Der

Vorteil eines flexiblen und unkomplizierten Gesellschaftswechsels lässt sich auch beim Verein erreichen. Im Übrigen ist die Aktiengesellschaft stärker für einen Kapitalmarkt ausgerichtet. Gemeinnützige Aktiengesellschaften sind deswegen in der Praxis extrem selten.

7.1. Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit ist ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der so genannten **steuerbegünstigten Zwecke** und führt zu einer Steuerbegünstigung der Körperschaft. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Definition: Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern. Wenn eine Körperschaft vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist, wird sie von den Steuern ganz oder teilweise befreit. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich in Deutschland aus § 52 Abgabenordnung (AO).

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Als gemeinnützige Zwecke gelten zum Beispiel die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz sowie Sport.

Vorteile der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, also den Steuern auf das Einkommen (zum Beispiel aus Vermögenserträgen und Zweckbetrieben, § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG), und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgabenabzug.

Die steuerliche Privilegierung kommt typischerweise in zwei Situationen zum tragen:

1. wenn Einnahmen erzielt werden, die als geringfügig anzusehen sind;
2. wenn die Einnahmenerzielung zur Art der gemeinnützigen Tätigkeit notwendigerweise dazugehört. Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) werden grundsätzlich bis zu einem Betrag von 35.000 € jährlich als steuerunschädlich akzeptiert, § 64 Abs. 3 AO. Liegen die Einnahmen pro Jahr über dieser Grenze, entfällt die steuerliche

Privilegierung, es sei denn die Einnahmenerzielung gehört notwendigerweise zur gemeinnützigen Tätigkeit, dann liegt ein sogenannter Zweckbetrieb vor. In der Praxis sind lediglich die eigens in §§ 66-68 AO benannten Zweckbetriebe von Bedeutung, z.B. Krankenhäuser, Wohlfahrtspflegeeinrichtungen, Wissenschaft, Bildung und Kultur unter den jeweiligen besondere Voraussetzungen.

Im Bereich der Umsatzsteuer kann es zu zusätzlichen Vergünstigungen kommen. Im Allgemeinen sind gemeinnützige Körperschaften zwar nicht unternehmerisch tätig und sie werden wie normale Endverbraucher behandelt. Aber wenn die Körperschaft zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke unternehmerisch tätig sein muss und die erbrachten Leistungen nicht nach § 4 UStG von der **Umsatzsteuer** befreit sind, dann unterliegen die Leistungen je nach Einzelfall oft einem ermäßigten Steuersatz von 7 % oder dem vollen Steuersatz von 19 % -steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb- (zum ermäßigten Steuersatz siehe auch: § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).



Abbildung 19: Der Bundesrechnungshof hat eine weit reichende Reform der umstrittenen Umsatzsteuersätze angemahnt. Die Vielzahl der Ermäßigungen sollte überprüft und der Katalog der Ausnahmeregelungen grundlegend überarbeitet werden (Quelle: dpa 29. Juni 2010)

Viele gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland sind zivilrechtlich als eingetragener Verein organisiert, dazu kommen Stiftungen, gemeinnützige GmbHs (gGmbH) und – seltener – gemeinnützige Aktiengesellschaften, zum Beispiel die Zoologischer Garten Berlin AG, die ebenfalls gemäß der Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen können. Steuerbefreit sind nur Körperschaften, wozu im steuerlichen Sinn neben den genannten Rechtsformen auch nicht eingetragene Vereine gehören, nicht aber Personengesellschaften wie z. B. die BGB-Gesellschaft. Allerdings können Zuwendungen an Stiftungen seit dem Jahr 2000 in größerem Umfang steuerlich geltend gemacht werden als Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfüllt sein:

1. Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
3. Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.

4. Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.

Nach § 52 Abs. 2 AO sind u. a. folgende Ziele als gemeinnützig anzuerkennen (unvollständige Aufzählung):

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Völkerverständigung
- die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes
- die Förderung des Heimatgedankens

Insbesondere die letzten beiden Punkte sind relevant, wenn es um den Oberbegriff des „Umwelt- und Naturschutzes“ geht.

Bei der Gründung einer steuerbegünstigten Körperschaft empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung der Satzung mit dem Finanzamt. Nach der Gründung kann beim Finanzamt die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Steuerbegünstigung beantragt werden.

Ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung tatsächlich vorliegen, prüft das Finanzamt immer nur rückwirkend, in der Regel alle drei Jahre, und erteilt dann rückwirkend einen Freistellungsbescheid. Dieser berechtigt dann maximal fünf Jahre lang zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinn%C3%BCtzigkeit>).

Note: Die umsatz- und ertragssteuerlichen Auswirkungen für eine gemeinnützige Körperschaft, z.B. eine Stiftung, sind komplex, wie Alles im deutschen Steuerrecht. Aus diesem Grunde hat das Wald-Zentrum hierzu einen eigenen Leitfaden herausgebracht.

7.2. Subjektive Auswahlkriterien

Für die **Wahl der Rechtsform** sind nicht immer allein juristische Kriterien, die sich etwa aus dem Gesetz oder der Struktur der Rechtsform ergeben, ausschlaggebend. Häufig sind es gerade die subjektiven Wertvorstellungen, die die Entscheidung der Gründer maßgeblich mit beeinflussen.

Insbesondere was die **Stiftung** anbelangt, ist rein vordergründig zu sehen, dass nach dem allgemeinen Verständnis in der Bevölkerung mit der Stiftung oftmals schon rein begrifflich „Gutes Tun“, „Wohlfahrt“, „Mildtätigkeit“ und „Gemeinnützigkeit“ verbunden ist. „Stiften“ wird im Volksmund oft mit „Schenken“ gleichgesetzt. Wer stiftet,

der tut Gutes, und dies soll mit der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke letztlich auch erreicht werden. In weiten Teilen ist die hier vereinfacht dargestellte Assoziation auch sicherlich berechtigt. Vom Gründer einer GmbH wird dies in der Öffentlichkeit nicht grundsätzlich angenommen.

Vor die Frage der Rechtsformwahl gestellt, entscheiden sich zahlreiche Betroffene daher nicht selten für die Stiftung, ohne dass es weiter auf juristische Kriterien und die spezifischen Regelungen einer jeden Rechtsform ankommt. Allein in dem Begriff „Stiftung“ schwingt also ein positiver Unterton mit.

Umgekehrt könnte – ohne diesen Gesichtspunkt näher vertieft zu haben – hierhin auch ein Grund dafür liegen, dass die GmbH für die Umsetzung gemeinnütziger Zwecke vergleichsweise selten gewählt wird, da sich rein begrifflich mit dieser Rechtsform eben keine „gemeinnützige“ Assoziation verknüpft.

Allerdings sollte stets bedacht werden, dass firmen- und namensrechtlich unter Umständen eine gemeinnützige GmbH auch als „**Stiftungs-GmbH**“ bezeichnet werden darf und auch Vereine mitunter als „Stiftung e. V.“ benannt sind. Dabei muss allerdings der Grundsatz beachtet werden, dass die GmbH oder der Verein mit einem so nennenswerten Vermögen ausgestattet werden, dass der gemeinnützige Zweck aus den erwarteten Vermögenserträgen jedenfalls für einen gewissen Zeitraum verfolgt werden kann.



Abbildung 20: Stiftungen stellen die ältesten Körperschaften dar. Das Foto zeigt die Urkunde und Statuten der Stiftung Hospital St. Wendel, die auf das Jahr 1455 zurück geht. (Foto: <http://www.stiftung-hospital.com/unsere-geschichte/>)

Nähert man sich dem Vergleich der drei Rechtsformen von juristischer Seite, so ist vorab festzustellen, dass es für die Beratung pauschal „die beste“ oder „die geeignetste“ Rechtsform nicht gibt. Vielmehr wird der vernünftige Berater erst in Kenntnis

der genauen Sachlage unter Berücksichtigung der Interessen der Initiatoren und der konkreten Ziele, die mit der zu gründenden Körperschaft verfolgt werden, die eine oder andere Rechtsform empfehlen können.

Im Folgenden sollen einige der wesentlichen strukturellen oder organisatorischen Unterschiede zwischen Verein, Stiftung und GmbH aufgezeigt werden, die bei der Rechtsformwahl mit zu berücksichtigen sind.

7.3. Vermögensmäßige Beteiligung und Eigentümerstellung

Quelle:

weitgehend zitiert aus VAN RANDENBORGH aus SCHAUHOFF (2005)

Dem deutschen Gesellschaftsrecht ist immanent, dass neben den geschäftsführenden Gesellschaftsorganen jeweils die Gesellschafter die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaftstätigkeit besitzen. Der Umfang dieser Gestaltungsmöglichkeiten bestimmt sich einerseits nach der jeweiligen **Rechtsform der Gesellschaft** und andererseits nach den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Während bei der GmbH den Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Weisungsrecht zusteht, besitzen die Aktionäre einer AG kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

Gesellschaftsrechte stehen dem jeweiligen Gesellschafter zu. Die Gesellschafter halten die Gesellschaftsbeteiligung als Vermögenswert und sind deren Eigentümer.

Wenngleich im Bereich der Gemeinnützigkeit neudeutsch von so genannten **Non-Profit-Organisationen** die Rede ist, wäre es völlig fehl anzunehmen, diese Organisationen seien vermögenslos. Die Wertfindung gemeinnütziger Organisationen entzieht sich weitgehend den im kaufmännischen Bereich üblichen Bewertungskriterien. Wegen der am steuerbegünstigten Zweck ausgerichteten Vermögensbildung ist eine Kapitalisierung der Ertragskraft für die Bewertung des Unternehmens allein nicht sonderlich aussagekräftig. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass Non-Profit-Unternehmen etwa im Bildungs- oder Gesundheitssektor eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung besitzen und Volkswirtschaften wie die Bundesrepublik Deutschland kaum mehr ohne sie auskommen dürften.

In Non-Profit-Unternehmen ist oftmals erhebliches Vermögen gebunden, das letztlich über die Gesellschafterstellung den Gesellschaftern und damit vor allem ihrem Verantwortungs- und Einflussnahmebereich zuzurechnen ist. Über die Zuordnung zu den Gesellschaftern ergibt sich aber gleichzeitig auch eine Grenze der Gestaltungsfreiheit, denn eine GmbH kann sich nicht dauerhaft dem Willen eines Nicht-Gesellschafters unterwerfen.

Gesellschaftsrechte reflektieren die Kapitalaufbringung bei Gründung der GmbH. Das **Stammkapital** einer **GmbH** beträgt mindestens 25.000 €. Gesellschafterrechte kön-

nen vom Grundsatz her veräußert und abgetreten werden, dies gilt sowohl für eine Übertragung unter Lebenden als auch von Todes wegen.



Abbildung 21: Für den Bereich der GmbH hat der Gesetzgeber den Gründungsakt und die Abtretung von Geschäftsanteilen dem Erfordernis der notariellen Beurkundung unterstellt (vgl. § 15 Abs. 3 GmbHG).

Anders ist die Rechtslage beim Verein. Der Gründungsaufwand ist gering. Ein Mindestkapital wird nicht vorausgesetzt. Eine formalisierte Abschlussprüfung ist nicht vorgeschrieben.

Anders als bei der GmbH stellt sich auch die vermögensmäßige Beteiligung der Mitglieder dar. Im eingetragenen Verein haben allenfalls die Mitglieder als Kollektiv (= Mitgliederversammlung) insofern eine eigentümerähnliche Stellung am Vereinsvermögen, als im Falle der Liquidation das Vereinsvermögen auf die Vereinsmitglieder verteilt wird. Im Übrigen jedoch begründet das **Mitgliederschaftsrecht** regelmäßig keine eigentümerähnliche Vermögensposition. Die Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht, sondern ein Personenrechtsverhältnis. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, stehen ihm – anders als bei der GmbH – grundsätzlich keine Abfindungs- oder sonstige vermögenswerte Ausgleichsansprüche zu. Anders als der Gesellschafter einer GmbH kann auch ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftsrechte nicht auf Dritte übertragen, das gilt sowohl für die Übertragung unter Lebenden als auch für die Übertragung von Todes wegen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt und sie erlischt im Regelfall durch den Austritt oder den Tod des Vereinsmitglieds. Eintritt und Austritt erfordern nach dem Gesetz keine besondere Form und können deswegen – anders als bei der GmbH – rasch und unkompliziert vollzogen werden. Deswegen wird die Wahl der Rechtsform sinnvollerweise auf den Verein fallen, wenn eine Vielzahl von Mitgliedern gewünscht ist, oder aber der Mitgliederbestand wie üblicherweise bei Sport-, Karnevals- oder Musikvereinen öfters wechselt. Formerfordernisse wie etwa bei der Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH würden hier das Vereinsleben hemmen. Der „Ein-Mann-

Verein“ ist nach dem Gesetz unzulässig. Deswegen ist der **Verein** für ausschließlich staatliche Initiativen nicht geeignet.

Ein weiteres typisches – aber noch mit den Kriterien der Gemeinnützigkeit vereinbares – Merkmal des Vereins sind die sogenannten Vorteilsrechte. Vorteilsrechte knüpfen an die Mitgliedschaft an. Oftmals sollen die Vereinsleistungen gerade einer individualisierbaren Vielzahl von Begünstigten, nämlich den Vereinsmitgliedern, zukommen. Nur sie können von den Angeboten des Vereins profitieren. So dürfen auf den Plätzen eines Tennisvereins in erster Linie nur die Vereinsmitglieder trainieren. Dritten ist der freie Zugang regelmäßig versagt.

Die Unabhängigkeit von der Person der **Mitglieder** stempelt den Verein zum Prototyp der Körperschaft. Demgegenüber ist bei der GmbH die entsprechende Bindung an die Person des Gesellschafters stärker ausgeprägt. Die Übertragung und auch die Schaffung von weiteren Gesellschaftsrechten (bspw. durch Kapitalerhöhung) ist vergleichsweise schwerfällig und bedarf stets der notariellen Beurkundung. Die Rechtsform der GmbH bietet sich deswegen vor allem dann an, wenn die Anteilseigner nicht oder auf absehbare Zeit nur selten wechseln werden. Eine stabile Zusammensetzung des Gesellschafterkreises ist also wünschenswert.

Gänzlich aufgegeben ist jede Form von „Eigentümerstellung“ im Bereich der Stiftung. Die **Stiftung** ist Mitgliederlos, sie ist eine reine Verwaltungsorganisation. Die rechtsfähige Stiftung erfordert einen Stifter. Der Stifter erweckt die Stiftung mit dem Stiftungsgeschäft, das zusätzlich der staatlichen Anerkennung bedarf, zum Leben. An der Stiftung selbst aber bestehen keine gesellschaftsähnlichen oder mitgliedschaftsähnlichen Rechte.



Abbildung 22: Die 1964 gegründete, rechtsfähige Stiftung Warentest ist eine der bekanntesten Verbraucherschutzorganisationen (Quelle: www.test.de)

Die Stiftung hat keinen Eigentümer, sie gehört und verwaltet sich selbständig. Spätestens auf Dauer hin ist die Stiftung allein dem in ihrer Satzung niedergeschriebenen Zweck unterworfen und von den Personen, Absichten und Auffassungen ihrer Gründer unabhängig. Diese Besonderheit hat erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der späteren Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Leitung der Körperschaft und deren Verantwortung.

7.4. Möglichkeiten und Einflussnahme auf die Geschäftsführung und die Struktur der Körperschaft

Für die Dauer der Gesellschaft sind die Gesellschafter letztlich die maßgeblichen Entscheidungsträger für alle wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik und der inneren Struktur und Organisation der GmbH. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zum Kreis der Gründungsgesellschafter gehören oder die Geschäftsanteile später unter Lebenden oder von Todes wegen erworben haben. Die **Gesellschafter** können durch – qualifizierten – Beschluss die Geschäftsführer ernennen und abwählen und ihnen einzelne Aufgaben oder Aufgabenfelder zuweisen. Es liegt damit letztlich in der Hand der Gesellschafter, die Geschäftsfähigkeit der Gesellschaft zu lenken und die Leitlinien und Schwerpunkte der Geschäftspolitik bis hin zu detaillierten Einzelfragen vorzugeben. Im Einzelfall mögen sich dabei die Gesellschafter auf seltene Korrekturen hinsichtlich der Geschäftsführung beschränken.

Die Verantwortung für die Geschicke der Gesellschaft liegt im Ergebnis jedoch auf der Ebene der Gesellschafter, selbst wenn diese im Außenverhältnis der Gesellschaft weder geschäftsführende Funktionen noch eine persönliche Haftung übernehmen. Die Befugnisse der Gesellschafter gehen ferner so weit, ggf. auch noch nach Jahren die rechtlichen Strukturen einer GmbH abzuändern und ggf. weitere Mitglieder in die Geschäftsführung zu berufen, einen Beirat zu installieren oder ggf. abzulösen.

Die GmbH bietet sich deswegen im Gegensatz zur Stiftung als geeignete Rechtsform an, wenn den Gründern daran gelegen ist, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten auch noch nach Jahren in der gemeinnützigen Körperschaft zu bewahren. Sie ist die ideale Rechtsform für auf Kapital angewiesene Initiativen eines kleinen Kreises von privaten Initiatoren oder auch für die Gestaltung eines **Public-Private-Partnership** zwischen dem Staat und einer begrenzten Anzahl von Privaten, die lenkend auf die Tätigkeit der Unternehmung einwirken wollen.

Ähnlich wie die Gesellschafter einer GmbH können die Vereinsmitglieder den Vorstand durch Beschluss ernennen oder ihn abwählen. Auch der Vereinsvorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Formell und materiell wirksame Beschlüsse hat der Vorstand zu beachten und auszuführen.

Während jedoch bei der GmbH typischerweise die Möglichkeit der Einflussnahme des Gesellschafters von dem Umfang seiner jeweiligen Kapitalbeteiligung innerhalb der GmbH abhängt, gilt für den Verein regelmäßig das Prinzip der Stimmengleichheit. Jedem Mitglied fällt eine Stimme zu. Aufgrund der typischerweise höheren Anzahl an Vereinsmitgliedern als Gesellschaftern einer GmbH ist die Beschlussfassung hier regelmäßig schwerfälliger. Dies führt zu einer größeren Unabhängigkeit des Vorstands und zu einer geringeren Kontrolldichte. Im Bereich der Public-Private-Partnership, bei der häufig das Mitglied Staat einen wesentlichen Einfluss wahren möchte, wird die Rechtsform Verein deswegen vergleichsweise selten gewählt.

Die Binnenstruktur im **Verein** kann über den Normalstatus hinaus weitgehend beliebig gestaltet werden. Weitere Gremien wie Beiräte, Ausschüsse, Aufsichtsräte oder

Kuratorien können neben der Mitgliederversammlung mit unterschiedlichen Aufgabengebieten etabliert werden. Auch hier jedoch gilt der Grundsatz der Verbandsautonomie, d. h. die Entscheidungsgewalt kann nicht uneingeschränkt auf Nicht-Mitglieder übertragen werden, sondern muss sich letztlich aus dem Kreis der Mitglieder herleiten.

Vollständig anders hingegen stellt sich die Rechtslage bei der **Stiftung** dar. Der Vorstand ist das einzige Organ. Er leitet die Stiftung eigenverantwortlich. Der Stiftungsvorstand, der sich zudem in den meisten Fällen durch Kooperation fortsetzt, besitzt daher im Ergebnis eine weit höhere Unabhängigkeit als die Geschäftsführung einer GmbH oder der Vorstand eines Vereins.

Gebunden ist der Vorstand in seiner Tätigkeit durch den Willen **des Stifters**, so wie er in der Stiftungsverfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Regelmäßig werden die Vorgaben hier aber nicht allzu detailliert sein, um die auf unbestimmte Dauer angelegte Tätigkeit der Stiftung nicht schon im Vorfeld unnötig einzuengen. Es ist allerdings möglich und in der Praxis durchaus geläufig, dass sich der Stifter für die Dauer seines Lebens vorbehält, den Stiftungsvorstand und ggf. die Mitglieder des Beirats oder des „Kuratoriums“ selbst zu bestimmen und ggf. auch auszuwechseln.

Im Übrigen unterliegen hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten die drei Körperschaften in der Rechtsform Stiftung, Verein und GmbH jeweils in gleicher Weise den Maßstäben der §§ 51 ff. AO über steuerbegünstigte Zwecke.



Abbildung 23: Ob „gemeinnützige“ GmbH, Stiftung oder Verein, eins bleibt sicher: Sie werden in steigendem Maße besteuert ... (Cartoon: Roger Schmidt)

Quelle: Der Text ist weitgehend zitiert verändert nach VAN RANDENBORGH aus SCHAUHOFF (2005)

8

Stiftungen Bürgerlichen Rechts

8. Stiftungen Bürgerlichen Rechts

Eine Stiftung wird errichtet, wenn ein Stifter oder eine Mehrzahl von Stiftern in einem Stiftungsgeschäft förmlich den Willen bekunden, zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks auf Dauer eine Stiftung zu errichten und diese mit den hierzu benötigten Mitteln (Vermögen) und einer zweckentsprechenden Organisation (Vorstand) auszustatten.

Der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation sind die drei wesentlichen den **Stiftungsbegriff** prägenden Elemente. Die rechtsfähige Stiftung bedarf zu ihrer Entstehung der staatlichen Anerkennung. Stiftungen unterscheiden sich von Körperschaften, wie Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, dadurch, dass sie keine Mitglieder und keine Eigentümer (Gesellschafter) haben.

Definition: Stiftungen

Eine Stiftung ist eine Körperschaft, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird (in der Regel) das Vermögen auf Dauer erhalten. Der Zweck der Stiftung kann / soll nur aus den Erträgen des Vermögens erfüllt werden. Stiftungen können in verschiedenen rechtlichen Formen und zu jedem legalen Zweck errichtet werden. Die meisten Stiftungen werden in privatrechtlicher Form errichtet und dienen gemeinnützigen Zwecken.

Eine Stiftung hat in der Regel eine Satzung, die unter anderem die Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung festschreibt. Nach außen wird die Stiftung von einem Vorstand vertreten (der auch anders bezeichnet sein kann), es können satzungsgemäß aber auch zusätzliche Organe und Gremien eingerichtet werden. Im Unterschied zu einem Verein hat eine rechtsfähige Stiftung – in Deutschland die häufigste Rechtsform – keine Mitglieder und unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Stiftungen gehören meist zu den in den §§ 80 ff. BGB geregelten privatrechtlichen Stiftungen, die auch als **Stiftungen des Bürgerlichen Rechts** bezeichnet werden. Davon zu unterscheiden ist die öffentlich-rechtliche Stiftung, die in das System der staatlichen Verwaltung eingegliedert ist und öffentliche Aufgaben erfüllt.

Die **Stiftungen des öffentlichen Rechts** bedürfen in aller Regel des Status der Gemeinnützigkeit nicht, das sie gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG als juristische Personen des öffentlichen Rechts ohnehin nur dann der Körperschaftsteuer und den anderen Steuern unterliegen, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten. Im Einzelfall kann auch ein Betrieb gewerblicher Art den Gemeinnützigkeitsstatus anstreben.

Die Unterscheidung zwischen der *privatrechtlichen* und der öffentlich-*rechtlichen* Stiftung darf nicht mit der Unterscheidung zwischen der privaten und öffentlichen Stiftung verwechselt werden. Die Entstehung oder Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung erfolgt durch staatlichen Hoheitsakt. Im Folgenden werden daher nur die privatrechtlichen Stiftungen vorgestellt.

8.1. Rückblick: Geschichte des Stiftungsgedankens

Historisch betrachtet, gehören die deutschen Stiftungen zu den großen Kontinuitäten in einem von Diskontinuitäten geprägten Land. Berühmte Kirchen und Klöster sind sichtbare Zeichen früher Stiftungstätigkeit. Die bis heute bestehende **Bürgerspitalstiftung in Wemding** in Bayern lässt sich z.B. auf das **10. Jahrhundert** zurückführen. Spätestens im 13. Jahrhundert, als das römische Recht beginnt, in Deutschland wieder Fuß zu fassen, sich die Sozialstruktur verändert und eine erhebliche Verstärkung einsetzt, entstehen zahlreiche Stiftungen, die alle Wechselfälle der Geschichte überlebt haben. Die Stiftung Bürgerspital zum Hl. Geist in Würzburg, gegründet 1316, ist nur eines von rund 250 Beispielen von Stiftungen, die älter als 500 Jahre sind und heute noch bestehen.



Abbildung 24: Kirche des Klosters Neuzelle (Niederlausitz), gestiftet am 12. Oktober 1268 von Markgraf Heinrich dem Erlauchten

Die Verankerung der Stiftung in der Zeitachse macht sie offenkundig gerade dann attraktiv, wenn öffentliche Ordnungen zusammenbrechen oder sich verändern. Unbestritten hat es etwas damit zu tun, dass das Stiften oft als Instrument der gesellschaftlichen Integration gesehen wurde. Dies gilt beispielsweise für die Zeit nach dem 30-jährigen Krieg (das prominenteste Beispiel sind die 1698 gegründeten Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale)). Ebenso aber auch für die Zeit nach dem Ende

des Alten Reichs (z.B. Stiftung Städelsches Kunstinstitut, 1815) oder für die Gründerzeit (Carl-Zeiss-Stiftung, 1889).

Nach dem 1. und nach dem 2. Weltkrieg erfolgten in Deutschland zunächst kaum Stiftungsneugründungen. Die Hyperinflation von 1923, die Herrschaft der Nationalsozialisten, die "Stunde Null" von 1945 und die kommunistische Regierung in der DDR ließen viele bestehende Stiftungen zum Erliegen kommen, sei es wegen Vermögensauszehrung, Enteignung oder aus anderen Gründen.

Erst sehr langsam wurden in Westdeutschland ab den 1950er Jahren, in Ostdeutschland ab den 1990er Jahren wieder in größerer Zahl Stiftungen neu gegründet. Wegbereitend hierfür waren Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungszivilrechts (ab 2000).

Darüber hinaus hat eine breite öffentliche Diskussion über Sinn und Wert von Stiftungen in Verbindung mit dem starken Anwachsen von Vermögenswerten in privater Hand und dem **Wiedererstarken der Idee des Bürgerengagements** dafür gesorgt, dass zum heutigen Zeitpunkt innerhalb eines Jahres etwa so viele Stiftungen gegründet werden wie vor 20 Jahren in einem Jahrzehnt. Neben privaten Stifterpersönlichkeiten treten vermehrt auch Unternehmen, Vereine, Verbände und Gebietskörperschaften als Stifter auf.

Stiftung	Stifter	Vermögen	Gesamtausgaben 2008
Robert Bosch Stiftung GmbH	Robert Bosch	5,18 Mrd. €	75,9 Mio. €
Dietmar Hopp Stiftung gGmbH	Dietmar Hopp	2,90 Mrd. €	30,0 Mio. €
Volkswagen Stiftung	Deutschland und das Land Niedersachsen	2,37 Mrd. €	121,9 Mio. €
Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH	Baden-Württemberg	2,28 Mrd. €	71,1 Mo. €
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	Deutschland	1,81 Mrd. €	60,8 Mio. €
Else Kröner-Fresenius-Stiftung	Else Kröner	1,80 Mrd. €	k.A.
Klaus Tschira Stiftung gGmbH	Klaus Tschira	1,29 Mrd. €	k.A.
Joachim Herz Stiftung	Familie Herz	1,00 Mrd. €	k.A.

Tabelle 2: Die größten Stiftungen im Jahr 2008 gemessen am Stiftungsvermögen in Deutschland waren (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Stiftung>).

8.2. Stiftungsbegriff

In § 80 BGB wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechtes nach einer intensiven stiftungsrechtlichen Debatte festgeschrieben, dass eine Stiftung zu jedem Zwecke errichtet werden darf. Dazu gehören auch unternehmensverbundene Stiftungen sowie Familienstiftungen. Damit haben sich Bestrebungen, die Rechtsform der Stiftung auf solche zu beschränken, die Interessen der Allgemeinheit dienen, nicht durchgesetzt.

Die Zulässigkeit einer im Interesse der Allgemeinheit errichteten gemeinnützigen Stiftung steht außer Diskussion. Weit über 90% aller Stiftungen sind gemeinnützig.

Der Stifter legt im Stiftungsgeschäft, dessen wesentlicher Bestandteil die Stiftungssatzung ist, fest, zu welchem Zweck die Stiftung betrieben werden soll. Eine gemeinnützige Stiftung muss ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Wesentlich für die Stiftung ist, dass der **Stifterwille** auf alle Zeiten bis zur Beendigung der Stiftung wirkt. Er bleibt oberste und bestimmende Richtschnur der Stiftungstätigkeit, die sich nach der **Stiftungssatzung** richtet. Die Formulierung des Stifterwillens im Stiftungsgeschäft und in der Satzung ist deswegen eine hochbedeutsame Aufgabe. Gerade in der sich verselbständigenden und perpetuierenden Wirkung des Stifterwillens liegt das entscheidende Charakteristikum der Stiftung.

Die Stiftung ist im deutschen Recht das einzige Rechtsinstrument, mit dem eine natürliche Person es erreichen kann, ihren Willen auch noch Jahrhunderte nach ihrem Ableben für nachfolgende Generationen verbindlich zu machen.

Ansonsten endet die Einflussmöglichkeit einer verstorbenen Person dreißig Jahre nach dem Tode. Diese Tatsache begründet sich aus einem zweiten Rechtsinstrument, um den eigenen Willen über den Tod hinaus durchzusetzen - der so genannten Dauer-testamentsvollstreckung. Sie ist nach §2210 BGB auf dreißig Jahre beschränkt.



Abbildung 25: Robert-Bosch mit 27 Jahren: 1937 hatte Robert Bosch sein Unternehmen in eine GmbH (Robert Bosch GmbH) umgewandelt und ein Testament verfasst, in dem er verfügte, dass die Erträge des Unternehmens gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden sollen. Gleichzeitig entwarf er darin die Grundzüge der 1964 von seinen Nachfolgern umgesetzten und bis heute gültigen Unternehmensverfassung. In diesem Zusammenhang wurde 1964 auch die Gemeinnützige Vermögensverwaltung Bosch GmbH gegründet, aus der 1969 die Robert Bosch Stiftung hervorging. Heute ist die Robert-Bosch-Stiftung mit rund 5,2 Mrd. Euro Grundstockvermögen die größte deutsche Stiftung.

Um die unabhängige und dauerhafte Verwirklichung des Stifterwillens zu gewährleisten, wird die Stiftungstätigkeit durch die **staatliche Stiftungsaufsicht** begleitet, die auf Einhaltung der vom Stifter gesetzten und vom Staat anerkannten Satzungsbestimmungen achtet. Die Stiftungsaufsicht obliegt den Bundesländern, die in ihren jeweiligen Landesstiftungsgesetzen detaillierte Regelungen getroffen haben.

Die Ausstattung der Stiftung mit dem **Stiftungsvermögen** ist unabdingbar Voraussetzung einer Stiftungserrichtung. Das Vermögen muss ausreichend sein, um den **Zweck der Stiftung nachhaltig aus dessen Erträgen** verwirklichen zu können. Der Erhalt des Stiftungsvermögens bildet damit eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung dauerhaft den ihr vom Stifter mitgegebenen Zweck erfüllen kann.

Der **Erhalt des Stiftungsvermögens** bestimmt deswegen die Tätigkeit der Organe der Stiftung ebenso wie die Entscheidungen über die Verwendung der aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge für den Stiftungszweck.

8.3. Rechtsfähige und Fiduziarische Stiftungen Bürgerlichen Rechts

Stiftungen können sowohl als juristische Personen (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts), als auch in Trägerschaft eines Treuhänders (nicht-rechtsfähige, unselbstständige, treuhänderische oder fiduziarische Stiftung) errichtet werden. Stiftungsähnliche juristische Personen können außerdem in der Rechtsform der Stiftungs-GmbH, der Stiftungs-AG oder des Stiftungs-Vereins errichtet werden.

Im Unterschied zu einer Körperschaft, die durch ihre mitgliedschaftliche Struktur geprägt ist, und zu einer Anstalt, die Benutzer hat, sind rechtsfähige Stiftungen durch ihr Vermögen charakterisiert und beziehen sich ggf. auf Begünstigte, so genannte **Destinatäre**.

Steuerrechtlich gelten die meisten **Stiftungen als Steuersubjekt** und unterliegen damit unter anderem der Körperschaftsteuer, wenn sie nicht als gemeinnützige Stiftungen davon befreit sind. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck errichtet werden, der das **Gemeinwohl** (strikt zu unterscheiden von der steuerlichen **Gemeinnützigkeit**) nicht gefährdet (§ 80 Abs. 2 BGB).

Das Stiftungsrecht des Bundes und der Länder, besonders aber auch das Steuerrecht machen den Stiftern und Stiftungen eine Reihe von Vorschriften, darunter einige, die für Interpretationen und Ermessensspielräume der damit befassten Behörden offen sind.

Dennoch hat sich der Charakter des Stiftens als ein Akt eigener Rechtsetzung seit dem frühen Mittelalter erhalten. Es gibt für diesen Zweck keine obligatorischen Muster- oder Standardsatzungen. Der Gestaltungswille jedes Stifters, um die Vorteile

dieses Instruments gemeinnützigen Handelns auszuschöpfen. Gründliche konzeptionelle Vorarbeiten und eine engagierte Geschäftsführung sind unabdingbar.

8.4. Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts

Eine *rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts* wird errichtet durch das

- Stiftungsgeschäft, also eine einseitige **Willenserklärung des Stifters**, die unter Lebenden oder von Todes wegen (in einem Testament oder Erbvertrag) erfolgen kann, sowie die
- **staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde** des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat (§ 81 BGB).

Die rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts ist in den §§ 80 ff. BGB geregelt; ergänzende Rechtsvorschriften finden sich in den Stiftungsgesetzen der Länder. Im Rahmen des Stiftungsgeschäfts erhält die Stiftung eine **Satzung**, die mindestens Folgendes beinhalten muss:

- den Namen der Stiftung
- den Sitz der Stiftung
- den Zweck der Stiftung
- das Vermögen der Stiftung
- die Bildung des Vorstands der Stiftung (§ 81 Abs.1 BGB).



Abbildung 26: Stiftungsurkunde. Der Kölner Rechtsprofessor Peter Andreas Breuer und seine Frau stifteten den Bau der neuen Pfarrkirche St. Remigius in Köln-Sürth

Wird die Stiftung - wie meist - zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken errichtet, muss die Satzung weitere Angaben enthalten, etwa zur Art der Zweckverwirklichung und zur Vermögensbindung für steuerbegünstigte Zwecke. Die Satzung kann darüber hinaus zusätzliche Regelungen enthalten, zum Beispiel zu weiteren Organen oder zur Art der Vermögensverwaltung.

Bis zur Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung durch die entsprechende Behörde kann der Stifter das Stiftungsgeschäft widerrufen. Verstirbt der Stifter nach Beantragung der Anerkennung, haben die Erben kein Widerrufsrecht. Ist die Stiftung anerkannt, so ist das Widerrufsrecht des Stifters ebenfalls erloschen. Mit der Anerkennung hat die Stiftung gegenüber dem Stifter einen Anspruch auf Übertragung des Stiftungsvermögens.

Von dem Errichtungsakt ist die **Übertragung des Vermögens** auf die Stiftung zu trennen (§ 82 BGB).

Bei der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung zu Lebzeiten gehen mit der Anerkennung nur solche Rechte unmittelbar auf die Stiftung über, bei denen eine Willenserklärung zur Übertragung genügt (beispielsweise die Abtretung einer Forderung). Andere Vermögensgegenstände werden nach den jeweiligen Vorschriften übertragen, Grundstücke beispielsweise durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch, GmbH-Anteile durch notarielle Abtretung.

Mindestkapitalausstattungen sind in den **Stiftungsgesetzen der Länder** nicht vorgeschrieben. Das BGB selbst schreibt lediglich vor, dass "die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert" erscheinen muss (§ 80 Abs. 2 BGB).

In der Verwaltungspraxis fordern die meisten Stiftungsbehörden ein **Ausstattungs-kapital** von mindestens **50.000 Euro** wie zum Beispiel in NRW, in einigen Bundesländern auch mehr.



Abbildung 27: Zinserträge für sichere Anlagen von deutlich unter 3% haben viele Stiftungen genauso in Schwierigkeiten gebracht wie der umgesetzte Versuch, höhere Erträge durch nicht sichere Geldanlagen zu erwirtschaften

Es hat sich insbesondere in den Zeiten der Finanzkrise gezeigt, dass bei niedrigen Zinsen für sichere Geldanlagen die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung von Stiftungen unter 0,5 Mio. Euro Grundstockvermögen mittelfristig nicht ausreichen, um sowohl die Kosten für die Verwaltung der Stiftung zu decken und darüber hinaus einen nennenswerten Betrag zur Erreichung des Satzungszweckes zur Verfügung zu stellen. Stiftungen mit Grundstockvermögen von z.B. 50.000 Euro erzielen aktuell Zinseinnahmen von 1.000 – 2.000 Euro jährlich.

8.5. Fiduziarische (nicht rechtsfähige) Stiftung

Eine *nicht rechtsfähige* Stiftung, die auch als **unselbstständige, treuhänderische, fiduziarische Stiftung** oder (wenn von einer Stiftung als Treuhänderin verwaltet) als Unterstiftung bezeichnet wird, wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem **Treuhänder** (Träger) errichtet. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, der es getrennt von eigenem Vermögen verwaltet.

Der Stiftungszweck und die übrigen grundlegenden Festlegungen werden in einer Satzung niedergelegt, die Bestandteil des Vertrages mit dem Treuhänder ist. Häufig erhält die Stiftung ein eigenes Gremium, das über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet. Nach außen handelt der Treuhänder für die Stiftung, da sie **keine eigene Rechtspersönlichkeit** hat.

Die nichtrechtsfähige Stiftung ist nicht ausdrücklich im BGB geregelt. Für sie gilt das allgemeine Zivilrecht, also vor allem das Recht der Schenkung (für die Vermögensübertragung) und des Auftrags (für das Treuhandverhältnis), vorrangig aber die besonderen Vereinbarungen im Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder.

8.6. Erscheinungsformen von Stiftungen des Bürgerlichen Rechts

Es gibt keine "**Legaldefinition**" der Stiftung bzw. Stiftungsform. Das eigentliche Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der in der Satzung der Stiftung niedergelegte Stiftungszweck spiegelt den Willen des Stifters wider. Er gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll. Stiftungen können in Deutschland für jeden erdenklichen Zweck errichtet werden, der nicht den geltenden Gesetzen sowie dem Gemeinwohl entgegensteht. Ihre rechtlichen Grundlagen findet die Stiftung in §§ 80 ff. BGB sowie in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder.

Unter einer **rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts** im Sinne der §§ 80 - 88 BGB versteht man eine mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Organisation, die bestimmte durch ein Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines diesen Zwecken dauerhaft gewidmeten Vermögens verfolgt. Die Stiftung hat keinen personalen Eigentümer. Vielmehr ist sie von natürlichen oder juristischen Personen als

Träger gelöst. Sie ist eine reine Verwaltungsorganisation. Von ihr begünstigte Dritte (Destinatäre) haben nicht die Stellung von Mitgliedern.

Stiftungen des Bürgerlichen Rechts werden von einer oder mehreren juristischen oder privaten Personen errichtet. Sie können zum Beispiel als

- Kommunale Stiftungen
- Bürgerstiftungen
- Kirchen-Stiftung
- Unternehmensverbundene Stiftung oder
- Familienstiftung

gegründet werden.

Stets müssen jedoch bei allen Stiftungsformen **drei Wesensmerkmale** gegeben sein, damit von einer Stiftung, gleich welcher Art und Ausprägung, gesprochen werden kann:

- Zweckbestimmung
- Vermögensausstattung
- Nichtverbandsmäßige Organisation.

8.7. Kommunale Stiftungen

Eine große Gruppe der Stiftungen bilden die **kommunalen Stiftungen**. Diese Stiftungen sind idR privatrechtliche Stiftungen, denen vom Stifter die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer Kommune gestellt wurden und die, um als kommunale Stiftungen bezeichnet werden zu können, von einer Kommune verwaltet werden müssen. Kommunale Stiftungen können rechtlich selbständig oder unselbstständig ausgestaltet sein.

Handelt es sich um nichtrechtsfähige Stiftungen, die kommunalen Zwecken dienen, sind die Kommunen nach den StiftG der meisten Länder verpflichtet, die ihnen angebotenen Stiftungen zu verwalten. Dem Stifter ist es selbstverständlich unbenommen, bei seiner Stiftung die Erfüllung kommunaler Zwecke festzulegen, sie aber mit einer eigenen Organisation auszustatten, zumal in der Vergangenheit die Kommunen bei der Verwaltung ihrer Stiftungen gelegentlich der Neigung nachgegeben haben sollen, die Stiftungserträge für andere Zwecke, als sie vom Stifter festgelegt wurden, einzusetzen.

In größeren Gemeinden und Städten sind zur **Verwaltung der Stiftungen** in der Regel eigene Ämter eingerichtet, die oft eine Vielzahl selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen betreuen. Auf der entsprechenden Homepage z.B. der Stadt Münster lässt sich die Organisationsstruktur und die Zielsetzungen nachvollziehen (vgl. www.stiftungen-muenster.de).

Auch die privatrechtlichen, kommunalen Stiftungen können selbstständig oder unselbstständig organisiert sein. Die unselbstständige Stiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie entsteht, indem der Stifter Vermögensgegenstände auf eine vorhandene Person, z. B. auch eine juristische Person privaten Rechts, mit der Maßgabe überträgt, das Vermögen oder dessen Erträge für bestimmte Zwecke zu verwenden. Steuerrechtlich besteht kein Unterschied, ob eine unselbstständige oder selbstständige Stiftung gemeinnützige Zwecke verfolgt.



Abbildung 28: Die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ist ein Beispiel für eine kommunale Stiftung mit Kompensationsflächenpool (http://www.stiftung-kulturlandschaft.de/ziel_und_zweck.html)

In der Stiftungswirklichkeit spielt die unselbstständige Stiftung eine erhebliche Rolle, weil die Stiftungsaufsichtsbehörden bei kleineren Vermögen für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung früher keine Genehmigung erteilten.

Mit der Änderung des Stiftungsrechts ist klargestellt, dass jede Stiftung, die aus den Erträgen ihres Vermögens den gesetzten Zweck erfüllen kann, anzuerkennen ist. Nach wie vor entfallen bei der unselbstständigen Stiftung das stiftungsrechtliche Anerkennungsverfahren und die staatliche Stiftungsaufsicht, so dass diese Rechtsform durchaus, je nach persönlicher Präferenz, bevorzugt werden kann.

8.8. Bürgerstiftungen

Der Begriff Bürgerstiftung wird je nach Blickwinkel unterschiedlich definiert. Unstrittig dürfte sein, dass eine Bürgerstiftung eine besondere Form der für weitere Zustiftungen offenen Gemeinschaftsstiftung ist.

Für die Bürgerstiftung ist eine Vielzahl von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken und eine Beschränkung des Förderhandelns auf einen kommunal oder regional begrenzten Wirkungsraum kennzeichnend; sie verfügt über eine partizipative oder auf Beteiligung und demokratischen Grundsätzen basierende Organisationsstruktur und arbeitet transparent auch in finanziellen Belangen.

Weitgehend anerkannt sind heute die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung, auf die sich im Jahr 2000 die im Arbeitskreis „Bürgerstiftungen“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zusammengeschlossenen Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Bürgerstiftungen geeinigt haben und die seither auf breite Anerkennung gestoßen sind. Zu diesen Merkmalen gehört auch, dass eine Bürgerstiftung wirtschaftlich und (partei-)politisch unabhängig und nicht konfessionell gebunden ist.

Die für den Begriff der Bürgerstiftung konstitutive Unabhängigkeit auch von anderen Institutionen und Einzelpersonen spiegelt sich in der Zusammensetzung der Gremien wider: engagierte Bürgerinnen und Bürger bilden den Vorstand und Stiftungsrat. Sie sind – unter anderem wegen ihres Engagements und ihrer Kompetenz – in besonderer Weise für ihre Aufgabe von den stimmberechtigten Akteuren innerhalb der Bürgerstiftung als qualifiziert angesehen und von diesen demokratisch legitimiert. Einzelne Stifterinnen und Stifter haben in einer Bürgerstiftung keinen allein maßgebenden Einfluss auf Entscheidungen.

In den letzten Jahren haben Finanzinstitute, wie zum Beispiel Sparkassen als regional agierende Anstalten des öffentlichen Rechts und Genossenschaftsbanken, verschiedentlich Bürgerstiftungsgründungen initiiert und/ oder unterstützt. Auch diese Stiftungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, städtische oder regionale Aktivitäten „von Bürgern für Bürger“ mit finanziellen Mitteln sowie Know-how und Dienstleistungen zu fördern.

150 000 Euro für die Bürgerstiftung
Spende der Sparkasse zum Jubiläum

Rheine. – Zu ihrem 150. Geburtstag spendet die Stadtparkasse 150 000 Euro für die Bürgerstiftung Rheine. Der Gesamtbetrag soll in den nächsten zwei Jahren in die Stiftung eingebracht werden, heißt es in einer Pressemitteilung. Der Stiftung stehe dann ein Stifungskapital von insgesamt 230 000 Euro zur Verfügung.

Im vergangenen Jahr war die Bürgerstiftung, die Ende 2000 gegründet worden ist, bereits in der Lage, die ersten zwei Projekte zu unterstützen. Dazu zählen die Projekte Salzstreuer im Dorrenkamp und die Stadtranderholung des Jugend- und Familiendienstes. In diesem Jahr wird die Bürgerstiftung erneut zwei bürgernahe Initiativen in Rheine finanziell begleiten – ganz entspre-

chend ihrem Selbstverständnis „von Bürgern für Bürger“.

Aus diesem Grund freut es die Sparkassenvorstände Armin Tilly und Hans-Jörg Buschkühle, dass durch die hohe Zustiftung der Sparkasse zukünftig weitere Projekte regelmäßig angegangen werden können. Zudem soll die Stiftung schrittweise in die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerschaft übergeben werden.

Die Bürgerstiftung für die Stadt Rheine hofft auch in Zukunft auf die breite Unterstützung engagierter Bürger. Weitere Zuwendungen können auf das Konto „Bürgerstiftung für die Stadt Rheine“ bei der Stadtparkasse Rheine, Konto Nr. 2626, BLZ 403 500 05, erfolgen.

Abbildung 29: 150.000 Euro für die Bürgerstiftung (Münsterländische Volkszeitung vom 17.07.2003)

Unter dem Motto „**Gemeinsam Gutes anstiften**“ setzt sich allgemein gesagt eine Bürgerstiftung zum Ziel, einer möglichst großen Zahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen als „Corporate Citizens“ die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit Geld, Zeit und Ideen für das Gemeinwohl vor Ort zu engagieren.

Bürgerstiftungen bieten Serviceleistungen an, die an den Interessensschwerpunkten der jeweiligen Förderer ausgerichtet sind, wobei interessierten Personen, Organisationen und Vereinigungen die Möglichkeit gegeben wird, zusätzliche eigene Schwerpunkte zu setzen. Insofern bietet eine Bürgerstiftung nicht nur hinsichtlich der Wahl der Gremienmitglieder, sondern auch im sonstigen Handeln Partizipations- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Regelmäßig werden Bürgerstiftungen nicht allein finanziell fördernd tätig, sondern realisieren auch operativ eigene Projektideen, die sich aus den spezifischen Bedürfnissen vor Ort entwickeln und gemeinnützig Aktivitäten in ihrer Gemeinde, Stadt oder Region initiieren, koordinieren oder unterstützen. Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte dabei innovativ wirken.

8.9. Andere Stiftungsformen

Als eine Erscheinungsform von Stiftungen werden die **kirchlichen Stiftungen** bezeichnet. Kirchliche Stiftungen, die zu den ältesten in Deutschland gehören, können privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Sie können als selbstständige rechtsfähige Stiftungen ausgestaltet sein. Oft findet man aber auch un-selbstständige Stiftungen. Charakteristisches Merkmal der kirchlichen Stiftungen ist, dass sie zum Ordnungsbereich einer Kirche gehören und mit dieser organisatorisch zusammenhängen. Kirchliche Stiftungen finden sich insbesondere im Bereich der karitativen Tätigkeit von Kirchen, wie dem Krankenhauswesen.

Die wichtigste Besonderheit der kirchlichen Stiftungen liegt darin, dass sie der staatlichen Stiftungsaufsicht entzogen sind und dafür der Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde unterstehen. Die kirchliche Stiftung kommt aus den unterschiedlichsten Gründen als Organisationsform nicht in Betracht. Dementsprechend wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Eine weitere Erscheinungsform ist die **unternehmensverbundene Stiftung**. Unternehmensverbunden ist eine Stiftung dann, wenn sie mit einem Unternehmen rechtlich zusammenhängt, wobei sie in zwei Ausprägungen vorkommen kann: der Unternehmensträgerstiftung und der Beteiligungsträgerstiftung.

Unternehmensträgerstiftung: Die Unternehmensträgerstiftung betreibt selbst ein Wirtschaftsunternehmen. Die Unternehmensträgerstiftung tritt daher selbst am Markt auf und führt das Unternehmen wie ein Einzelkaufmann. Stiftung und Unternehmen bilden eine Einheit.

Beteiligungsträgerstiftung: Die Beteiligungsträgerstiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Beteiligung an einer Personen-, Handels- oder Kapitalgesellschaft hält. Die Beteiligungsträgerstiftung kann sich auf das bloße Halten der Beteiligung beschränken oder als persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Organträgerin geschäftsleitende Funktion ausüben. Die Beteiligungsträgerstiftung ist von großer praktischer Bedeutung für die Regelung der Unternehmensnachfolge.

Als **Familienstiftungen** werden solche Stiftungen bezeichnet, deren Begünstigte (Destinatäre) in einem familiären verwandtschaftlichen Zusammenhang mit dem Stifter stehen. Die Familienstiftung ist keine eigene Rechtsform, sondern lediglich eine von mehreren Erscheinungs- bzw. Anwendungsformen der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts. Aus steuerlicher Sicht gehören Familienstiftungen zu den normal besteuerten privatnützigen Stiftungen, deren Prototyp sie sind. Sie unterliegen zusätzlich der Erbschaftsteuer, wenn sie "wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet" sind. Die genaue Abgrenzung ist umstritten. Dem gegenüber stehen die steuerbegünstigten Stiftungsformen, insbesondere die gemeinnützigen Stiftungen.

Man schätzt, dass in Deutschland etwa drei bis fünf Prozent aller Stiftungen Familienstiftungen sind. Ihre Zahl dürfte bei etwa 500 bis 700 liegen.

Im Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin, sind ca. 300 Familienstiftungen registriert. Die Stiftungsgröße reicht von der kleinen, vermögensverwaltenden Familienstiftung mit nur wenigen Destinatären bis zur Familienstiftung mit Mehrheitsbeteiligung an einem Großunternehmen und bis zur jahrhundertealten Familienstiftung mit über 1.000 Destinatären.

8.10. Die Stiftungs-(g)GmbH / Der Stiftungs-Verein

Nicht jede allgemein als „Stiftung“ bekannte Institution hat jedoch tatsächlich diese Rechtsform. Die meisten parteinahen Stiftungen in Deutschland sind zum Beispiel als eingetragene Vereine organisiert – wie zum Beispiel die Konrad Adenauer Stiftung e.V. (vgl. www.kas.de).

Andere bedeutende Stiftungen sind als gemeinnützige GmbH (gGmbH) gegründet, wie beispielsweise die mit rund 5,2 Mrd. € ausgestattete Robert Bosch Stiftung GmbH (vgl. www.bosch-stiftung.de). Dabei ergeben sich aus den unterschiedlichsten Gründen zum Teil sehr komplexe, für Außenstehende kaum zu durchschauende Strukturen, wie das folgende, sehr vereinfachte Schema zur Robert-Bosch-Stiftung zeigt:



Abbildung 30: Versuch einer Darstellung der Struktur der Robert-Bosch-Stiftung

Mit Hilfe des Vereinsrechts oder Gesellschaftsrechts werden dabei Stiftungsstrukturen simuliert. Die Mitglieder oder Gesellschafter vertreten nicht ihre eigenen Interessen, sondern agieren als Treuhänder des Stifterwillens. Die Dauerhaftigkeit der Vermögensbindung an den Stifterwillen wird durch Satzungs Vorschriften erreicht, die eine Änderung der Satzung erschweren oder an die Zustimmung des Stifters binden.

Diese Rechtsformen bieten eine im Vergleich zur rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts höhere Flexibilität. Zudem unterstehen sie nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Die Gründung einer Stiftungs-GmbH erfolgt nach den Regeln des GmbH-Rechts (Gesellschafterbeschluss und Eintragung in das Handelsregister), die Gründung eines Stiftungs-Vereins nach den Regeln des Vereinsrechts (Beschluss der Gründungsmitglieder und Eintragung in das Vereinsregister).

Weder das Stiftungsrecht im BGB noch die Stiftungsgesetze der Länder finden auf diese, ebenfalls als Stiftungen bezeichneten anderen Rechtsformen Anwendung, auch nicht im Wege der Analogie.

Festzuhalten ist, dass die gemeinnützige Stiftungs-GmbH bei passender Satzungs-gestaltung ähnlich wie eine Stiftung für eine dauerhafte Vermögensbindung gut geeignet ist. Bekannte Beispiele einer gemeinnützigen Stiftungs-GmbH sind neben der Robert Bosch Stiftung GmbH, die sich der öffentlichen Gesundheitspflege widmet, z.B. die FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH, die u.a. an der FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) beteiligt ist und Wissenschaft und Bildung unterstützt, unter anderem durch die Vergabe von Stipendien für die Journalistenausbildung (vgl. www.fazit.de).

8.11. Stiftungen und Steuerrecht

Stiftungen können, müssen aber nicht steuerbegünstigt sein. Das Finanzamt erkennt auf Antrag der Stiftung deren Steuerbegünstigung an, wenn Satzung und tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung entsprechen. Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen sind von den meisten Steuern befreit.

So sind bei der gemeinnützigen Stiftung die Errichtung sowie spätere Zustiftungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit. Zuwendungen (Spenden und Zustiftungen) berechtigen den Spender oder (Zu-) Stifter darüber hinaus zum Sonderausgabenabzug.

Für Spenden und Zustiftungen an rechtsfähige und treuhänderische Stiftungen gibt es - gegenüber Zuwendungen (Spenden) an andere gemeinnützige Einrichtungen - zusätzliche Höchstbeträge beim Sonderausgabenabzug.

Nicht gemeinnützige Stiftungen genießen keine steuerlichen Vorteile. Bei der Übertragung des Vermögens auf eine solche Stiftung fällt Schenkungsteuer an (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG). Einkünfte unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Begünstigt eine Stiftung überwiegend oder ausschließlich Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer Familien, wird sie auch als Familienstiftung bezeichnet.

Bei Familienstiftungen fällt alle 30 Jahre die so genannte Erbersatzsteuer an, bei der ein Vermögensübergang auf zwei Kinder simuliert wird. Die Stiftung beerbt sich gewissermaßen selbst. Häufig werden Familienstiftungen daher kurz vor dem Ablauf der 30-Jahres-Frist in gemeinnützige Stiftungen umgewandelt. Damit entfällt die Erbersatzsteuer. Die Erträge der Stiftung kommen zukünftig aber nicht mehr der Familie, sondern gemeinnützigen Zwecken zugute.

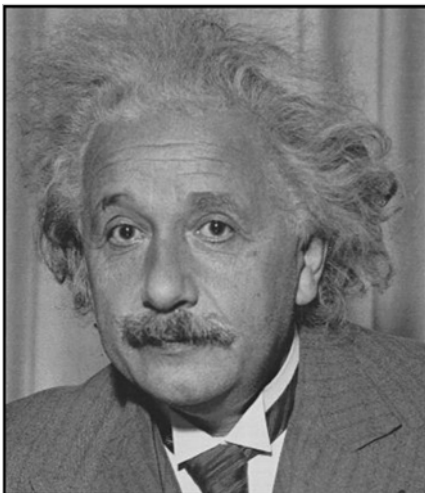


Abbildung 31: Albert Einstein: „Um eine Steuererklärung abgeben zu können, muss man ein Philosoph sein. Für einen Mathematiker ist es zu schwierig“

Verbreitet ist die Ansicht, Stiftungen würden vor allem "von den Reichen als Steuersparmodell" benutzt. Richtig ist daran, dass auf ein Vermögen, das einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet wurde, zum Beispiel keine Erbschaftsteuer mehr gezahlt werden muss.

Der Preis dafür ist allerdings, dass das Vermögen dann auch der Stiftung gehört und dessen Erträge nur noch für den gemeinnützigen Stiftungszweck verwendet werden dürfen. Der Stifter profitiert also nicht mehr davon. Soweit Zuwendungen an Stiftungen von der Steuer abgesetzt werden können, bedeutet das, dass der Staat darauf verzichtet, Steuern auf Einkommen und Vermögen zu erheben, die der Bürger freiwillig für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellt.

Das Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt, dass Stiftungen bis zu einem Drittel ihrer Vermögenserträge für den "angemessenen" Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen (Kinder und Enkelkinder) sowie die Pflege ihres Andenkens und ihrer Gräber verwenden dürfen (§ 58 Nr. 5 AO). Viele Stiftungssatzungen sehen diese Möglichkeit daher vor. Die Empfänger müssen solche Leistungen versteuern. Auch auf diese Weise lassen sich folglich keine Steuern sparen.

9

Stiftung Hof Hasemann: Das erfolgreiche Beispiel

9. Stiftung Hof Hasemann: Das erfolgreiche Beispiel

Die Brüder Wilhelm und Hermann Hasemann haben bundesweit zum ersten Mal das Konzept der Stiftung mit Kompensationsflächenpool realisiert und das mit großem Erfolg: 85 Hektar Flächen und als Denkmal geschützte Gebäude gehören nun der gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung Hof Hasemann. Ein großer Teil der insgesamt rund 1 Mio. Ökopunkte sind bereits vermarktet. Doch nicht nur der betriebswirtschaftliche, sondern auch der naturschutzfachliche Erfolg wird bereits sichtbar. Die Aufwertung der Flächen ist größtenteils abgeschlossen oder wird derzeit durchgeführt.



Abbildung 32: Denkmalgeschützter Hof Hasemann, (Foto: ©Wald-Zentrum, Anke Hering)

Lage und Landschaft

Der Hof Hasemann liegt im nördlichen Ausläufer des Osnabrücker Hügellandes in der Gemeinde Achmer, die heute zur Stadt Bramsche gehört. Aus der Topographischen Karte des französischen Generalmajors Le Coq von 1805 geht hervor, dass die Flächen des Hofes weitgehend waldfrei waren. Auch in der Gauß'schen Landesaufnahme von 1851 ist lediglich ein größeres Feuchtgebiet im Bereich des heutigen Grasmoores darstellt.

Erst die königlich Preußische Landesaufnahme von 1897 zeigt, dass das heutige Naturschutzgebiet Grasmoor, Teile des "Nassen Hemen" und ausgedehnte Bereiche des Bühner-Baches zu dieser Zeit mit Nadelwald bedeckt waren. Südlich und westlich des Grasmoores lagen ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, durchsetzt von zahlreichen Weihern. Doch von 1909 bis 1911 wurde hier der Mittellandkanal gebaut, der Binnenschifffahrt vom Rhein bis nach Berlin ermöglichen sollte. Für den Naturraum hatte dieser große Eingriff in den Wasserhaushalt weit reichende Folgen: Das Hohe Moor und zahlreiche andere Feuchtgebiete trockneten aus und wurden damit interessant für die Landwirtschaft.

Geschichte des Hofes: Stiftung und Stifter

Die Geschichte des Hofes Hasemann reicht wie die der meisten Vollerbenhöfe dieser Region bis in die Sächsische Zeit (8. Jh.) zurück. Eine erste urkundlich belegte Erwähnung findet der Hofbesitzer Johann Hasemann: Er nahm am 18. Februar 1384 im Gefolge des Osnabrücker Bischofs, Dietrich von Horne, an einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Johanniter-Rittern auf der Burg "Kommende Lage" teil.

In Folge von mehrfachen Überfällen und Brandschatzungen während der Fehden des Osnabrücker Bischofs mit den Tecklenburger Grafen im 16. Jahrhundert und während des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) fällt der Hof 1640 in die Hausgenossenschaft des Domkapitels zu Osnabrück. Am 7. September 1838 kann der Colon Ernst Heinrich Hasemann schließlich nach langjährigen Verhandlungen mit der königlich-hannoverschen Domainencammer als Rechtsnachfolgerin des Domkapitels für 294 Reichstaler seine Verpflichtungen ablösen.

Der heutige Erbe des Hofes, Wilhelm Hasemann, wollte den uralten Familienbesitz zwar auf Dauer erhalten, doch nicht durch Fortführung der Landwirtschaft. Am 1. Februar 2000 gründete er die gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung Hof Hasemann mit dem Zweck: Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz und Pflege des Heimatgedankens.



Abbildung 33: Logo der im Jahr 2000 gegründeten Stiftung Hof Hasemann

Schrittweise übertrug Wilhelm Hasemann das denkmalgeschützte Gebäudeensemble sowie einen Großteil der Flächen in die Stiftung. Ihre Entwicklung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erhalt und die Aufwertung des Na-

turschutzgebietes Grasmoor sind die Hauptaufgaben der Stiftung. Außerdem sollen die historischen Hofesgebäude innerhalb einer unbeeinträchtigten Landschaft erhalten bleiben. In einem Pflege- und Entwicklungsplan wurden die möglichen Ausgleichsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten festgehalten.

Kompensationsflächenpool

Auf den Flächen des Hof Hasemann wurden ca. 980.000 ökologische Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell ausgewiesen. Zu den 85 Hektar Stiftungsfläche gehören das 1937 ausgewiesene Naturschutzgebiet "Grasmoor" mit einer Größe von 30 Hektar und der etwa 55 Hektar große Kompensationsflächenpool, bestehend aus 34 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und 21 Hektar Wald.

Bis heute sind rund 90 Prozent der ökologischen Werteinheiten verkauft, die Aufwertungsmaßnahmen sind größtenteils umgesetzt worden.

Zentrale Bedeutung für die naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den Flächen der Stiftung Hof Hasemann haben die Sicherung und die Entwicklung der Teilbereiche Grasmoor und Bühner-Bach. Vor allem die nährstoffarmen Lebensräume im Grasmoor werden durch geeignete Maßnahmen langfristig vor Beeinträchtigungen geschützt.

Zwar erfolgt weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in geringem Umfang, Ziel ist jedoch eine Kulturlandschaft mit stark reduzierter Nutzungsintensität. Im Naturschutzgebiet „Grasmoor“ und im Feuchtbiotop "Im nassen Hehmen" zeigen die Aufwertungsmaßnahmen bereits Erfolge. Mit Hilfe der Kompensationsmaßnahmen ist es gelungen, die Biotope zu vernetzen und ein Verbundsystem zu schaffen.

Die Flächen der Stiftung Hof Hasemann kompensieren sowohl die Verpflichtungen öffentlicher Maßnahmenträger wie der Stadt Bramsche, der Gemeinde Wallenhorst und des Landkreises Osnabrück als auch Ausgleichsverpflichtungen privater Maßnahmenträger z. B. aus Tonabbau- und Windkraftprojekten.

Der Vorteil für den kommunalen und privaten Käufer: Der städtische Haushalt wird nur gering belastet, da eine Ratenzahlung eine zeitnahe Refinanzierung ermöglicht. Gegenwärtig stehen noch etwa 90.000 Ökopunkte zu Verkauf.

Im Einzelnen sind beispielsweise noch folgende Maßnahmen geplant bzw. umgesetzt:

- Umwandlung bzw. Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
- Anlage von vorgelagerten stufigen Waldrändern
- Nutzungsverzicht in vorhandenen naturnahen Laubwäldern
- Umbau von Nadelholzforsten zu naturnahen Laubwäldern mit eingelagerten Feuchtheideflächen
- Anlage von Streuobstwiesen, Gehölzstreifen, Obst- und Kopfbaumreihen
- Anlage von temporären Kleingewässern
- Entwicklung von feuchten Birken-Erlen-Beständen



Abbildung 34: Bultenbildung aus Torfmoosen im Grasmoor (Foto: ©Wald-Zentrum, Burkhard Herzig)

Außerdem sollen die historischen Hofgebäude innerhalb einer unbeeinträchtigten Landschaft erhalten bleiben. In einem Pflege- und Entwicklungsplan wurden die möglichen Ausgleichsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten festgehalten.

Resonanz

Jede Innovation wird zunächst erst einmal mit Skepsis betrachtet. Das galt auch für die Ende der 1990iger Jahre neue Idee der Familie Hasemann, ihren Grundbesitz in eine Stiftung mit Kompensationsflächenpool zu übertragen. Heute haben mittlerweile Hunderte von privaten und kommunalen Grundbesitzern die Stiftung Hof Hasemann besucht, wird der betriebswirtschaftliche Erfolg für die Familie, aber auch der sich deutlich abzeichnende Erfolg für den Naturschutz gefeiert.

Konsequenterweise folgte im Jahr 2003 die größte Anerkennung. Das innovative Konzept der Stiftung Hof Hasemann wurde mit dem Umweltpreis der Niedersächsischen Umweltstiftung ausgezeichnet.

Aber auch in der lokalen bis nationalen Presse wurde und wird überaus positiv über die Stiftung Hof Hasemann und ihr Wirken berichtet. Anbei folgt beispielhaft für eine Vielzahl von Zeitungsartikeln einer aus den Bramscher Nachrichten, in dem eine B.Sc-Arbeit auf den Flächen der Stiftung zur Wiederansiedlung der Brandgans beschrieben wird.

Mensch hilft Natur auf die Sprünge

Brütet Brandgans wieder bei uns?

juk ACHMER. Kommt sie, oder kommt sie nicht? Auf den Flächen des Hofes Hasemann bleibt es spannend. Vorbereitet ist jedenfalls alles dafür, dass es die Brandgans wieder zum Brüten in die Region zieht. Maßnahmen zur Ansiedlung des Vogels auf den Flächen in Achmer waren jetzt sogar Thema einer wissenschaftlichen Arbeit am Institut für Landschaftsökologie der Universität Münster.

So manche Bachelor-Arbeit landet nach ihrer Vollendung und Bewertung bald tief in irgendeiner Schublade. Anders wird es mit der Arbeit von Sarah Rensner sein. Die Studentin der Landschaftsökologie hat sich mit „Maßnahmen zur Ansiedlung der Brandgans im Kompensationsflächenpool Stiftung Hof

Hasemann“ beschäftigt – und zwar mit der Schaffung von Brutmöglichkeiten für den bis vor wenigen Jahren hier brütenden Vogel durchaus sehr praktisch.

Dankbar für die Unterstützung, die sie durch die Stiftungsgründer Hermann und Wilhelm Hasemann sowie den Bramscher Naturkundler Rolf Hammerschmidt erfahren hat, hat sie gestern ein Exemplar ihrer gut bewerteten Arbeit auf dem Hof Hasemann übergeben.

Bekanntermaßen hat sich die Stiftung Hasemann zum Ziel gesetzt, Flächen ökologisch aufzuwerten und die daraus generierten Werteinheiten (Ökopunkte) an Eingreifer in Natur und Landschaft zu vermarkten. Im Rahmen der Bachelorarbeit galt es nun herauszufinden, ob und wie gezielte Arten-



Ein Exemplar ihrer Bachelor-Arbeit übergab Sarah Rensner an Hermann Hasemann.

Foto: Julia Kuhlmann



Ersatzwohnungen für Brandgänse haben Ornithologe Rolf Hammerschmidt, Hermann Hasemann, Studentin Sarah Rensner, Dozent Burkhard Herzig und wissenschaftliche Mitarbeiterin Anne Grimm (von links) schon im Frühjahr geschaffen. Foto: privat

schutzmaßnahmen von den Aufwertungsmaßnahmen auf dem Hof Hasemann profitieren können.

Die Brandgans (*Tadorna tadorna*) hat bis vor wenigen Jahren noch in Achmer gebrütet. Auf der ehemaligen Schlammdeponie der Entsorgungsfirma Holtmeyer am Neuenkirchener Damm hatte sie bis zur Verlandung der Flächen optimale Bedingungen vorgefunden. Der eigentlich an der Küste beheimateten Vogel brütet in Röhren unter der Erde und führt den Nachwuchs dann unmittelbar nach dem Schlüpfen ans Wasser. Kaninchenbauten schaffen für die Brut optimale Voraussetzungen.

Weil Kaninchen aber zurzeit aufgrund von Krankheiten rar sind, fehlen der Brandgans nun die Brutröhren. Dafür hat Sarah Rensner

mit tatkräftiger Unterstützung ihres Dozenten Burkhard Herzig sowie von Rolf Hammerschmidt und Hermann Hasemann Ende März vier Betonrohre fachgerecht in der Erde eingegraben. Am Ende der Röhre befindet sich ein Brutkessel. Jetzt kommt es nur noch darauf an, dass die Brutgans die optimalen Brutbedingungen im Frühjahr beim Flug über Achmer auch erkennt. Gesichtet wurde sie im vergangenen Frühjahr immerhin noch in der Luft über Achmer.

Auch den ehemaligen Brutplätzen auf den Holtmeyer-Flächen widmet sich die Bachelorarbeit und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Ansiedlung der Brandgans hier nach geeigneten Maßnahmen erneut möglich wäre. Die Firma Holtmeyer verschließe sich diesem Gedan-

ken ebenfalls nicht, berichtete Hermann Hasemann erfreut. Auf dem Hof Hasemann wird nun dem Frühjahr mit Spannung entgegengesehen. Werden die Tiere die Ersatzwohnungen annehmen? Damit der gern gesehene Gast möglichst natürliche Bedingungen vorfindet,

wollen die Naturfreunde auch noch hellen Sand an den Eingangsbereich der Röhren streuen – so wie ihn die Kaninchen beim Buddeln der Röhren hinterlassen. „Die finden das schon“, verbreitete Dozent Herzig schon mal Optimismus. Er möge recht behalten.



Gern gesehener Gast: Naturschützer sähen die Brandgans gerne wieder in Achmer. Foto: Rolf Hammerschmidt

Abbildung 35: Zeitungsartikel aus den Bramscher Nachrichten vom 08.10.2009

10

Literatur

10. Literatur

10.1. Teil I: Eingriffsregelung, Kompensation, Bewertung

Vorbemerkung:

Die hier angegebene Literatur ermöglicht dem Leser, bestimmte Fragestellungen, hier: zu den Themenrahmen Eingriffsregelung, Kompensation, Bewertungsverfahren etc. zu vertiefen. Dabei werden in der Literaturliste auch Publikationen aufgeführt, die nicht unmittelbar im Text genannt, aber für vertiefende Studien von Interesse sind.

A - D

AG EINGRIFFSREGELUNG (ARBEITSGRUPPE "EINGRIFFSREGELUNG" DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDES FÜR NATURSCHUTZ) (1997): Empfehlungen zum Aufbau eines Katasters der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Naturschutzverwaltung. - Natur und Landschaft 60 (5-6): S. 377-384.

AGL (ARBEITSGRUPPE FÜR LANDNUTZUNGSPLANUNG)(2001): Aufbau eines Ökokontos für die Stadt Landsberg im Bereich des Frauenwaldes. Gutachten im Auftrag der Stadt Landsberg. Unveröffentlicht. - Etting-Polling.

AICHELE, K.-D. & BITZ, A. (2001): Das Ökokonto als Instrument zur Entwicklung der Landschaft in Rheinland-Pfalz. Erfahrungen aus dem Modellprojekt "Rheinauenentwicklung: Eine Region im Gespräch". - UVP-report (1): S. 25-27.

AMMERMANN, K.; WINKELBRANDT, A.; BLANK, H.-W.; BREUER, W.; KUTSCHER, G.; LOHMANN, U.; OSWALD, I.; RUDOLPH, E. & WEIHRICH, D. (1998): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. - Natur und Landschaft 73 (4): S. 163-169.

APEL, D.; BÖHME, C.; MEYER, U.; PREISLER-HOLL, L.; MAREES, A. V. & WAGNER, B. (2000): Szenarien und Potentiale einer nachhaltig flächensparenden und landschaftschonenden Siedlungsentwicklung. Umweltbundesamt [Hrsg.] (Erich Schmidt verlag GmbH & Co.) - Berlin.

ARBEITSGEMEINSCHAFT KULTURLANDSCHAFT MITTLERE HAVEL [HRSG.] (2001): Entwicklung und modellhafte Umsetzung einer regionalen Konzeption zur Bewältigung von Eingriffsfolgen durch einen Ausgleichspool am Beispiel der Kulturlandschaft Mittlere Havel. Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. - Bonn.

ARL (AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPANUNG) [HRSG.] (1999): Flächenhaushaltspolitik: Feststellungen und Empfehlungen für eine zukunftsfähige Raum- und Siedlungsentwicklung. (Verlag der ARL) - Hannover.

BAIER, H.; ERDMANN, F.; HOLZ, R.; KLENKE, R.; WATERSTRAAT, A. (2006) Problemaufriss und Forschungsansatz. In: BAIER, H. et al. (Hrsg.), 2006. Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg: S. 3-18.

BALLA, S.; BRANDL, H.; BRUNS, E.; GENßLER, K.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J.; PETERS, W.; STEFFEN, A.; WACHTER, T. & WENDE, W. (2000): Flexibilisierung der Eingriffsregelung - Modetrend oder Notwendigkeit? TU Berlin. - Berlin.

BARSCHE, H. (2003) Eingriffsregelung. Gegenstand und Ziele. In: BARSCHE, H. et al. (Hrsg.), 2003. Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung - Eingriffsregelung. Klett - Perthes, Gotha, Stuttgart: S. 391–406.

BATTEFELD, K.-U. (2001): Ökokonto und Ausgleich - (k)ein Widerspruch? - UVP-report (1): S. 21.

BATTEFELD, K.-U. (2006): Ökokonto, Ökopunktehandel und Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen. Vortrag bei der Veranstaltung "Die neue Kompensationsverordnung in Hessen" der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar am 8.3., 9.3., 22.3. und 23.3.2006. Im Internet unter: http://www.nzh-akademie.de/download/battefeld_vortrag_oekokonto.pdf (04.05.2006).

BATTEFELD, K.-U. (2006): Schwerpunkte der neuen Kompensationsverordnung (KV). Vortrag bei der Veranstaltung "Die neue Kompensationsverordnung in Hessen" der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar am 8.3., 9.3., 22.3. und 23.3.2006. Im Internet unter: http://www.nzh-akademie.de/download/battefeld_vortrag_schwerpunktekompvo.pdf (04.05.2006).

BAYERISCHER GEMEINDETAG; BAYERISCHER STÄDTETAG [HRSG.] (2000): Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto. Ein Vorsorgeinstrument für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

BAYSTMLU (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN) (1999): Hinweise zum Vollzug des Ökokontos. Hinweise an die höheren und unteren Naturschutzbehörden und Bauaufsichtsbehörden mit Nebenabdrucken an die kreisangehörigen Gemeinden.

BAYSTMLU (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN) (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

BAYSTMLU (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN) (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 2. erweiterte Auflage. Im Internet unter: http://www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/download/natur/leitf_oe.pdf.

BDLA (1999): Flächenpool und Ökokonto. Chancen für umwelt- und kostenbewußte Kommunen. Im Internet unter:

http://www.bdl.de/pdf/bdl_aeokokonto_broschuere_1999.pdf.

BECKMANN, R. H. (2000): Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nadelwaldabholzung. Öffnung eines Waldwiesentals als Ersatzmaßnahme für den Bau eines Autohofs. - Naturschutz- und Landschaftsplanung 32 (5): S. 182-185.

BEHRENDTS, C. (2001): Konzept zur sachgerechten Handhabung von Ökokonten. Anforderungen an eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung im Rahmen der Bauleitplanung. (Universität Hannover, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Diplomarbeit). - Hannover.

BERCHTER, D. (2007): Die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht. Defizite und Möglichkeiten zur Effektivierung des Gesetzesvollzugs. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden: S. 306.

BEZIRKSREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ (1994): Vollzug des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt. AZ.: 4512/4514.

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS [HRSG.] (2000): Flächenmanagement im Regierungsbezirk Weser-Ems. Übersicht. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 59-52.

BIERHALS, E. (2000): Zur Eingriffsbeurteilung auf Grundlage von Biotopwerten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3: S. 124-126.

BITTLINGMAIER, L., RIEDEL, P. (2007): Ökokonto im Wald - Erweiterung der raumplanerischen Flexibilität. Baden-Württembergische Gemeindezeitung 2007, (9): 339-343.

BIZER, K. & EWRINGMANN, D. (1999): Abgaben in der Flächennutzung. - Informationen zur Raumentwicklung (8): S. 511-519.

BLUM, B.; BORGGRÄFE, K.; KÖLSCH, O. & LUCKER, T. (2000): Partizipationsmodelle in der Kulturlandschaft. Analyse von erfolgsfördernden Faktoren in 13 Regionalentwicklungsprojekten. - Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11): S. 340-356.

BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2000): Bericht der Bundesregierung nach § 246 Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuches über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Drucksache 14/3652.

BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2001): Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in

der Bauleitplanung. Im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhabens Naturschutz und Städtebau.

BOESCHEN, U. (2001): Eingriffsregelung und Ökokonto. - Ausgleich gespart? - UVP-report (1): S. 4.

BÖHME, C. & BUNZEL, A. (2002): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. III. Interkommunale Kompensationsflächenpools. Ergebnisse einer Umfrage zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. - Natur und Landschaft 77 (12): S. 507-520.

BÖHME, C. & BUNZEL, A. (2003A): Akzeptanz von Flächen- und Maßnahmenpools bei den beteiligten Akteursgruppen. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S. 52-56. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

BÖHME, C. & BUNZEL, A. (2003B): Landwirtschaft und Kompensationsaufgabe. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S. 47-51. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

BÖHME, C. & BUNZEL, A. (2003C): Beitrag von Flächen- und Maßnahmenpools zu einer flächensparenden nachhaltigen Siedlungsentwicklung. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S. 30-37. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

BÖHME, C.; BRUNS, E.; BUNZEL, A.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2005): Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland. Ergebnisse aus dem F+E Vorhaben 802 82 120 "Naturschutzfachliches Flächenmanagement als Beitrag für eine nachhaltige Flächenhaushaltspolitik" des Bundesamtes für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" Heft 6. - Bonn - Bad Godesberg.

BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A. U. J. KÖPPEL (HRSG.) (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. TU Berlin. 268 S. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

BONKAß, S. & WALTER, A. (2001): Pool-Modelle zur Umsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung. (Technische Universität Berlin, Institut für Umwelt- und Landschaftsplanung, Projektbericht). - Berlin.

BRANDL, H. (2000): Die Ausgleichsflächenkonzeption für Berlin. - Planerin (3): S. 159-160.

BRAUER, T.; DORN, S.; ZEMANN, M.; KLEIN, D.; JEHN, K. (2006): Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – wie wird ein Eingriff bewertet, welchen Kompensationsbedarf verursacht er? Ein Vergleich verschiedener Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Eingriffsstärke und Kompensationsbedarf. Forum der Geoökologie 17 (1): S. 46-53.

BRENDLE, U. (2002): Bausteine für eine erfolgreiche Umsetzung von Naturschutzprojekten. Musterlösungen als Bausteine für erfolgreiches Handeln in kooperativen Naturschutzprojekten. In: Stock, R. & Stibbe, C. [Hrsg.]: Naturschutz in Agrarlandschaften. Probleme, Erfahrungen, Lösungen. (Erich Schmidt Verlag) S. 57-68. - Berlin.

BREUER, W. (2000): Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Für den Naturschutz irgendwas irgendwo irgendwann? - Landschaftsplanung.NET (1).

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8): S. 237-245.

BREUER, W. (2001A): Ökokonto - Chance oder Gefahr? Die Eingriffsregelung ist kein Mittelbeschaffer des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (4): S. 113-117.

BRITZ, G. (1999): Ökokonto im Naturschutzrecht. Ein Instrument im Dienste der Belange von Naturschutz und Investition? - Umwelt- und Planungsrecht 19 (6): S. 205-209.

BRODA, C. & EGNER, M. (1999): Eingriffsregelung und Ökokonto. Instrumente auf dem Weg zu einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung. - Der Bayerische Bürgermeister (7/8): S. 173-176.

BRODA, C. (2001): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Vorgehensweise in Bayern. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 106-110.

BRUNS, D. (2001): Fachliche Beurteilung von Eingriff und Kompensation – Beispiele aus der Bauleitplanung. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. (KTBL), 2001. Eingriff und Kompensation. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der Landwirtschaft. KTBL Schrift 394, Darmstadt: S. 83

BRUNS, E. (2007): Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in der Eingriffsregelung. Analyse und Systematisierung von Verfahren und Vorgehensweisen des Bundes und der Länder. Dissertation an der Technischen Universität Berlin: S. 729.

BRUNS, E. & HERBERG, A. (2004): Vorstudie zu Konzepten und Strukturen für das Kompensationsflächenmanagement in Baden-Württemberg. Statusbericht zu Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten. Unveröffentlicht. Berlin.

BRUNS, E.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2000): Konstruktiver Einsatz von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Kontext der Regionalparkentwicklung durch interkommunale Pool-Modelle. Technische Universität Berlin, Fachbereich Umwelt und Gesellschaft [Hrsg.]. - Berlin.

BRUNS, E.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2001): Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. - UVP-report (1): S. 9-14.

BRUNS, E. & KÖPPEL, J. (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). - Dresden. Im Internet unter: http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natur/index_878.html.

BRUNS, E.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2005): Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland. Konzepte, Management und naturschutzfachliche Standards. - Natur und Landschaft 80 (3): S. 89-95.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVWB) (2000): Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Berlin: S. 120.

BUNZEL, A. & BÖHME, C. (2002): Interkommunales Kompensationsmanagement. Ergebnisse aus dem F+E Vorhaben "Interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich" des Bundesamtes für Naturschutz. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie Heft 49. - Bonn - Bad Godesberg.

BUNZEL, A. & HERBERG, A. (2003): Auswirkungen von Flächen- und Maßnahmenpools auf die Bodenpreise von Kompensationsflächen. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. [HRSG.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S. 38-45. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

BUNZEL, A. & REITZIG, F. (1998): Bereitstellung von Flächen zum Ausgleich im übergemeindlichen Maßstab. - Die Öffentliche Verwaltung (23): S. 995-1004.

BUNZEL, A. (1997): Nachhaltigkeit - ein neues Leitbild für die kommunale Flächennutzungsplanung. Was bringt das novellierte Baugesetzbuch? - Natur und Recht 19 (12): S. 583-591.

BUNZEL, A. (1999A): Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft. - Berlin.

BUNZEL, A. (1999B): Kostengerechtigkeit bei der Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Bebauungsplan. Baurecht, H. 1. S. 3-11.

BUNZEL, A.; COULMAS, D. & SCHMIDT-EICHSTAEDT, G. (1999): Städtebauliche Verträge. 2. grundlegend überarb. und erw. Aufl. - Berlin.

BURMEISTER, J. (2002): Die Eingriffsregelung in Brandenburg - einige Anmerkungen zum Änderungsbedarf und Erweiterungen. - UVP-report (1+2): S. 10-12.

BUSKE, C.; LISELOTTE, F.; HOLFTER, B. & RICHTER, A. (2000): Struktur und Stand der Einführung des digitalen Eingriffsregisters "EKIS Thüringen". - Natur und Landschaft 75 (7): S. 301-307.

BUSSE, J. (2006): Vorrang für Kompensationsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten: Möglichkeiten und Vorgehensweise. Vortrag bei der Veranstaltung "Die neue Kompensationsverordnung in Hessen" der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar am 8.3., 9.3., 22.3. und 23.3.2006. Im Internet unter: http://www.nzh-akademie.de/download/busse_vortrag_komp_fff-gebiete.pdf (04.05.2006).

BUSSE, J.; DIRNBERGER, F.; PRÖBSTL, U. & SCHMID, W. (2001): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Erläuterungen zum Ökokonto. - München/Berlin.

BUSSE, J.; DIRNBERGER, F.; PRÖBSTL, U. & SCHMID, W. (2005): Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Ratgeber für Planer und Verwaltung. - München/Berlin.

BUBMANN, J. (2000): Flächenmanagement auf kommunaler Ebene - kreisweite Stiftung für Flächenpools und Ökokontos. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. S. 12-14.

BUTTSCARDT, T. K. (2003): Standards für die naturschutzfachliche Stellungnahme zu Bebauungsplanverfahren. In: NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (Hrsg.), 2003. Hilfe, das Baugebiet kommt! Erfolgreich auf die Bau- und Flächennutzungsplanung Einfluss nehmen. Bonn: S. 13-20.

DEIWICK, B. (2002): Entwicklungstendenzen der Eingriffsregelung. Technische Universität Berlin, Fachbereich Umwelt und Gesellschaft [Hrsg.]. - Berlin.

DEIWICK, B.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2003): Beitrag von Flächen- und Maßnahmenpools zum Erreichen der Ziele der Eingriffsregelung. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S.20-29. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

DEPPMEYER, H. & GERIES, H. (2000): Erfahrungen in der Stadt Hameln mit modernem Flächenmanagement. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 42-52.

DEUTSCHER BAUERNVERBAND (DBV), BUNDESVERBAND DER GEMEINNÜTZIGEN LANDGESELLSCHAFTEN (BLG), BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND), DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), VERBAND DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN (VLK), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) & UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2006): Entsiegelung bei Neuversiegelung - Eingriffsregelung optimiert anwenden! Gemeinsame Forderungen aus Landwirtschaft und Naturschutz. Positionspapier von Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes. - Berlin.

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E.V. (DRL) (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick – ein Resümee. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflge, H. 80, Bonn – Meckenheim: S. 68.

DEUTSCHER STÄDTETAG [HRSG.] (O.J.): Arbeitshilfe "Öko-Konto als Instrument der räumlichen Planung". - MittDST 11.12.2000 (970/2000) S. 448-450.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) E. V. [HRSG.] (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft. Ein Leitfaden für Landschaftspflegeverbände. DVL-Schriftenreihe "Landschaft als Lebensraum" (8).

DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN RHEINLAND UND WESTFALEN-LIPPE (2003): Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – Gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation. Bonn, Münster: S: 56.

DIERBEN, K. & RECK, H. (1998A): Konzeptionelle Mängel und Ausführungsdefizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung im kommunalen Bereich. Teil A: Defizite in der Praxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11): S. 341-345.

DIERBEN, K. & RECK, H. (1998B): Konzeptionelle Mängel und Ausführungsdefizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung im kommunalen Bereich. Teil B: Konsequenzen für künftige Verfahren. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (12): S. 373-381.

E - H

EKARDT, F. (2001): Effektivierende Steuerungsoptionen im allgemeinen Flächenschutz. - Zeitschrift für Umweltrecht (4): S. 249-252.

FORSCHUNGSGRUPPE STADT + DORF (2000): Erfahrungen mit der städtebaulichen Eingriffsregelung. Auswertung der Fallstudien im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhabens "Naturschutz und Städtebau" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

FORSTDIREKTION FREIBURG (2003): Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Bezug auf Waldflächen des Naturparkes Schwarzwald Mitte/Nord.

FUCHS, M. (2002): Aufbau eines regionalen Flächenpools. Fachhochschule Nürtingen, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Umwelt und Stadtplanung. - Nürtingen

GALK (GARTENAMTSLEITERKONFERENZ) - AK LANDSCHAFTSPLANUNG UND GRÜNORDNUNG (2003): Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Internet unter: <http://www.galk.de>.

GASSNER, E. (1999): Aktuelle Fragen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. - Natur und Recht 21 (2): S. 79-85.

GERHARDS, I. (2002): Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Auf der Grundlage der Ergebnisse des F+E-Vorhabens 899 82 100 "Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Kommunen zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. - Bonn-Bad Godesberg.

GRABSKI-KIERON, U. (2000): Die Entwicklung ländlicher Räume im Spiegel von Raumnutzungsansprüchen und zunehmender Flächennachfrage. Landentwicklung aktuell: S. 5-11.

GRABSKI-KIERON, U. (2002A): Landschaftsplanung in der Agrarlandschaft. In: RIEDEL, W.; LANGE, H. (Hrsg.), 2002. Landschaftsplanung. 2. Aufl., Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, Berlin: S. 245–252.

GUHSE, B. (2005): Kommunales Flächenmonitoring und Flächenmanagement. (Hüthig Fachverlage).

HAMMER, R.; DIEMANN, R.; PETSCHICK, D. & BURSIA, M. (2001): Möglichkeiten einer konfliktarmen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Landwirtschaft. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 120-125.

HARIG, M. & KNOBLACH, L. (2005): Landschaftsplanerische Instrumente bündeln. Das Kompensationskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn. Stadt und Grün 54 (12): S. 27 - 31.

HASEMANN, W. (2003): LANDWIRTSCHAFT UND KOMPENSATIONSAUFGABE - STIFTUNG HOF HASEMANN. IN: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. [HRSG.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 220-226. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

HAUBROK, A. (1998): Landschaftsentwicklung mit Hilfe der Eingriffsregelung. Plädoyer für eine Vorsorgeplanung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (6).

HELLMANN, N. (2001): Flächenpool, Ökokonto auf gutem Weg. Vor dem Hintergrund der Alltagspraxis und absehbarer Verschlechterungen im Naturschutzrecht. - Landschaftsarchitekten (4): S. 11.

HENNING, F. W.; SCHLEUTER, M. & WEBER, B. (2000): Kompensationsmaßnahmen entlang des Mains. Bewertung anhand der Eignung als Lebensraum für Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11): S. 334-339.

HERBERG, A. & KÖPPEL, J. (2003): Wirtschaftlichkeit von Flächen- und Maßnahmenpools. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht. S. 46-52. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

HERZBERG, A. (2002): Flächen- und Maßnahmenpools: Berichte aus der Praxis - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 121-130. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

HERZIG, B.; GRIMM, A.; SCHULTE, A. (2009): „Nachhaltigkeit Stiften!“ – Neue Wege im Naturschutz. Stadt und Gemeinde 64 (10): 394-396.

HEUSER, F. (2003): Landwirtschaft und Kompensationsaufgabe - Hessischer Bauernverband. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 227-233. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

HÖING, W.; LENZEN, W. & STEINHOFF, J. (2007): Landwirtschaft und Ökokonto. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (10): 311-317

HMILFN (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ) [HRSG.] (1992): Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

HMILFN (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ) [HRSG.] (1995): Ausgleichsabgabenverordnung (Hessen) vom 09.12.1995. S. 120.

HMILFN (HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ) [HRSG.] (1992): Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft. S. 1437ff.

HMILFN (MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ HESSEN) [HRSG.] (1995): Formblatt zur Ausgleichsberechnung. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMILFN) vom 12.12.1995; V/LFN 2-874. S. 520.

HOLZHÜTER, T. (2001): Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Landwirtschaft anhand ausgewählter Beispiele. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 111-113.

HOPPENSTEDT, A. & RUNGE, K. (1998): Wirksamkeit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Auswirkungen des neuen Bau- und Raumordnungsgesetzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (3): S. 75-81.

I - M

IFOK (INSTITUT FÜR ORGANISATIONSKOMMUNIKATION) [HRSG.] (2002): Ökokonto in den Kommunen Baden-Württembergs. Auswertung der Umfrage. Im Internet unter: www.ifok.de/Dateien/bericht.pdf.

ILN (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ) UNIVERSITÄT HANNOVER (2000): Eingriffs-Ausgleichskonzeption für die Freie Hansestadt Bremen. Im Internet unter: <http://www.haneg.de>.

JANSSEN, G. (2001): Flächenmanagement zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf regionaler Ebene. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 114-119.

JESSEL, B. (2001): Ökologischer Landbau als Ausgleichsmaßnahme. - Garten + Landschaft (8): S. 12-15.

JESSEL, B. (2002): Nachkontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Anforderungen und methodischer Rahmen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (8): S. 229-236.

JESSEL, B.; SCHÖPS, A. GALL, B. & SZARAMOWICZ, M. (2006): Flächenpools in der Eingriffsregelung und regionales Wassermanagement als Beiträge zu einer integrierten Landschaftsentwicklung am Beispiel der Mittleren Havel. Abschlussbericht zum E+E-Vorhaben "Entwicklung und modellhafte Umsetzung einer regionalen Konzeption zur Bewältigung von Eingriffsfolgen am Beispiel der Kulturlandschaft Mittlere Havel" des Bundesamtes für Naturschutz. - Bonn-Bad Godesberg.

JESSEL, B. & SZARAMOWICZ, M. (2003): Eine Möglichkeit zur Effektivierung der Eingriffsregelung? Zwischenbilanz zur Umsetzung von Flächenpools in Brandenburg. - Stadt + Grün (2): S. 47-49.

JESSEL, B. & SZARAMOWICZ, M. (2003): Methodische Bausteine zur Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen in regionalen Flächenpools. - Natur und Landschaft 78 (12): S. 516-526.

JESSEL, B. & TOBIAS, K. (1998): Die Planungsrechtsnovelle - Symptom für den Zeitgeist? Zur Neufassung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durch die Novellierung des Baugesetzes - Natur und Landschaft 73 (4): S. 155-158.

JESSEL, B.; TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung – Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: S. 470.

JORDAN, R. (2000): Flächenpoolprojekte in Brandenburg. Landschaftsplanung.NET (1) S. 1-9. Im Internet unter: <http://www.lapla-net.de/index.html>

JÜTTE, W. (2006): Grundlagen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Vortrag im Rahmen der Tagung "Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: eine zukünftige Einkommensmöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe" am 23.05.2006 - Göttingen.

KAULE, G. (2002): Umweltplanung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: S. 315.

KIEMSTEDT, H. & OTT, S. (1994): Methodik der Eingriffsregelung. Teil I: Synopse. Umweltministerium Baden-Württemberg [Hrsg.].

KIEMSTEDT, H.; OTT, S.; MÖNNECKE, M. (1996A): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil II: Analyse. Im Auftrag der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA). LANA-Schriftenreihe Bd. 5, Stuttgart: S. 113.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S.; MÖNNECKE, M. (1996B): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Im Auftrag der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA). LANA-Schriftenreihe Bd. 6, Stuttgart: S. 145.

KLAUS, M. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Konfliktlösung durch Bodenordnung. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 100-105.

KNICKEL, K.; JANBEN, B.; SCHRAMEK, J. & KÄPPEL, K. (2001): Naturschutz und Landwirtschaft: Kriterienkatalog zur "Guten fachlichen Praxis". Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. - Bonn - Bad Godesberg.

KNIERIM, A. & LIEBE, F. (2003): Gemeinsame Prozessgestaltung als Weg zu erfolgreichem Naturschutz. - Natur und Landschaft 78 (8): S. 354-359.

KNOSPE, F. & MICHALCZAK-HÜLSMANN, P. (1998): Flächenpool und Ökopunkte. Instrumente der Bauleitplanung. - LA Landschaftsarchitektur (4): S. 23-25.

KONRAD, J. & HAAS, A. (2000): NATURSCHUTZ AM LAUFENDEN KILOMETER. - GARTEN + LANDSCHAFT (3): S. 21-24.

KÖCK, WOLFGANG [HRSG.] (2005): Praxis und Perspektiven der Eingriffsregelung: Probleme der Flächen- und Maßnahmenbevorratung. Verknüpfung mit Umwelt- und Raumplanung. Schriftenreihe Recht, Ökonomie und Umwelt 15. (Nomos Verlag) - Baden-Baden.

KÖNNING, S.; SANZENBACHER, K.; WESTER, Y. (2008): Vergleich der Bewertungsverfahren dreier Bundesländer. Naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtung beim unterirdischen Rohrleitungsbau. 3R international (Zeitschrift für die Rohrleitungspraxis) 47 (11): S. 647-651.

KÖPPEL, J. (2004): Eingriffsregelung. In: KÖPPEL, J. et al. (Hrsg.) 2004. Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: S. 19–170.

KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRABER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft? (Ulmer-Verlag) - Stuttgart.

KÖTTER, T. (2003): INTEGRIERTES FLÄCHENMANAGEMENT - EINGANGSSTATEMENT. IN: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A. & KÖPPEL, J. [HRSG.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 180-196. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

KRÄMER, B. (2001): Besonderheiten der hessischen Öko-Konto-Regelung und ihre Umsetzung. - UVP-report (1): S. 18-20.

KRÄMER, J. & OSTENDORF, M. (2003): Integriertes Flächenmanagement - Flächenagentur Wesermarsch. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B. - Statuskonferenz. S. 197-200. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbu.htm>.

KRAUTZBERGER, M. (1998): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Städtebau-recht. Zur Neuregelung im Bau- und Raumordnungsgesetz. - Natur und Recht 20 (9): S. 455-459.

KRAUTZBERGER, M. (2002): DIE BODENSCHUTZKLAUSEL DES § 1 A ABS. 1 BAUGB: REGELUNGSINHALT UND WIRKUNGEN. - ZEITSCHRIFT FÜR UMWELTRECHT SONDERHEFT 2002: S. 135-138.

KRESS, J. C. & KÜCHLER, A. VON (1997): Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan. Verfahren zur Bestimmung des Bedarfs an Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bebauung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (8): S. 243-289.

KRÜSEMANN, E.; STENZEL, M. (2008): Eingriffsregelung. In: NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND NRW E.V. (Hrsg.) (2009): Handbuch Verbandsbeteiligung Nordrhein-Westfalen. Bd. 1, Düsseldorf: S. 116.

KRÜSEMANN, E. (2009): Neues Naturschutzrecht – Was ändert sich in der Praxis? Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW - Rundschreiben Nr. 33: S. 2-5.

KURZ, H. (2000): Aktuelle Entwicklungen in der Bewertung von Biotoptypen. In: KURZ, H.; HAACK, A. (Hrsg.), 2000. Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. VSÖ-Publikationen, Bd. 4, ad fontes Verlag, Hamburg: S. 7-31.

LABASCH, M. & OTTE, A. (1999): Handlungsebenen und Aufgaben der naturschutzfachlichen Effizienzkontrolle (Teil 1: Grundlagen). - Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 40 (1): S. 1-5.

LABASCH, M. & OTTE, A. (1999A): Handlungsebenen und Aufgaben der naturschutzfachlichen Effizienzkontrolle (Teil 2: Anwendung). - Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 40 (1): S. 59-64.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG), STÄNDIGER AUSSCHUSS EINGRIFFSREGELUNG (2002): Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den §§ 18-21 BNatSchG.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (LFUG) [HRSG.] (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 des Landespflegegesetzes. - Oppenheim.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN - WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2003): Verknüpfung der lokalen Agenda 21 mit anderen kommunalen Prozessen. Ergebnisse einer Untersuchung in Friedrichshafen, Geislingen an der Steige, Öhringen und Rotenburg am Neckar. 25: - Karlsruhe.

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN - WESTFALEN [HRSG.] (2003): RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. - Ministerialblatt (4): S. 86-116.

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2001): Anwender - Handbuch. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete. (Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vom 14.09.2000, SMBl. NRW 791).

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (1995): Antwort des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf die Große Anfrage der CDU (- Drucksache 12/7132 -). Drucksache 12/7417, Landtag Rheinland-Pfalz vom 20.10.1995.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (1995): Große Anfrage der Fraktion der CDU. Drucksache 12/7132, Landtag Rheinland-Pfalz vom 14.09.1995.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (1998): Antwort des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU (- Drucksache 13/2940 -). Umsetzungsprobleme des Ökokontos in Rheinland-Pfalz. Drucksache 13/3096, Landtag Rheinland-Pfalz vom 10.06.1998.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (2001): Kleine Anfrage 191 (vom 17. September 2001) des Abgeordneten Dieter Schmitt (CDU) und Antwort des Ministeriums für Umwelt und Forsten. Drucksache 14/327, Landtag Rheinland-Pfalz vom 15.10.2001.

LANGE, E. (2001): Alles (un-)klar? Flächenpool - Stand der Dinge in Berlin/Brandenburg. - Landschaftsarchitekten (4): S. 14.

LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) BADEN WÜRTTEMBERG (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturbeauftragten. Im Internet unter: <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/print/per03.pdf>.

LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) BADEN WÜRTTEMBERG (2002): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und das "Ökokonto". Fachdienst Naturschutz; Eingriffsregelung. Merkblatt 3. Nr. 6/2002. Im Internet unter: <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/print/perm3.pdf>.

LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) BADEN WÜRTTEMBERG (2004): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (Entwurf) Im Internet unter: http://www2.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/oekokonto/pdf/breunig_ohne_Stempel_04_10_12.pdf.

LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) BADEN WÜRTTEMBERG (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Entwurf). Im Internet unter: http://www2.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/oekokonto/pdf/kuepfer_ohne_Stempel_04_10_12.pdf.

LIEBRECHT, D. (1998): Die eingriffsbezogenen Geldleistungspflichten des Naturschutzrechts als Anwendungsfälle einer Ökoschadensgebühr. IUR, Institut für Umweltrecht, Bremen [Hrsg.] (Rhombos-Verlag) - Berlin.

LOSCH, S. (2006): Raumnutzung und Raumerschließung durch den Menschen. In: BAIER, H. et al. (Hrsg.), 2006. Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg: S. 55-72.

LOUIS, H. W. (1998): Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG. - Natur und Recht 20 (3): S. 113-123.

LOUIS, H. W. (1999): Das neue Bau- und Raumordnungsgesetz. - Stadt und Grün (1): S. 42-50.

LOUIS, H. W. (2004): Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation (Flächenpool und Ökokonto). Natur und Recht 26, (11): 714-719.

LOUIS, H. W.; WOLF, V. (2002): Flächenverbrauch und Kompensation: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung als Mittel der Flächenhaushaltspolitik. - Zeitschrift für Umweltrecht: Sonderheft 2002: S. 146-149.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE) MECKLENBURG-VORPOMMERN [HRSG.] (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. - Güstrow.

Lütkes, S. (2002): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen der Landschaftsplanung und Eingriffsregelung. - UVP-report (1+2): S. 6-9.

MEYHÖFER, T. (2000A): Ausgleich und Ersatz in Bebauungsplänen. Umsetzungsdefizite, Ursachen und Lösungswege. - Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11): S. 325-328.

MEYHÖFER, T. (2000B): Umsetzungsdefizite bei Kompensationsmaßnahmen in Bebauungsplänen Ursachen und Lösungswege (Rhombos-Verlag) - Berlin.

MFU RHEINLAND-PFALZ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN) [HRSG.] (1994): Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Hinweise für den Vollzug unter besonderer Berücksichtigung des Ökokontos. Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt. AZ.: 10215-88 021. - Mainz.

MFU RHEINLAND-PFALZ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN) [HRSG.] (1995): Buchungen auf dem Ökokonto. Ein Kurzleitfaden für Kommunen. Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten. AZ.: 1025-88021. - Mainz.

MFU RHEINLAND-PFALZ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN) [HRSG.] (2001): Das Ökokonto in der Gemeinde. Beispiele aus der Planungspraxis. - Mainz.

MFU RHEINLAND-PFALZ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN) [HRSG.] (2002): Einführungserlass "Ökokonten im Vollzug der Eingriffsregelung nach §§ 4 bis 6 Landespflegegesetz". AZ.: 1025-88690-1 - Mainz.

MFU RHEINLAND-PFALZ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN) [HRSG.] (2003): Ökokonto und Wald. Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald. AZ.: 1025-88690-1/10524-4166) - Mainz.

- MICHAELIS, P. (2002): Ökonomische Instrumente zur Steuerung des Flächenverbrauchs. - Zeitschrift für Umweltrecht Sonderheft 2002: S. 129-135.
- MICHEL, L. (1998): Kompensation in Gemeinden. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Baurecht nach dem BauROG. - Landschaftsarchitekten (3): S. 24-25.
- MICHEL, L. (1999): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Baurecht nach dem BauROG. - Stadt und Grün (3): S. 160-163.
- MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND BAU MECKLENBURG-VORPOMMERN (1998): Landes-Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG). Vorschriften mit Bezug zum allgemeinen Städtebaurecht. Erlass des Ministerium für Arbeit und Bau, Landesentwicklung und Umwelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Entwurf). Arbeitshilfe. Im Internet unter: <http://www2.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/oekokonto/pdf/Boden-ENTWURF.pdf>.
- MIOGA, O. (2009): Mehr Ausgleich an Fließgewässern. WasserWirtschaft 99 (1-2): S. 45-50.
- MITSCHANG, S. (1997): Die planexterne Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Anstoß für ein tragfähiges kommunales Flächenmanagement. - Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (9): S. 273-281.
- MITSCHANG, S. (1999): Flächennutzungsplanung. Ansätze für ihre zukunftsorientierte Weiterentwicklung. - RaumPlanung Nr. 86 S. 188-208.
- MITSCHANG, S. (2003A): Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch städtebauliche Verträge. BauR (2): S. 183-194.
- MITSCHANG, S. (2003B): Eingriffsbewältigung durch städtebaulichen Vertrag (2. Teil) BauR (3): S. 337-341.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG) (2003): Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Stand Januar 2003. Im Internet unter: <http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2318/hve.pdf>
- MOEWES, G. (2006): Ökonomische und städtebauliche Aspekte des Freiraumverbrauchs. In: BAIER, H. et al. (Hrsg.), 2006. Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg: S. 73-80.

MROS, B. (2003): Integriertes Flächenmanagement - Stadt Hameln. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 201-207. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

MSKS (MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT); MURL (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT; MBW (MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] (1996): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MSWKS NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT); MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) [HRSG.] (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MU NIEDERSACHSEN (UMWELTMINISTERIUM) (2001A): Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen (Kooperationsprogramm Biotoppflege). RdErl. d. MU v. 14.02.2001. Nds. MBI.

MU NIEDERSACHSEN (UMWELTMINISTERIUM) (2001B): Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten (Kooperationsprogramm Feuchtgrünland). RdErl. d. MU v. 14.02.2001. Nds. MBI.

MU NIEDERSACHSEN (UMWELTMINISTERIUM) (2001C): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderungen von Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung. RdErl. d. MU v. 14.02.2001. Nds. MBI.

MU NIEDERSACHSEN (UMWELTMINISTERIUM) (2002): Verwaltungsvorschrift für die Durchführung landeseigener Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft unter finanzieller Beteiligung der EU. RdErl. d. MU v. 05.11.2001 i.d.F. des RdErl. v. 01.07.2002.

MU NIEDERSACHSEN (UMWELTMINISTERIUM); ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN NIEDERSACHSEN: NDS STÄDTETAG, NDS. LANDKREISTAG, NDS. STÄDTE- UND GEMEINDEBUND [HRSG.] (2000): Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools. - Hannover.

MU SAARLAND (MINISTERIUM FÜR UMWELT) [HRSG.] (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. Methode zur Bewertung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

men im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos. - Saarbrücken.

MÜLLER, C. & MAHLBURG, S. (1999): Der Ausgleich nach § 200 a BauGB. - Umwelt- und Planungsrecht 19 (7): S. 259-263.

MÜLLER-JÖKEL, R. & HECKEL, L. (1998): Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. In: BUNZEL et al. 1998: Neuerungen im Baugesetzbuch 1998 - kommentiert für die Praxis. Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (1998), Arbeitshilfe Städtebaurecht. Berlin. S.79-99.

MÜLLER-JÖKEL, R. (2001): Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB). - UVP-report (1): S. 22-24.

Müller-Pfannenstiel, K. & Rößling, H. (2000): Konzeptionelle Vorbereitung der Eingriffsregelung. Neue Aufgaben für die Landschafts- und Regionalplanung? - Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (4): S. 106-111.

MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; BRUNKEN-WINKLER, H.; KÖPPEL, J. & STRASSER, H. (1998): Kompensationsflächenpools zum Vollzug der Eingriffsregelung. Chancen und Anforderungen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (6): S. 182-187.

MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ); MSWKS NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT) [HRSG.] (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. - Düsseldorf.

MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2000): Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz). RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.09.2000.

MWMTV NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MITTELSTAND, TECHNOLOGIE UND VERKEHR) ; MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT) [HRSG.] (1999): Bewertungsgrundlage für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft.

N - R

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1997): Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. - Nds. GVBl. 15/1997

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG [HRSG.] (2002): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. - Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in dem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (2): Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Niedersachsen [Hrsg.]. - Hildesheim. S. 57 - 136.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2001): Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen. RdErl. d. MU v. 14.02.2001. Nds. MBl.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM [HRSG.] (2000): Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools. - Hannover. 62 S. Im Internet unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C584604_L20.pdf.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2005): Flächenmanagement in Niedersachsen - Flächenpools, Ökokonten, Flächenagenturen etc. Auswertung einer Umfrage aus 2003. Unveröffentlicht.

NIESEL, H.-G. (2000): Interkommunale Kompensation aus dem Flächenpool. - Garten + Landschaft (3): S. 29-31.

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 94 (1): - Hannover.

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (2002): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben auf Grundlage des "Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen nach dem NNatG und dem NWG". Niedersächsisches Umweltministerium [Hrsg.]. S. 51.

OHLENBURG, H. & HERBERG, A. (IN VORB.): Flächen- und Maßnahmenpools im Rahmen der Eingriffsregelung. Aktuelle Forschungen sowie Synergien durch Verknüpfungen mit der Regionalplanung. Raumforschung und Raumordnung der ARL.

OLES, B. (2001): Ökopunkt ist nicht gleich Ökopunkt. Ergebnisse eines quantitativen Vergleichs von Biotopwertverfahren. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (7): S. 213-217.

OTT, S. (1999): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung. Beispiele - Erfahrungen - Empfehlungen. Ergebnisse eines Expertenworkshops am 9./10. Dezember 1998 in Hannover. Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. - Bonn.

OTTO, F. (1998): Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Baugesetzbuch 1998. - Natur und Landschaft 73 (4): S. 159-162.

OTTO, R. (2001): Berücksichtigung von Eingriffsregelungen in der räumlichen Agrarplanung im südlichen Teil Sachsen-Anhalts. - Landnutzung und Landentwicklung 42 (3): S. 126-132.

PINGEN, S. (2007): Landwirtschaft und Eingriffsregelung. In: DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E.V. (DRL) (Hrsg.), 2007. 30 Jahre Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick – ein Resümee. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. 80, Bonn – Meckenheim: S. 22-24.

PÖLLATH-SCHWARZ, K. (2000): Regionale Ausgleichsflächenkonzepte. Kenneweg, H.; Herberg, A. [Hrsg.]. - Berlin.

POTT, R. (1996): Biotoptypen. Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen. Ulmer-Verlag, Stuttgart: S. 448.

PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (HRSG.) (2005) Wegweiser Nachhaltigkeit 2005 – Bilanz und Perspektiven. Kabinettsbeschluss vom 10. August 2005. Berlin: S. 129.

PRÖBSTL, U. (2001): Ökokonto - Erwartungen, Erfahrungen, Defizite. - Garten + Landschaft (1): S. 25-28.

PRÜTER, J. & KAISER, H. (2002): Kooperationsmodelle zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Stock, R. & Stibbe, C. [Hrsg.]: Naturschutz in Agrarlandschaften. Probleme, Erfahrungen, Lösungen. (Erich Schmidt Verlag GmbH & Co) - Berlin. S. 11-23.

RADTKE, D. (2007): Vergleich von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden der Eingriffsregelung am Beispiel des "Leipziger Bewertungsmodells" und der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen". Diplomarbeit an der TU Berlin.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT & AK LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG BEIM HMDILFN (1998): Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. Im Internet unter:
http://www.rpda.de/dezernate/eingriffsregelung/zusatzbewertung_landschaftsbild.

REINKE, M. (2004): Regionale Kompensationsflächenpools. Methodische Ansätze zur Einhaltung funktionaler und räumlicher Bezüge zwischen Eingriff und Kompensation. Naturschutz- und Landschaftsplanung 36 (2): S. 37-43.

RINNE, K. & GÄNSSLEN, K. (2000): Kompensationsflächenpool Wesertal - Umsetzungsmöglichkeiten über Instrumentarien der Agrarstrukturverwaltung. Niedersächsi-

ches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 21-32.

RÖNNEBECK, UTE (BEARB.) (2002): Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus. Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]. - Bonn - Bad Godesberg.

RUNKEL, P. (1998): Das neue Raumordnungsgesetz und das Umweltrecht. - Natur und Recht 20 (9): S. 449-454.

RUSER, E. & LANGE, S. (1999): Vollzug der Eingriffsregelung in Schleswig-Holstein. - Naturschutz und Landschaftsplanung 31 (3).

S - Z

SCHAAL, P., TABELING, H. (2003): Neue Anforderungen an das Kompensationsmanagement kleiner und mittlerer Gemeinden - Umsetzungsdefizite, Bodenvorratspolitik und technische Lösungen mit GIS und Datenbanken. In: Schiewe, J.; Ehlers, M. [Hrsg.] (2003): - Vechta S. 77-85. http://www.iuw.uni-vechta.de/personal/schaal/Publikationen/CORP2002_Schaal.pdf.

SCHÄFER, R. & SPECIOVIUS, C. (2000): Bewährt - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - LA Landschaftsarchitektur (6): S. 18-20.

SCHEELE, U.; MALZ, S. (2005): Privatisierung des Kompensationsmanagements. Eine ökonomische Analyse. In: Köck, W. et al. 2005. Praxis und Perspektiven der Eingriffsregelung. Probleme der Flächen- und Maßnahmenbevorratung – Verknüpfung mit Umwelt- und Raumplanung. Schriftenreihe Recht, Ökonomie und Umwelt, Bd. 15, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden: S. 96-133.

SCHEMEL, H.-J. & JESSEL, B. (2001): Abwägung in der Bauleitplanung. Eine Diskussion der gängigen Praxis des "Wegwägens". - Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (4): S. 118-121.

SCHMALHOLZ, M. (2002): Zur rechtlichen Zulässigkeit handelbarer Flächenausweisungsrechte. - Zeitschrift für Umweltrecht Sonderheft 2002: S. 158-163.

SCHNUG-BÖRGERDING, C. (1998): Flächenmanagement und Ökokonto. - Garten + Landschaft (5): S. 23-28.

SCHÖPS, A. & SZARAMOWICZ, M. (2003): Die Flächenagentur Kulturlandschaft Mittlere Havel. Poolträger und regionaler Akteur. - Stadt + Grün (7): S. 36-39.

SCHRÖDTER, W. (2000): Einführung ins Flächenmanagement. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nieder-

sachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 4-6.

SCHULTE, A. (2007): Forschungsvorhaben „Nachhaltigkeit Stiften“. Die Waldbauern in NRW 3: S. 8-9.

SCHÜTZE, E. (2000): Ökokonto - Chancen für umwelt- und kostenbewusste Kommunen. - Stadt und Grün (1): S. 30-33.

SCHWARZ, W. (2000): Flächenmanagement auf kommunaler Ebene - kreisweite Stiftung für Flächenpools und Ökokontos. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 9-11.

SENSTADT BERLIN (SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG) (2005): Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin. Im Internet unter:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/bbe/download/bbe_leit.pdf.

SENSTADTUMTECH (SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELTSCHUTZ UND TECHNOLOGIE (1999): Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung. Im Internet unter:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/download/uvp-leit.pdf>.

SPANG, W. D. & REITER, S. [HRSG.] (2005): Ökokonten und Kompensationsflächenpools in der Bauleitplanung und der Fachplanung. Anforderungen Erfahrungen Handlungsempfehlungen. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. - Berlin.

STADT MOERS (2005): Grundstücksmarktbericht 2005. Umsätze - Preisentwicklung - Analysen.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2010a): Bevölkerung. [Online im Internet:] URL:
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Aktuell,templateId=renderPrint.psml> [Stand: 16.07.2010, 9:40 Uhr]

STATISTISCHES BUNDESAMT (2010b): Umweltökonomische Gesamtrechnungen. Nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Indikatoren der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu Umwelt und Ökonomie. [Online im Internet:] URL:
http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Webs/Breg/nachhaltigkeit/Content/___Anlagen/2010-03-28-indikatoren-zu-umwelt-2010,property=publicationFile.pdf/2010-03-28-indikatoren-zu-umwelt-2010 [Stand: 07.07.2010, 13:50 Uhr]

STEFFEN, A. (2006): Flächen- und Maßnahmenpools im Fachplanungsrecht. In: Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 179: Aktuelle Fragen des Luftverkehrs-, Fachplanungs- und Naturschutzrechts. S. 309-317 - Berlin.

STEFFEN, A. (2000): Flexibilisierungsansätze in der Eingriffsregelung am Beispiel Brandenburgs. In: TU Berlin (Hrsg.): Flexibilisierung der Eingriffsregelung - Modetrend oder Notwendigkeit? Schriftenreihe Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Nr. 115, S. 4 - 16 - Berlin.

STICH, R. (2000): Rechtsfragen des sog. Ökokontos bzw. der Vorrats-Ausgleichsmaßnahmen von Gemeinden und bauwilligen Privatunternehmen. - Umwelt- und Planungsrecht 20 (9): S. 321-327.

STICH, R. (2001): Vorhalten von Ausgleichsflächen durch private Immobilienentwickler. - Umwelt- und Planungsrecht 21 (5): S. 177-180.

STICH, R. (2002A): Das neue Bundesnaturschutzgesetz - Bedeutsame Änderungen und Ergänzungen des BNatSchG (Teil Eingriffsregelung) - Umwelt- und Planungsrecht 22 (5).

STICH, R. (2002B): Rechts- und Fachprobleme der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung - Umwelt- und Planungsrecht 22 (1): S. 10-15.

STRAßER, H. & GUTSMIEDL, I. (2001): Kompensationsflächenpool Stepenitzniederung Perleberg. - UVP-report (1): S. 15-18.

STRAßER, H. (1999): Ausgleichs- und Ersatzflächenpools - ein neuer Ansatz zur Lösung alter Probleme? In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege [Hrsg.] - Laufen/Salzach. S. 99-104.

STRAßER, H. (2003): Landwirtschaft und Kompensationsaufgabe - Eingangsstatement. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 213-219. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

STRAßER, H.; GELS, H. & MEIER, M. (2000): Interkommunaler Kompensationsflächenpool für das Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 15-20.

STRAßER, H.; JANßEN, H.-J. & REICHENBACH, M. (2000): Flächenmanagement im Landkreis Wesermarsch. Niedersächsisches Umweltministerium; Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen: Nds. Städtetag, Nds. Landkreistag, Nds. Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]. - Hannover. S. 33-40.

TESCH, A. (2003): Ökologische Wirkungskontrollen und ihr Beitrag zur Effektivierung der Eingriffsregelung. Ergebnisse einer Studie zu den Kompensationsmaßnahmen zur Erweiterung des Containerterminals in Bremerhaven (CT III). - Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (1): S. 5-12.

TEXTORIS, D.; BRAUN, M. & KREIENMEIER, U. (2001): Naturschutz muss nicht teuer sein. Neue Wege und pragmatische Lösungen. - Stadt und Gemeinde (7/8): S. 270-275.

TMLNU (Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Thüringen) [Hrsg.] (1998): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Vorhaben optimieren - Beeinträchtigungen ausgleichen.

TMLNU (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT THÜRINGEN) [HRSG.] (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen Thüringens.

TMLNU (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT THÜRINGEN) [HRSG.] (1999): Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO). S.254.

TMLNU (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7: S. 360-369.

TMLNU (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT THÜRINGEN) [HRSG.] (2001): Das bauleitplanerische "Ökokonto". Hinweise zur Bevorratung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. - Erfurt. Im Internet unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/19.pdf>.

TMLNU (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT THÜRINGEN) [HRSG.] (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell. - Erfurt. Im Internet unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/bilanzierungsmodell.pdf>.

TMWAI (THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND INFRASTRUKTUR) (2000): Formblätter für die Effizienzkontrolle gemäß § 8 (9) ThürNatG. Anhang zum Erlass des TMWAI vom 30. Juni 2000; Az: 6.9-62.3.0/35. S. 21.

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2009a): Ressourcennutzung und Abfallwirtschaft. Bodenressourcen. Indikator: Flächeninanspruchnahme.
[Online im Internet:] URL: <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do;jsessionid=48FB74F372ABCB784C59682172F40709?nodeIdent=2898> [Stand: 19.07.2010, 10:30 Uhr]

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2009b): Struktur der landwirtschaftlichen Flächennutzung. [Online im Internet:] URL: <http://www.umweltbundesamt-umweltdeutschland.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=2282> [Stand: 31.08.2009, 10:50 Uhr]

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2009c): Demographischer Wandel und Siedlungsstruktur. [Online im Internet:] URL: <http://www.umweltbundesamt-umweltdeutschland.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=2273> [Stand: 8.09.2009, 14:10 Uhr]

UVM BADEN-WÜRTTEMBERG (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR) [HRSG.] (2001): Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie - LPR). vom 18. Oktober 2001, GABI. S. 1175; - AZ.: 64-8872.00-.

VEITH, E. (2005): Renaturierungsmaßnahmen im Saarland durch die Naturland Ökoflächen-Management GmbH. Vortrag vom 14.04.2005 in Bremen. Powerpoint-Präsentation.

VEITH, E. (2006): Das Ökokonto im Saarland in der Praxis. Vortrag vom 31.05.2006 in Hamburg. Powerpoint-Präsentation.

VON FRITSCH, A. (2003): Pools: Chance oder Gefahr für die kommunale und regionale Grünflächenentwicklung? - Stadt Leipzig. In: Böhme, C.; Bunzel, A.; Deiwick, B.; Herberg, A. & Köppel, J. [Hrsg.] (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht. S. 239-245. TU Berlin. Im Internet unter: <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>.

VOLCKENS, F.; FRIEDRICHS, J.-C.; LEEFKEN, G. (2005): Ökologische und ökonomische Bewertungsaspekte naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In: LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK (Hrsg.), 2005. Entwicklungspotenziale ländlicher Räume - Landwirtschaft zwischen Rohstoffproduktion und Management natürlicher Ressourcen. Bd. 20, Frankfurt a. M.: S. 64-111.

VOR DEM GENTSCHENFELDE, M. (2009): Systematischer Vergleich ausgewählter Eingriffstypen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Berücksichtigung in gängigen Bewertungsverfahren der Eingriffsregelung Nordrhein-Westfalens. Münster (Unveröffentlichte Bachelorarbeit am Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster): S. 50.

WAGNER, S. (2007): Ökokonten und Flächenpools - Die rechtlichen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Flächen- und Maßnahmenbevorratung als Ausgleichsmethoden im Rahmen der Eingriffsregelung im Städtebaurecht. Schriften zum Umweltrecht 153. Duncker & Humblot, Berlin: 496 S.

WAGNER, S. (2006): Das Ökokonto als Kompensationsmodell in Baden-Württemberg - Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs des neuen Landesnaturschutzgesetzes. *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg* 27, (2): 50-59.

WENDE, W.; HERBERG, A.; HERZBERG, A. (2005): Mitigation banking and compensation pools: improving the effectiveness of impact mitigation regulation in project planning procedures. *Journal for Impact Assessment and Project Appraisal* 23 (2): P. 101-111. - Guildford, Surrey

WERKING-RADTKE, J. (2003): Eingriffsregelung-Wirkungen von Kompensationsmaßnahmen. Ergebnisse einer Flächenpoollösung als Pilotstudie im Rahmen der Erfolgskontrolle, - *LÖBF-Mittellungen* 28 (2): S. 62-69.

WIESNER, H. (1998): Ökokonto - Neues Schlagwort oder praktikables Instrument für eine nachhaltige Raumentwicklung? - *UVP-report* (2): S. 118-121.

WILKE, R. (2000): Entwicklung und Umsetzung der Ausgleichspool-Konzeption als Beitrag zur Effektivierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - *Stadt und Grün* (12): S. 849-856.

WILKE, R. (2000): Wohin mit der Ausgleichsmaßnahme? - *LA Landschaftsarchitektur* (11): S. 30-33.

WILKE, T. (2001): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. - *UVP-report* (1): S. 5-8.

WITTRÖCK, E.; STRABER, H.; SCHADEK, U.; SCHEELE, U.; HEHMANN, A.; MÖLLER, C.; ORTLAND, D. & SCHILLING, M. (2003): Maßnahmenbevorratung - Ökokonto. Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Im Internet unter: http://www.arsu.de/Downloads/oekokonto_Endbericht.pdf (11.05.2006).

WOLF, R. (1998): Perspektiven der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Vom ökologischen Substanzschutz zum Flächenpool. - *Zeitschrift für Umweltrecht* (4): S. 183-195.

WOLF, R. (2001): Zur Flexibilisierung des Kompensationsinstrumentariums der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. - *Natur und Recht* 23 (9): S. 481-491.

WOLF, R. (2005): Resümee: Die Eingriffsregelung zwischen Flexibilisierung und Regulierung. In: KÖCK, W. et al. 2005. *Praxis und Perspektiven der Eingriffsregelung. Probleme der Flächen- und Maßnahmenbevorratung – Verknüpfung mit Umwelt- und Raumplanung*. Schriftenreihe Recht, Ökonomie und Umwelt, Bd. 15, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden: S. 174-190.

WÜBBE, I.; SZARAMOWICZ, M. & RÖBLING, H. (2006): Digitale Eingriffs- und Kompensationskataster. Entwicklungsstand und Potenziale. - Natur und Landschaft. 81 (2): S. 88-94.

WULF, A. J. (2001)

Die Eignung landschaftsökologischer Bewertungskriterien für die raumbezogene Umweltplanung. 1. Aufl., Books on Demand GmbH, Deutschland: S. 560.

10.2. Teil II: Stiftungs- und Steuerrecht, Gemeinnützigkeit

Vorbemerkung:

Die hier angegebene Literatur ermöglicht dem Leser, bestimmte Fragestellungen, hier: zu den Themenrahmen Eingriffsregelung, Kompensation, Bewertungsverfahren etc. zu vertiefen. Dabei werden in der Literaturliste auch Publikationen aufgeführt, die nicht unmittelbar im Text genannt, aber für vertiefende Studien von Interesse sind.

ANONYMUS 2004: Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen. Verlag Neue Wirtschaftsbriefe Herne, 52. Auflage, 761 Seiten

BORCHERS, J. & C. SPANDAU 2001: Waldmanagement dauerhaft etabliert – Die Stadtwaldstiftung Laubach. Stadt und Gemeinde 7-8: 276 – 279

FORSTEINRICHTUNG DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT DORSTEN, 2000, erstellt durch Forstplanungsbüro Pelzer/Glieden GbR, 50226 Köln

BURLINGAME, D.F. : Philanthropy in America: A Comprehensive Historical Encyclopedia. ABC-CLIO, Santa Barbara, Calif. 2004, ISBN 978-1-57607-860-0.

HOPT, K. J. ; REUTER, D. (HRSG.): Stiftungsrecht in Europa. Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und den USA. Carl Heymanns Verlag, Köln 2001,

PUES, L. ; SCHEERBARTH, W.: Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht. 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2008,

RICHTER, A. ; WACHTER, TH. (HRSG.): Handbuch des internationalen Stiftungsrechts. Zerb Verlag, Bonn 2007

ROELOFS, J.: Foundations and Public Policy: The Mask of Pluralism, State University of New York Press, Albany 2003, ISBN 978-0-7914-5641-5.

SCHAUHOFF, S. [HRG] 2005: Handbuch der Gemeinnützigkeit. Verlag C.H. Beck München, 1146 Seiten

SCHAUHOFF, S. 2005: Gemeinnützigkeit. In: Schauhoff, S. [Hrg] 2005: Handbuch der Gemeinnützigkeit. Verlag C.H. Beck München, Seite 213 – 367

SCHLÜTER, A. ; STOLTE, S.: Stiftungsrecht: Formen und Errichtung, Stiftungsaufsicht, Verwaltung, Besteuerung, Internationales Stiftungsrecht. C.H. Beck Verlag, München 2007,

SEIFART, W & A. VON CAMPHAUSEN [HRG] 1999: Handbuch des Stiftungsrechts.
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München, 998 Seiten

VAN RANDENBORGH, L. 2005: Rechtsformwahl. In: Schauhoff, S. 2005: Handbuch
der Gemeinnützigkeit. Verlag C.H. Beck München, Seite 29 – 37

11

Abkürzungsverzeichnis

11. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktien-Gesetz
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii (= und andere)
GmbHG	GmbH-Gesetz
ha	Hektar
km ²	Quadratkilometer
Kap.	Kapitel
KV	Kompensationsverordnung
LANUV „Natur“	„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008a)
LANUV „Bau“	„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008b)
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
m ²	Quadratmeter
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖWE	Ökologische Werteinheit
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
UBA	Umweltbundesamt
ULB	Untere Landschaftsbehörde
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuer-Gesetz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

12

Anhang

12. ANHANG

12.1. ANLAGE 01

Umsatzsteuerliche Beurteilung

OFD Frankfurt, Januar 2007

Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Ökopunkte: Eine Verfügung der OFD Frankfurt nimmt Stellung zu umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Handel von "Ökopunkten".

Verw.; OFD Frankfurt 15.1.2007, S 7100 A - 266 - St 11; SIS 07 16 82

OFD Frankfurt 15.1.2007, S 7100 A - 266 - St 11

Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Ökopunkte

UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 a Abs. 4 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1

SIS 07 16 82

StEd 2007 S. 204

UR 2007 S. 629

1. Sachverhalt

Gebietskörperschaften und private Eingriffsverursacher sind nach dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Bebauung von Grundstücksflächen verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schaffen. Durch die Novellierung des BauGBs können diese Ausgleichsmaßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich unabhängig von dem Eingriff selbst durchgeführt werden.

Die räumliche Flexibilisierung erfolgt im Rahmen der Einrichtung von Ersatzflächenpools. Die zeitliche Flexibilisierung erfolgt durch die Schaffung von Ökokontenmodellen. Die Ausgleichsmaßnahme kann insoweit bereits zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in welchem mit dem ausgleichspflichtigen Eingriff noch gar nicht begonnen wurde. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkte umgerechnet, die auf so genannten Ökokonten gutgeschrieben werden, um sie späteren Eingriffen zuzurechnen.

Voraussetzungen für die Einrichtung eines Ökokontos sind eine Freiwilligkeit der durchzuführenden Maßnahme, eine dauerhaft günstige Wirkung auf den Naturhaushalt und die vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur geplanten Maßnahme.

Die Anrechnung erfolgt in Hessen auf der Grundlage des sog. "Biotopwertverfahrens", geregelt im Hessischen Naturschutzgesetz. Danach werden jedem Biotop - oder Nutzungstyp bestimmte Wertepunkte (Ökopunkte) je Quadratmeter zugeordnet. Die Dif-

ferenz der so ermittelten Wertepunkte einer Grundfläche vor und nach Durchführung der Aufwertungsmaßnahme wird dann als Punkteguthaben auf dem Ökokonto gebucht.

Die Ökopunkte werden von den Unteren Naturschutzbehörden zuerkannt und von den Regierungspräsidien überprüft. Seit dem 28.6.2002 hat jeder die Möglichkeit, ein Ökokonto einzurichten, neben den Kommunen können nunmehr auch Privatpersonen, Vereine, Verbände etc. ein Ökokonto einrichten. Die Ökopunkte sind handelbar und können einerseits als Kompensationsmaßnahmen für eigene, künftige Eingriffe in die Natur und Landschaft herangezogen werden oder andererseits an fremde Dritte veräußert werden. Der Handel mit derartigen "Aufwertungsrechten" wird "Ökopunkte-Handel" genannt.

Abnehmer der Ökopunkte sind Bauherren, die durch die Bebauung von Grundstücken aufgrund des Baugesetzbuches des Bundesnaturschutzgesetzes als Eingriffsverursacher verpflichtet sind, Ausgleichsflächen für den Eingriff zu schaffen.

2. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Zwischen der zuständigen Behörde einerseits und den Verkäufern der Ökopunkte bzw. dem Eingriffsverursacher andererseits besteht kein Leistungsaustausch, da sowohl die Erteilung der Ökopunkte als auch die Abbuchung der Ökopunkte vom Ökokonto eine hoheitliche Maßnahme darstellt. Ein Leistungsaustausch erfolgt jedoch zwischen dem Verkäufer der Ökopunkte und dem Eingriffsverursacher.

2.1 Steuerliche Auswirkung beim Verkäufer

Der Verkäufer ist von dem Zeitpunkt an als Unternehmer anzusehen, in dem er sich ernsthaft, nach außen objektiv erkennbar, zum Handel mit seinen Ökopunkten entschieden hat. Ab diesem Zeitpunkt können Vorsteuerbeträge für durchgeführte Ersatzmaßnahmen geltend gemacht werden. Der Verkauf der Ökopunkte stellt eine sonstige Leistung dar, veräußert wird der Anspruch auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme, vergleichbar mit dem Handel von Treibhausgasemissionszertifikaten.

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 4 Nr. 1 UStG, da der Anspruch auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme als ähnliches Recht betrachtet werden kann. Ist der Empfänger Unternehmer, befindet sich der Ort der sonstigen Leistung regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Ein Umsatz, welcher der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt, ist nicht gegeben. Ein umsatzsteuerfreies Geschäft mit Wertpapieren oder Sicherheiten liegt nicht vor, die sonstige Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz.

2.2 Steuerliche Auswirkung beim Käufer

Erwirbt er den Anspruch auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme von einem anderen Unternehmer, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind.

12.2. ANLAGE 02

Umsatzsteuerliche Beurteilung

OFD Hannover, April 2007

Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen: Eine Anweisung der Finanzverwaltung äußert sich zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (vgl. für Hessen SIS 07 16 82). –

**Verw.; OFD Hannover 12.4.2007, S 7100 - 542 - StO 171;
SIS 07 19 32**

OFD Hannover 12.4.2007, S 7100 - 542 - StO 171

Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen

§§:[UStG] § 1 Abs. 1 Nr. 1

SIS 07 19 32

UR 2008 S. 196

Gebietskörperschaften und Unternehmer, die Landschaften in ihrer natürlichen Beschaffenheit maßgeblich und nachhaltig verändern (z.B. durch Erschließung eines Bau- und Gewerbegebietes, Bau von Straßen, Errichtung von Gebäuden, Abtragen von Bodenvorkommen) sind naturschutzrechtlich verpflichtet, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen (§ 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNatG - vom 11.4.1994 - Nds. GVBl. S. 155, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2005 - Nds. GVBl. S. 210).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes nicht nach § 10 NNatG ausgeglichen werden, hat der Verursacher bzw. der dazu Verpflichtete die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen i.S. des § 12 NNatG).

Der Eingriffsverursacher ist in der Regel nicht in der Lage, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen selbst durchzuführen. Er verfügt nicht über geeignete Grundstücke und/oder ist nicht bereit, Grundstücke über Jahre i.S. einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme lediglich extensiv zu nutzen (z.B. Feuchtbiotop, Streuobstwiese, Reduzierung weidender Tiere, Verbot der Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln).

Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden vielmehr von einem Dritten (z.B. Naturschutzbehörde, Land- und Forstwirt oder Stiftung) erbracht, an den der Eingriffsverursacher Zahlungen leistet. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich unabhängig vom Eingriff selbst durchgeführt werden können, schaffen Dritte auch Vorratsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die auf den Vorratsflächen vorgenommenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Ökopunkte umgerechnet, die handelbar sind. Weder bei der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch beim Verkauf von Ökopunkten liegt eine Grundstückslieferung oder eine Grundstücksvermietung vor. Denn der Eingriffsverursacher hat nur ein Interesse daran, von seiner Verpflichtung eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durchführen zu müssen, befreit zu werden. Er erwirbt oder mietet kein Grundstück.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durch die Naturschutzbehörde

Gehört die Übernahme der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durch die Naturschutzbehörde zu ihren hoheitlichen Aufgaben, handelt die Naturschutzbehörde nicht als Unternehmer. Die Zahlungen des Eingriffsverursachers unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Begründet die Tätigkeit dagegen einen Betrieb gewerblicher Art i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 UStG i.V.m. § 4 UStG, handelt die Naturschutzbehörde unternehmerisch. Die Zahlungen des Eingriffsverursachers sind steuerbar und steuerpflichtig zum Regelsteuersatz. In welchen Fällen ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ergibt sich aus der Körperschaftsteuerkartei § 4 KStG Karte B 14.

Ausgleichsmaßnahmen durch einen Land- und Forstwirt

Verpflichtet sich der Land- und Forstwirt gegenüber dem Eingriffsverursacher die Belastung bestimmter Flächen seines Betriebes mit Naturschutzauflagen zu dulden, erbringt er eine steuerpflichtige sonstige Leistung, die auch bei einem pauschalierenden Land- und Forstwirt der Regelbesteuerung unterliegt. Führt der Land- und Forstwirt daneben die Ausgleichsmaßnahme durch, erbringt er eine weitere selbstständige Leistung an den Eingriffsverursacher.

Die Leistung kann eine der Regelbesteuerung unterliegende Werklieferung oder -leistung oder eine reine Pflanzenlieferung sein. Eine Pflanzenlieferung fällt bei einem pauschalierenden Land- und Forstwirt unter die Pauschalierung, wenn es sich um selbst erzeugte Pflanzen handelt. Erbringt der Land- und Forstwirt die Ausgleichsmaßnahme bereits im Voraus und veräußert er an den Eingriffsverursacher Ökopunkte, ist die Veräußerung eine der Regelbesteuerung unterliegende sonstige Leistung.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durch einen anderen Dritten (z.B. Stiftung)

Verpflichtet sich ein Dritter vertraglich gegenüber dem Eingriffsverursacher, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme durchzuführen, erbringt er eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung. Gleiches gilt, wenn der Dritte Ökopunkte an den Eingriffsverursacher veräußert.

12.3. ANLAGE 03

Ertragssteuerliche Beurteilung

BMF Berlin, August 2004

AZ: IV A 6 – S 2132a – 2/03

Gert Müller-Gatermann
Unterabteilungsleiter IVB
Bundesministerium für Finanzen, 11016 Berlin
03. August 2004

Ertragsteuerliche Behandlung der Einrichtung von Ersatzflächenpools durch Landwirte für die Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen

Zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einrichtung von Ersatzflächenpools durch Land- und Forstwirte für Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen beim Empfänger der Leistungen – den Land- und Forstwirten - nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

I. Einrichtung von Ersatzflächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen

Gebietskörperschaften und private Eingriffsverursacher sind gesetzlich verpflichtet, Ausgleichsflächen für die mit der Bebauung von Grundstücken verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schaffen. Der Ausgleich kann an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen; die Ausgleichsflächen müssen nicht zwingend im Eigentum des Eingriffsverursachers stehen. Land- und Forstwirte erklären sich gegenüber den Gebietskörperschaften/privaten Eingriffsverursachern damit einverstanden, dass Flächen ihres Betriebs mit Naturschutzauflagen belastet werden, die sie danach unter Wahrung und Förderung naturschutzrechtlicher Aspekte weiter bewirtschaften (Ausgleichsflächen). Als Vertragsgrundlage für die Einrichtung sog. Ersatzflächenpools zwischen dem Land- und Forstwirt und dem Ausgleichsverpflichteten dienen vielfach Pflege- und Entwicklungspläne. Diese beinhalten u.a. Angaben über den Zustand der einzelnen Flächen zu Vertragsbeginn und ein Konzept zum Erhalt und zur langfristigen Verbesserung/Intensivierung der naturgerechten Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen.

II. Ertragsteuerliche Beurteilung

1. Zuordnung zum Betriebsvermögen

Die vom Land- und Forstwirt zur Verfügung gestellten Ausgleichsflächen gehören unverändert zu dessen Betriebsvermögen. Die Zurverfügungstellung der Flächen unter Weiternutzung durch den Landwirt rechtfertigt für sich betrachtet grundsätzlich keine Wertminderungen oder -erhöhungen des Grund und Bodens.

Die Einnahmen aus der Zurverfügungstellung der Ausgleichsflächen mit veränderter ökologischer, naturschutzfördernder Bewirtschaftung führen aufgrund des objektiven wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb zu Betriebseinnahmen des Landwirts.

Durch die Einrichtung des Ersatzflächenpools beim Landwirt ggf. entstehende Einnahmeverluste, Wertminderungen des Grund und Bodens oder zusätzliche Betriebsausgaben sind nachrangige Folgekosten, die mit der Zahlung auch abgegolten werden. Eine Aufteilung und Unterscheidung des Gesamtentgeltes für diese Kostenbestandteile ist nicht erforderlich. Gleiches gilt auch für mehrere, innerhalb eines kurzen, überschaubaren Zeitraumes gezahlte Teilleistungen.

2. Gewinnrealisierung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG

Die Einnahmen des Landwirtes aus der Einrichtung der Ersatzflächenpools sind in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Fließen dem Landwirt zu Vertragsbeginn die Einnahmen aus einer befristeten Zurverfügungstellung der Ausgleichsflächen und deren zukünftiger vereinbarter naturgerechter Bewirtschaftung in einer Summe zu, sind die Einnahmen gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2 EStG passiv abzugrenzen und über den Vertragszeitraum in gleichen Raten erfolgswirksam aufzulösen.

Ist eine zeitlich unbegrenzte Dauerleistung vereinbart worden, bei der sich rechnerisch ein Mindestzeitraum bestimmen lässt, so ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten über einen Zeitraum von 25 Jahren gleichmäßig aufzulösen (BFH vom 9. Dezember 1993, BStBl II 1995 S. 202).

3. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Die Betriebseinnahmen sind in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Aufwendungen für ökologisch notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Verwaltungskosten sind im Zeitpunkt des Abflusses zu berücksichtigen.

4. Ertragsteuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Die vom Land- und Forstwirt zur Verfügung gestellten Ausgleichsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 a BewG) ohne Sonderkulturen (§ 52 BewG) sind unverändert bei der Bemessung des Grundbetrages nach § 13a Abs. 4 EStG als

selbst bewirtschaftete Fläche zu berücksichtigen (vgl. R 130 Abs. 1 EStR). Die hieraus erzielten Einnahmen sind durch den Ansatz des Grundbetrages nach § 13a Abs. 4 EStG abgegolten.

Stellt der Land- und Forstwirt Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 34 Abs. 2 Nr. 1b BewG) zur Verfügung, sind die hieraus erzielten Gewinne als Sondergewinne nach § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassen. Gem. § 13a Abs. 6 Satz 2 EStG erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Insofern gelten die Ausführungen unter II.3. entsprechend.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Müller-Gatermann

12.4. ANLAGE 04

Ertragssteuerliche Beurteilung Finanzgericht Münster, 6. Senat, Urteil vom 27.10.2008

Datum: 27.10.2008
Gericht: Finanzgericht Münster
Spruchkörper: 6. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 K 4721/04 E

Tenor: Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob eine im **Jahr 1998 vereinnahmte Entschädigung** für die naturschutzrechtliche Beschränkung ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter und im Privatvermögen gehaltener Grundstücke der Einkommensteuer unterliegt.

Die Klägerin (Kl.) wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Sie ist seit Jahren Eigentümerin von im Grundbuch von M R, Blatt 2149, verzeichneten unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einer Gesamtgröße von 23,9868 ha. Die Flächen bestanden bis zum Jahr 1998 aus Grünland (5,0537 ha), Ackerland (17,5246 ha), Wald (1,2256 ha) und sonstigen Flächen (0,1829 ha). Das Ackerland wurde zu fremden landwirtschaftlichen Zwecken gegen ein jährliches Entgelt i.H. von ca. 10.000,- DM verpachtet. Die übrigen Grundstücke blieben unbewirtschaftet.

Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 24.03.1992 plante die Stadt M für den Bereich "G-Südwest" eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme i. S. der §§ 6 und 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) – heute §§ 165 ff. BauGB. Zur Durchführung dieser Maßnahme schloss die Stadt M mit der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG) am 28.04.1995 einen Städtebaulichen Vertrag (Rahmenvereinbarung). Danach war beabsichtigt, dass die LEG für den gesamten Entwicklungsbereich eigenwirtschaftlich als Vorhabenträgerin tätig wird. Zunächst sollte die LEG einen nördlichen und einen südlichen Vorhaben- und Erschließungsplan erstellen und die Verfügbarkeit der im Entwicklungsgebiet belegenen Grundstücke mit den bisherigen Eigentümern sicherstellen. Im Anschluss daran sollten einzelne Leistungspflichten (etwa die Fertigstellung einzelner Vorhaben gemäß den Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie die Durchführung von Folgemaßnahmen, wie z.B. Infrastruktureinrichtungen oder naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zwischen der Stadt M und der LEG in gesonderten Verträgen,

insbesondere Durchführungsverträgen gemäß § 7 des BauGB-MaßnahmenG, geregelt werden (vgl. Rahmenvertrag vom 28.04.1995, Bl. 98 Gerichtsakte).

Zur Umsetzung dieser städtebaulichen Rahmenvereinbarung trat die LEG u.a. auch an die Kl. heran, weil deren land- und forstwirtschaftliche Flächen im Stadtteil M-R gemäß dem von der LEG erstellten Vorhaben- und Erschließungsplan "G-Südwest – Teil Nord" für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG a.F. vorgesehen waren. Nach längeren Verhandlungen schlossen die Kl. und die LEG mit notariellem Vertrag vom 24.02.1997 eine Grundstücksvereinbarung, die die Umwandlung der der Kl. gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen in naturschutzrechtliche Ausgleichflächen entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Vorhaben- und Erschließungsplan "G-Südwest – Teil Nord" statuiert.

Die Grundstücksvereinbarung wurde – wie es in der Vorbemerkung lautet – zur Abwendung einer ggfs. drohenden Enteignung geschlossen. Sie sieht zunächst vor, dass die Kl. die vorhandenen Miet- und Pachtverträge kündigt, die betroffenen Grundstücke räumt und der LEG den Zutritt gestattet. Sodann sollen nach der Grundstücksvereinbarung die bislang land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen durch die LEG entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes in naturschutzrechtliche Ausgleichflächen umgewidmet und hergerichtet werden.

Im Zuge der Umwidmung sollen unter vollständiger Beseitigung der bisherigen Ackerflächen 7,4 ha Grünland, 11,0 ha Waldfläche sowie 5,868 ha sonstige Flächen (Waldsaum, Sukzessionsflächen, Flächen mit Obstgehölzen etc.) entstehen. Nach der Grundstücksvereinbarung ist die Kl. im Anschluss an die Umwidmung und Herrichtung durch die LEG verpflichtet, die geschaffenen Ersatzflächen auf Dauer zu er- und zu unterhalten sowie dabei besondere Bewirtschaftungsgrundsätze einzuhalten.

Hinsichtlich des Grünlands erhält die Kl. die Auflage, die Flächen nur noch extensiv als Wiese oder Weide zu nutzen. Im Rahmen der extensiven Nutzung sind u.a. exakte Beweidungsgrundsätze, die Termine der durchzuführenden Mahd, das Abräumen des Mähgutes sowie bestimmte Düngungsverbote strikt vorgegeben. Der aufgeforstete Wald unterliegt einer "naturnahen Waldbewirtschaftung", d.h. die Flächen sind zukünftig allenfalls für Zwecke der Freizeitgestaltung, nicht jedoch zum Zwecke des Kahlschlags oder Teilkahlschlags nutzbar. Auch für die sonstigen Flächen bestehen bestimmte Nutzungs- und Bewirtschaftungsvorgaben. Die Einhaltung der Auflagen ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches zugunsten der Stadt M gesichert.

Die Kl. ist nach der Grundstücksvereinbarung ferner verpflichtet, jedem Rechtsnachfolger die Erfüllung der Auflagen zu übertragen und jedem Nutzer die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze aufzuerlegen. Die Grundstücksvereinbarung sieht darüber hinaus vor, dass die Kl. "für die dauerhafte Wertminderung der Grundstücke" im Jahr 1998 eine einmalige Entschädigung i.H. von 1.150.000,- DM erhält. Die Höhe der Entschädigung wurde von den Vertragsparteien auf der Grundlage von potenziell erzielbaren Veräußerungspreisen für Flächen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

schaft mit vergleichbarer Lage und Wertigkeit im Wege eines Verkehrswertvergleichs ermittelt.

Zu diesem Zweck wurden die Grundstücks-Verkehrswerte gegenübergestellt, die sich – unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte der Stadt M – für die betroffenen Flächen jeweils vor und nach der Umwidmung infolge der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen ergeben. Die Wertdifferenz lag bei 1.178.037 DM (vgl. Anlage 6 zur Klageschrift, Bl. 118 Gerichtsakte). Schließlich verpflichtet sich die LEG in der Grundstücksvereinbarung die Kl. von zukünftigen ertragsteuerlichen Mehrbeträgen, welche aufgrund einer einkommensteuerrechtlichen Erfassung der vorgenannten Entschädigung entstehen, freizustellen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Grundstücksvereinbarung wird auf die Ablichtung in Bl. 82 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Auf der Grundlage der Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 schloss die LEG mit der Stadt M am 26.02.1997 über die betroffenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen einen Durchführungsvertrag i.S. des § 7 BauGB-MaßnahmenG. In der Zwischenzeit ist die Grundstücksvereinbarung umgesetzt worden. Die LEG hat ihre Umwidmungs- und Herrichtungspflichten erfüllt.

Die Er- und Unterhaltungspflicht ist zum 01.11.2003 auf die Kl. übergegangen (vgl. Schreiben der LEG vom 31.10.2003, Bl. 104 Gerichtsakte). Die Kl. ihrerseits verpachtet seit dem 01.10.2001 für die Dauer von 10 Jahren 5,8469 ha der betroffenen Grünland-Flächen an Dritte zu einem jährlichen Pachtzins i.H. von 1.637,- DM. Die übrigen Flächen werden von der Kl. gehalten und entsprechend der Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 bewirtschaftet.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer 1998 behandelte der Beklagte (Bekl.) die von der LEG an die Kl. gezahlte Entschädigung i.H. von 1.150.000,- DM als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Durch Bescheid vom 19.12.2002 setzte er die Einkommensteuer 1998 auf 594.375,- DM (303.899,11 EUR) fest.

Gegen diesen Steuerbescheid legte die Kl. am 30.12.2002 Einspruch ein. Zur Begründung ihres Einspruchs führte sie aus: Eine sonstige Leistung i.S. des § 22 Nr. 3 EStG sei jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein könne und um des Entgelt willens erbracht werde. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen für wertmindernde Einschränkungen der Rechte eines Grundstückseigentümers als eine solche steuerbare Leistung anerkannt, soweit der Steuerpflichtig freiwillig auf eine Rechtsposition verzichte. Ein Handeln, welches nicht auf freiwilliger Basis erfolge, führe dagegen nicht zu entsprechenden Einkünften. So habe der BFH in seinem Urteil vom 12.09.1985 (VIII R 306/81, BStBl. II 1986, 252) klargestellt, dass ein hoheitlicher Eingriff in das Eigentumsrecht eines Steuerpflichtigen nicht zu sonstigen Einkünften führe. Einkommensteuerrechtlich erheblich seien vielmehr nur die durch ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen erzielten Einnahmen (s.a. FG München, Urteil v. 03.03.2004, 9 K 2400/03, EFG 2004, 1120 zur Entschädigung aufgrund eines hoheit-

lichen Eingriffs durch Planfeststellungsbeschluss). Diese Rechtsprechung habe der BFH im Urteil v. 17.05.1995 (X R 64/92, BStBl. II 1995, 640) bestätigt und tendenziell insofern erweitert, als es auch in solchen Fällen an einem Tun, Dulden oder Unterlassen i.S. des § 22 Nr. 3 EStG fehle, in denen der Steuerpflichtige zur Vermeidung einer förmlichen Enteignung an dem Ergebnis einer dem Enteignungsverfahren entsprechenden Beschränkung seines Eigentums gegen Entschädigung vertraglich mitwirke. Die Sach- und Rechtslage sei im vorliegenden Fall vergleichbar. Sie – die Kl. – habe die Inanspruchnahme ihrer Nutzflächen durch die LEG im Ergebnis nicht verhindern können. Sie habe in langwierigen, ernsthaften Verhandlungen mit der LEG auf den Ausgang des Entschädigungsverfahrens eingewirkt und dadurch die Einleitung eines förmlichen Enteignungsverfahrens verhindert. Aufgrund dessen müsse eine Versteuerung der Entschädigung unterbleiben.

Der Bekl. wies den Einspruch der Kl. mit Einspruchsentscheidung vom 02.08.2004 als unbegründet zurück. Die Versteuerung der Entschädigung sei zu Recht erfolgt. Nach der Rechtsprechung des BFH seien Entgelte für eine Beschränkung der Grundstücksnutzung grundsätzlich als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG oder als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG zu versteuern. Dies gelte ausnahmsweise nicht bei einem hoheitlichen Eingriff.

Einem solchem Eingriff gleichgestellt sei die Konstellation, dass vertraglich eine wertmindernde Beschränkung des Grundstückseigentums gegen Entgelt zur Vermeidung eines ansonsten zulässigen Enteignungsverfahrens vereinbart werde. Sowohl in den Fällen der förmlichen Enteignung als auch beim Handeln eines Steuerpflichtigen zur Vermeidung eines solchen hoheitlichen Eingriffs sei eine freiwillige und damit steuerbare Leistung nicht anzunehmen (Verweis auf BFH, Urteile v. 09.04.1965, VI 82/63 U, BStBl. III 1965, 361; v. 26.08.1975, VIII R 167/71, BStBl. II 1976, 62; v. 17.05.1995, X R 64/92, BStBl. II 1995, 640).

Im Streitfall sei das Entgelt durch die LEG für eine zukünftige Nutzungsbeschränkung der Grundstücksflächen der Kl. gezahlt worden. Eine förmliche Enteignung habe nicht stattgefunden und sei auch nicht zu erwarten gewesen. Die in der Rechtsform der GmbH betriebene LEG als private Vorhabenträgerin habe eine Enteignung gar nicht vornehmen können. Im Übrigen hätte einer Enteignung auch entgegengestanden, dass geeignete Ausgleichflächen i.S. des § 8a BNatSchG in anderen Stadtgebieten M zur Verfügung gestanden hätten. Seit dem 01.01.1998 sei eine entsprechende räumliche und zeitliche Entkopplung von Baugebiet und Ausgleichsfläche gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ausdrücklich zugelassen. Da der Kl. demnach gar kein hoheitlicher Eingriff gedroht habe, müsse davon ausgegangen werden, dass sie die Grundstücksvereinbarung mit der LEG und die damit einhergehende Nutzungsbeschränkung bezogen auf ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen in M-RI freiwillig und um des Entgelts willen eingegangen sei. Damit liege eine einkommensteuerrechtlich relevante Leistung vor, deren Vergütung zu Einkünften i.S. des § 22 Nr. 3 EStG oder § 21 EStG führe. Die Kl. hat am 02.09.2004 die vorliegende Klage erhoben.

Im Rahmen ihrer Klagebegründung zeigt die Kl. zunächst an, dass sie die Auffassung des Bekl. über den Ausschluss enteignender Maßnahmen im vorliegenden Fall teile.

Gleichwohl sei die Versteuerung der Entschädigung ihrer Ansicht nach rechtswidrig. Denn die von der LEG erbrachte Zahlung sei kein Entgelt für eine grundstücksbezogene Nutzungsüberlassung bzw. Leistung durch sie als Grundstückseigentümerin. Sie sei vielmehr der Ausgleich für eine dauerhafte Wertminderung, die die Grundstücke durch die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in Bezug auf die Nutzbarkeit enteignenden Bewirtschaftungs- und Verwertungsbeschränkungen erlitten hätten. Die Zahlung stelle im Ergebnis eine Entschädigung für einen endgültigen Verlust von wesentlichen Teilen der wirtschaftlichen Substanz der Grundbesitzungen dar. Die Bereitstellung der Grundstücke für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sei daher als veräußerungsähnlicher Vorgang auf der Vermögensebene zu werten, der weder zu einer Steuerbarkeit nach § 21 EStG noch zu einer Leistung i.S. des § 22 Nr. 3 EStG führe.

Eine ausführliche Analyse der Rechtsprechung zur Behandlung von Entschädigungen für die Hinnahme von Eingriffen Dritter in die eigenen Rechte an Grundstücken des Privatvermögens zeige zunächst, dass der Streitfall sich nicht den typischen Fällen von nach § 21 EStG oder § 22 Nr. 3 EStG steuerbaren Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen unterordnen lasse. Vorliegend gehe es nicht um den Verzicht auf die Durchsetzung eigener nachbarrechtlicher Grundpositionen, mithin nicht um die Duldung einer bestimmten Nutzung von typischerweise benachbarten Grundstücken durch Dritte (vgl. etwa BFH, Urteile v. 05.08.1976, VIII R 117/75, BStBl. II 1977, 26 zum Verzicht auf Einhaltung von Grenzabständen; v. 26.10.1982, VIII R 83/79, BStBl. II 1983, 404 zur Duldung eines Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück; v. 21.11.1997, X R 124/94, BStBl. II 1998, 133 zur Duldung der Nutzung von Teileigentum zum Betrieb eines Spielsalons). Auch liege kein Verzicht auf einzelne bestimmte Arten oder Formen der eigenen Grundstücksnutzung mit im Übrigen weitgehenden unveränderten Nutzungsmöglichkeiten vor (vgl. BFH, Urteil v. 09.04.1965, VI 82/63 U, BStBl. III 1965, 361 zu einer durch Dienstbarkeit gesicherten Verpflichtung, das eigene Grundstück nicht mit einem Kaufhaus zu bebauen bzw. nicht an Dritte zum Zwecke dieser Nutzungsmöglichkeit zu überlassen).

Schließlich sei der vorliegende Fall auch nicht mit den Sachverhalten vergleichbar, bei denen eine Vergütung für die unmittelbare Nutzung des eigenen Grundstücks durch Dritte ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen wirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten gezahlt werde (vgl. BFH, Urteile v. 19.04.1994, IX R 19/90, BStBl. II 1994, 640 zur Parallelnutzung durch Errichtung von Hochspannungsleitungen; v. 04.09.1996, XI R 20/96, BFH/NV 1997, 336 zur Errichtung von Kanalleitungen). Der Streitfall zeichne sich vielmehr dadurch aus, dass die eigenen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse in Bezug auf die Flächen zum Zwecke des Umweltschutzes und damit zum Wohle der Allgemeinheit (nicht für bestimmte Personen) sehr stark beschränkt würden, was im Ergebnis einen immensen Substanzwertverlust der Grundstücke nach sich ziehe. Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie den sonstigen Einkünften sei gemeinsam, dass Veräußerungsvorgänge und veräußerungsähnliche Vorgänge jeweils von einer Besteuerung ausgeschlossen seien.

Ein veräußerungsähnlicher Vorgang impliziere zunächst begrifflich, dass er bei wertender Betrachtung nach dem Gesamtbild der rechtlichen und wirtschaftlichen Ver-

hältnisse der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes vergleichbar sei, wobei sich die Frage der Ähnlichkeit insbesondere auf die wirtschaftlichen Auswirkungen beziehe. Ein veräußerungsähnlicher Vorgang liege nach allgemeinem Verständnis vor, wenn ein Entgelt dafür erbracht werde, dass ein Vermögenswert in seiner Substanz vollständig aufgegeben werde. Nicht erforderlich sei, dass der betroffene Vermögensgegenstand auch rechtlich auf den Vertragspartner übertragen werde (vgl. BFH, Urteil v. 05.08.1976, VIII R 97/73, BStBl. II 1977, 26). Ein veräußerungsähnlicher Vorgang sei zu bejahen, wenn wirtschaftlich in einem solchen Maße – "mit einer solchen Dichte" – in die Vermögenssubstanz eingegriffen werde, dass der Verzichtende im wirtschaftlichen Ergebnis so dastehe, als habe er den Vermögenswert rechtlich ab- bzw. aufgegeben. In die Beurteilung seien daher vor allem wirtschaftliche Aspekte einzustellen, wie etwa die Möglichkeiten einer Verwertung des Wirtschaftsguts durch Bewirtschaftung, Nutzungsüberlassung oder Veräußerung, letztes beim Grundbesitz insbesondere unter Teilhabe an möglichen Wertsteigerungen.

Auf der Grundlage dieser Maßstäbe stelle sich die Bereitstellung der Grundstücke zum Zwecke der Schaffung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen durch sie – die Kl. – nicht mehr als Nutzungsüberlassung oder steuerbare Duldung von naturschutzrechtlichen Auflagen, sondern als nicht reversible Aufgabe von entscheidenden Teilen der wirtschaftlichen Vermögenssubstanz dar. Während sie die Flächen vor der Umwidmung regulär land- und forstwirtschaftlich, d.h. insbesondere als Grün- und Ackerland intensiv nutzen können (entweder durch eigene Bewirtschaftung oder durch Verpachtung), sei sie nun erheblich in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Art der Nutzung sei – jeweils für einen bestimmten Grundstücksteil – auf ganz eng begrenzte Bereiche festgelegt. Hinsichtlich des Grünlandes sei sie auf eine extensive Wiesen- und Weidenutzung mit strikten Bewirtschaftungsvorgaben beschränkt. Die hochwertigen Ackerflächen seien vollständig beseitigt worden. Die aufgeforstete Waldfläche sei nur sehr eingeschränkt nutzbar. Auch die übrigen Flächen (Waldsaum, Sukzessionsflächen, Obstgehölze etc.) seien einer Nutzung gar nicht bzw. deutlich reduziert zugänglich und müssten unter Beachtung strenger Vorgaben er- und unterhalten werden.

Insgesamt betrachtet müsse konstatiert werden, dass die durch die Grundstücksvereinbarung und den Grünordnungsplan vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsgebote so weitreichend seien, dass sie im Prinzip einem nahezu vollständigen Nutzungsverbot durch sie – die Kl. – als Eigentümerin der Grundstücke nahe kämen. Sie habe sich gegenüber der LEG bzw. der Stadt M verpflichtet, die betroffenen Flächen sich selbst zu überlassen bzw. jede menschliche Einwirkung auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie strenge Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Auch eine Verpachtung sei wirtschaftlich uninteressant geworden, weil die strikten Bewirtschaftungsauflagen an einen Pächter weitergegeben werden müssten. Dies zeige der nach Abschluss der Grundstücksvereinbarung geschlossene Pachtvertrag, mit dem sie einen wirtschaftlich nahezu bedeutungslosen Pachtzins von ca. 1.600,- DM jährlich erziele.

Die eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke spiegelten sich letztlich auch in der infolge der Umwidmung eingetretenen Verkehrswertminderung von annähernd 75% wider. Im Ergebnis sei also ihr vormals noch werthaltiges Verfügungsrecht über die Grundstücke durch die Umwidmung in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen weitgehend wirtschaftlich bedeutungslos geworden. Die Umwidmung stehe daher einem Veräußerungsvorgang gleich, weil durch sie ein fast vollständiger Substanzverlust eingetreten sei.

Für das Vorliegen eines veräußerungsähnlichen Vorgangs spreche außerdem, dass die weitgehenden und strikten Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen rechtlich und tatsächlich irreversible, d.h. dauerhaft – im Sinne eines immerwährenden Zustands ohne zeitliche Beschränkung - seien. Insofern entspreche der vorliegende Sachverhalt – wirtschaftlich - wertmäßig betrachtet - dem vom BFH mit Urteil vom 18.08.1977 entschiedenen U-Bahn-Röhren-Fall (VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796). Dort habe der BFH entschieden, dass die dauernde Belastung eines unter der Erdoberfläche gelegenen, räumlich abgrenzbaren Grundstücksteils für Zwecke der unwiderruflichen Bebauung im Rahmen eines Untergrundbahnbaus gegen Entgelt keine Grundstücksüberlassung, sondern einen Akt der nicht steuerbaren Vermögensumschichtung darstelle. Der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv vorhandene Vermögenswert sei – so der BFH - durch die Veränderung der Verhältnisse (Entfernung des Erdreichs sowie vollständige und unwiderrufliche Bebauung des Hohlraumes) faktisch nicht im Nutzungsbereich, sondern in seiner Substanz von dem übrigen Grundstückseigentum abgespalten worden. Da sich die Nutzungsbeschränkungen des abgespaltenen Grundstücksteils auch auf die Grundstücksoberfläche erstreckten, sei der BFH davon ausgegangen, dass der Eigentümerin über die Belastung hinaus an diesem Grundstücksteil keinerlei eigene Nutzungsmöglichkeiten mehr verblieben wären. Der U-Bahn-Röhren-Fall und der vorliegende Sachverhalt unterschieden sich zwar hinsichtlich der Struktur der Beschränkung von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen, nicht aber in Bezug auf deren Intensität und Dauerhaftigkeit. Während es sich beim U-Bahn-Röhren-Fall um eine "vertikale" Abspaltung von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen handele, mit der Folge, dass der abgespaltene Grundstücksteil praktisch gar nicht mehr genutzt und veräußert werden könne, während die übrigen Grundstücksfläche völlig unverändert geblieben sei, führten die naturschutzrechtlichen Verpflichtungen im vorliegenden Streitfall zu einer "horizontalen" Abspaltung von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen, dies jedoch bezüglich des gesamten Grundstücks (Ausschluss von Veräußerung sowie Verpachtung und Eigennutzung zu regulär land- und forstwirtschaftlichen Zwecken). Aus wirtschaftlicher Sicht und damit für die einkommensteuerrechtliche Behandlung könne es keinen Unterschied machen, ob Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse vertikal oder horizontal abgespalten würden. Entscheidend sei lediglich, ob diese Abspaltung immerwährend, mithin dauerhaft erfolge. Dies sei vorliegend der Fall, so dass wertungsmäßig von einem veräußerungsähnlichen Vorgang auszugehen sei.

Auf einen veräußerungsähnlichen Vorgang deute im Streitfall auch die Art und Weise hin, wie die von der LEG gezahlte Entschädigung i.H. von 1.150.000,- DM bezeichnet und ermittelt worden sei. Nach der von den Parteien geschlossenen Grundstücksvereinbarung sei die Entschädigung "für die dauerhafte Wertminderung" der Grundstü-

cke infolge der Umwidmung in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen geleistet worden. Schon der Wortlaut der Vereinbarung zeige damit deutlich, dass weder eine Nutzungsentschädigung in Form zukünftig entgangener Nettoerlöse (Barwert künftiger entgehender Bewirtschaftungsüberschüsse) noch eine Kompensation von Kosten für die anstehende Unterhaltung und Pflege der Ersatzflächen (Barwert künftig entstehender Bewirtschaftungskosten), sondern vielmehr ein Ausgleich für die endgültige wirtschaftliche Entwertung des Grundbesitzes in seiner Substanz beabsichtigt gewesen sei. Gleiches folge aus der Art der Berechnung des Entschädigungsbetrages. Die Entschädigung sei gerade nicht nach Art einer Leistungsvergütung oder eines Aufwandsersatzes berechnet, sondern auf der Grundlage eines Verkehrswertvergleichs ermittelt worden, d.h. die LEG habe ihr – der Kl. – die mit der Ausgleichsmaßnahme einhergehende Minderung der Grundstücksverkehrswerte ausgleichen wollen.

Darüber hinaus trägt die Kl. vor, dass sie an zukünftigen Wertsteigerungen im Hinblick auf die umgewidmeten Grundstücke nicht mehr partizipieren werde. Auch dies sei ein deutliches Indiz dafür, dass die Bereitstellung der Flächen als naturschutzrechtliches Ausgleichsareal veräußerungsähnlichen Charakter habe. Selbst wenn es zu einer – in der Praxis absolut unüblichen – einvernehmlichen Aufhebung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen käme, wäre sie – die Kl. – oder ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt M aus bau- und naturschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, andere Grundstücksflächen mit einem wahrscheinlich höheren Verkehrswert aus ihrem Besitz oder durch Zukauf zur Verfügung zu stellen oder aber eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten, aufgrund derer die Stadt M dann in die Lage versetzt würde, sich entsprechende Ersatzausgleichsflächen zu beschaffen. Etwaige Bodenwertsteigerungen kämen ihr – der Kl. – in beiden Varianten nicht zugute. Damit sei ein für das Eigentum an Grundstücken typisches Wesensmerkmal, die Chance auf Wertsteigerungen, verloren gegangen. Insofern verweist die Kl. auch auf die selbst eingeholte Stellungnahme der Rechtsanwälte B vom 18.10.2004 (Bl. 120 ff. Gerichtsakte). Negativ abzugrenzen sei der Streitfall in diesem Zusammenhang von dem Urteil des BFH vom 26.08.1975 (VIII R 167/71, BStBl. II 1976, 72).

In dieser Entscheidung sei die Vergütung für die Übernahme einer Baulast, die den Inhalt hatte, die eigene Grundstücksfläche zugunsten Dritter dauerhaft von baulichen Anlagen freizuhalten und sie als Stellplätze für Kraftfahrzeuge nutzen zulassen, als einkommensteuerpflichtig qualifiziert worden. Dabei habe der BFH vor allem darauf abgestellt, dass der Verpflichtungssachverhalt nach seiner Wertung nicht irreversible sei. Zwar sei die Baulast als "unbefristet" übernommen worden. Gleichwohl könne die Behörde jedoch auf die Baulast verzichten; sie müsse dies sogar, wenn aufgrund einer Änderung der baulichen Verhältnisse keine Notwendigkeit für die Baulast mehr bestehe. Vor diesem Hintergrund könne der belastete Grundstücksteil wegen der fehlenden "Dauerhaftigkeit" der Beschränkung auch weiterhin an Wertsteigerungen teilnehmen. Bei einer Übertragung dieses Kriteriums auf den Streitfall sei eine Versteuerung der von der LEG gezahlten Entschädigung letztlich also nicht gerechtfertigt.

Schließlich weist die Kl. darauf hin, dass die Nichtsteuerbarkeit einer Entschädigung für die Zurverfügungstellung von Grundstücken aus dem Privatvermögen als natur-

schutzrechtliche Ausgleichsflächen auch im Schrifttum vertreten werde (vgl. König in Felsmann, Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte, Rz. 740a, 747; Fuchs/Lieber; FR 2005, 285; zitiert bei Weber-Grellet in Schmidt27, München 2008, § 22 Rz. 150 "Entschädigung"). Außerdem sei sogar von der Finanzverwaltung anerkannt, dass dauerhafte naturschutzbedingte Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft häufig enteignende Wirkungen hätten und in der Regel nicht als Kompensation etwaiger künftiger Ertragseinbußen, sondern als Ausgleich stark verminderter Verkehrswerte geleistet würden (vgl. OFD Frankfurt, Vfg. V. 08.08.2002, DB 2002, 2461; OFD Hannover, Vfg. V. 12.01.1994, DStR 1994, 503; s.a. Stephany, INF 2003, 658, 660).

Hinsichtlich der weiteren Klagebegründung wird auf die Schriftsätze der Kl. vom 28.10.2004 und vom 24.02.2005 verwiesen.

Die Kl. beantragt,

den Einkommensteuerbescheid vom 19.12.2002 und die Einspruchsentscheidung vom 02.08.2004 zu ändern und die festgesetzte Einkommensteuer 1998 nebst Annexsteuern und steuerlichen Nebenleistungen um insgesamt 396.201,64 EUR zu mindern (Einkommensteuer: 303.596,43 EUR, Zinsen zur Einkommensteuer: 48.567,08 EUR, Kirchensteuer: 27.323,68 EUR, Solidaritätszuschlag: 16.714,45 EUR),
hilfsweise, für den Fall des Unterliegens, die Revision zuzulassen.

Der Bekl. beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Bekl. vertritt weiterhin die Auffassung, dass die von der LEG gezahlte Entschädigung der Besteuerung von sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG unterliegt. Nach der Rechtsprechung des BFH sei die Grenze vom Nutzung- zum Vermögensbereich überschritten, wenn die gewählte Gestaltung und die tatsächliche Durchführung der durch die Dienstbarkeit gesicherten schuldrechtlichen Vereinbarungen dazu führten, dass der Besteller zwar bürgerlich-rechtlicher Eigentümer eines Grundstücks bleibe, wirtschaftlich betrachtet jedoch seine Herrschaftsgewalt daran endgültig und in vollem Umfang verliere und eine Rückübertragung praktisch unmöglich werde (BFH, Urteil v. 18.08.1977, VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796).

Derartige Verluste des wirtschaftlichen Eigentums an Wirtschaftsgütern des Privatvermögens habe die Rechtsprechung stets von der Zurechnung eines Entgeltes zu den sonstigen Einkünften ausgenommen. Ein entsprechender Verlust des wirtschaftlichen Eigentums sei im Streitfall jedoch nicht zu verzeichnen.

Zwar seien die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse der Kl. durch die Grundstücksvereinbarung und den Grünordnungsplan eingeschränkt, jedoch nicht in einem solchen Ausmaß, dass – wie in der U-Bahn-Röhren-Entscheidung – von einer Substanzabspaltung oder von einer vollständigen Aushöhlung der Nutzungsmöglichkeiten gesprochen werden könnte. Ein solches Maß an Verlust der Herrschaftsgewalt über die Grundstücke sei in der Person der Kl. nicht zu verzeichnen. Weder habe es auf den

Flächen der Kl. irreparable bauliche Veränderungen gegeben noch sei von einer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit der Grundstücke auszugehen.

Die der Kl. als bürgerlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümerin verbleibenden Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten schlossen es aus, von einem vollständigen Substanzverlust und damit einem veräußerungsähnlichen Vorgang auszugehen. Die Kl. habe sich vielmehr freiwillig für die in Rede stehenden Nutzungsänderungen entschieden. Vor diesem Hintergrund sei die Entschädigung im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern. Dass die Nutzungsänderung dabei dauerhaft angelegt sei, habe keine Bedeutung.

Schließlich sei es auch unerheblich, dass die Grundstücksflächen in der Zukunft nicht etwa speziellen Dritten, sondern der Allgemeinheit (Umweltschutz) dienen sollen. Der erkennende Senat hat am 27.10.2008 mündlich in der Sache verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. 1) Der Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 1998 vom 19.12.2002 und die Einspruchsentscheidung vom 02.08.2004 sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO).

Der Bekl. hat die von der LEG erbrachte Ausgleichszahlung bei der Kl. im Jahr des Zuflusses zu Recht den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG zugeordnet und damit der Einkommensbesteuerung unterworfen. Die Kl. hat bezogen auf die streitbefangenen Grundstücke freiwillig auf bestimmte Nutzungsmöglichkeiten verzichtet, ist gewisse Er- und Unterhaltungspflichten eingegangen, hat sich in diesem Zusammenhang zur Einhaltung konkreter Bewirtschaftungsgrundsätze bereit erklärt und hat schließlich der Einräumung einer die schuldrechtlichen Obligationen absichernden dinglichen Beschränkung an ihren Grundstücken (persönliche Dienstbarkeit) zugestimmt. Gegenstand der mit der LEG geschlossenen Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 waren damit aus Sicht der Kl. verschiedene Elemente sonstiger Leistungen im Sinne eines Tuns, Unterlassens und Duldens. Im Gegenzug sieht die Grundstücksvereinbarung vor, dass die LEG der Kl. eine einmalige Entschädigung i.H. von 1.150.000,- DM zu gewähren hat.

Die Zahlung steht unmittelbar in rechtlichem (Vertrag) und wirtschaftlichem Zusammenhang mit den von der Kl. eingegangenen Verpflichtungen (Ausgleich für Verzicht auf subjektive private und öffentliche Rechte, Ausgleich für zukünftige Bewirtschaftung) und damit in einem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ("do ut des"). Ein Veräußerungstatbestand bzw. ein veräußerungsähnlicher Vorgang auf der nicht steuerbaren Vermögensebene liegen dagegen nicht vor.

a) Eine sonstige Leistung i.S. von § 22 Nr. 3 EStG ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und das um des

Entgelts willen erbracht wird. Ausgenommen sind Veräußerungsvorgänge oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich, bei denen ein Entgelt dafür geleistet wird, dass ein Vermögensgegenstand in seiner Substanz endgültig aufgegeben wird. Der Gesetzgeber hat mit § 23 EStG eine abschließende – positive und negative – Regelung für die Besteuerung von Vorgängen im Bereich der Umschichtung von Sachen und Rechten des Privatvermögens getroffen. Ob eine Zahlung als Entgelt für den endgültigen Verlust eines Wirtschaftsgutes in seiner Substanz (§ 23 EStG) zu qualifizieren ist oder für die Gebrauchsüberlassung zur Nutzung, den obligatorischen oder dinglichen Verzicht auf Nutzungsmöglichkeiten oder deren Beschränkung gezahlt wird, während der eigentliche Vermögenswert, aus dem die Nutzungen fließen, in seiner Substanz noch erhalten bleibt (§ 22 Nr. 3 oder § 21 EStG), richtet sich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der zugrundeliegenden Leistungen. Entscheidend ist dabei nicht, wie die Parteien diese Leistungen benannt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich gewollt und tatsächlich bewirkt haben.

Nach der Rechtsprechung des BFH zieht die Belastung eines Grundstücks oder Grundstücksteils mit einer Dienstbarkeit zur Absicherung schuldrechtlicher Leistungsversprechen in der Regel keinen endgültigen Rechtsverlust (Eigentumsverlust) im privaten Vermögensbereich nach sich, so dass eine mit der Belastung verbundene Gegenleistung grundsätzlich als Nutzungsentgelt der Einkommensteuer unterliegt.

Diese Beurteilung gilt jedoch nicht ausnahmslos.

Es ist durchaus denkbar, dass die Vertragspartner die Belastung wirtschaftlich anstelle einer Eigentumsübertragung vorgenommen haben. Die Grenze vom Nutzungszum Vermögensbereich ist jedoch erst überschritten, wenn die gewählte Gestaltung und die tatsächliche Durchführung der durch die Dienstbarkeit gesicherten schuldrechtlichen Vereinbarungen dazu führen, dass der Besteller zwar bürgerlich-rechtlicher Eigentümer des belasteten Grundstücks bleibt, dass er seine Herrschaftsgewalt daran wirtschaftlich gesehen jedoch endgültig in vollem Umfang verliert und eine Rückübertragung dieser Herrschaftsgewalt praktisch unmöglich wird.

Nur die Fälle des endgültigen und vollständigen Verlustes des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums hat die Rechtsprechung von der Zurechnung des Entgelts zu den Einkünften i.S. des § 22 Nr. 3 bzw. § 21 EStG ausgenommen. In Übereinstimmung damit hat sie die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums als Vermögensübertragung i.S. des § 23 EStG beurteilt. Um eine nichtsteuerbare Entschädigung für die Aufgabe eines Vermögenswertes im Bereich der Vermögensumschichtung handelt es sich also nur, wenn die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung ergibt, dass ein Vorgang veräußerungsähnlichen Charakter hat, mithin - gemessen an den Wirkungen - einer Veräußerung gleichkommt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Rechtszuständigkeit i.S. des § 39 AO unverändert bleibt (vgl. zu diesen Grundsätzen: BFH, Urteil v. 09.04.1965, VI 82/63 U, BStBl. III 1965, 361; Urteil v. 17.10.1968, IV 84/65, BStBl. II 1969, 180; Urteil v. 26.08.1975, VIII R 167/71, BStBl. II 1976, 62; Urteil v. 05.08.1976, VIII R 97/73, BStBl. II 1977, 26; Urteil v. 18.08.1977, VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796; Urteil v. 26.10.1982, VIII R 83/79, BStBl. II 1983, 404;

Urteil v. 19.04.1994, IX R 19/90, BStBl. II 1994, 640; Urteil v. 10.08.1994, X R 42/91, BStBl. II 1995, 57; Urteil v. 04.09.1996, XI R 20/96, BFH/NV 1997, 336; Urteil v. 21.11.1997, X R 124/94, BStBl. II 1998, 133; Urteil v. 19.12.2000, IX R 96/97, BStBl. II 2001, 391; Beschluss v. 22.08.2003, IX B 85/03, BFH/NV 2004, 41; Urteil v. 04.03.2008, IX R 36/07, BFH/NV 2008, 1657).

Anhand dieser Maßstäbe kommt der erkennende Senat im Streitfall zu dem Ergebnis, dass die Kl. mit dem Verzicht auf zukünftige Nutzungsmöglichkeiten, mit dem Eingehen von Er- und Unterhaltungspflichten, mit der Anerkennung von Bewirtschaftungsgrundsätzen und mit der dinglichen Absicherung sämtlicher dieser Verpflichtungen durch eine persönliche Dienstbarkeit an ihren Grundstücken steuerbare sonstige Leistungen i.S. des § 22 Nr. 3 EStG gegen Entgelt erbracht hat bzw. erbringt.

Ein veräußerungsähnlicher Vorgang (eine Vermögensumschichtung) liegt dagegen nicht vor, denn die Kl. ist auch nach der Umsetzung der mit der LEG geschlossenen Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der betroffenen Grundstücksflächen geblieben. Im Vergleich zum bisherigen Zustand ist die Kl. in der Nutzung ihrer Grundstücke nunmehr – nach Abschluss und Umsetzung der Grundstücksvereinbarung - zwar merklich in ihren subjektiven Rechten eingeschränkt; die Herrschaftsgewalt an dem Grundbesitz hat sie jedoch weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht endgültig und in vollem Umfang verloren. Dass infolge des Verzichts auf Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der eingegangenen Er- und Unterhaltungsverpflichtungen sowie durch die dingliche Belastung der Grundstücke eine substantielle Wertminderung eingetreten ist, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Das Gericht versteht die höchstrichterliche Rechtsprechung dahingehend, dass beim Eigentümer grundsätzlich nur der vollständige rechtliche oder wirtschaftliche Eigentumsverlust in den nicht steuerbaren Vermögensbereich fällt (so auch Weber-Grellet in Schmidt²⁷, München 2008, § 22 EStG Rz. 136 f.). Ein solcher (vollständiger) Eigentumsverlust liegt vorliegend jedoch gerade nicht vor, denn die Rechtszuständigkeit i.S. des § 39 AO (zivilrechtliches und/oder wirtschaftliches Eigentum) hat sich an dem klägerischen Grundbesitz nicht verändert.

b) Die Schaffung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen hat zur Überzeugung des erkennenden Senats nicht dazu geführt, dass der Grundbesitz der Kl. vollständig nutz- und damit wertlos geworden ist. Die Grenze vom steuerbaren Nutzungs- zum nicht steuerbaren Vermögensbereich ist daher nicht überschritten worden.

Zwar ist die Kl. nach dem Inhalt der Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 und dem darin in Bezug genommenen Grünordnungsplan nicht mehr befugt, die ihr gehörenden Flächen nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme weiterhin einer regulären land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen. Die zuvor vielfältigen Möglichkeiten der Grundstücknutzung sind vielmehr erheblich eingeschränkt worden. Allerdings hat die Umwidmung des klägerischen Grundbesitzes in

naturschutzrechtliches Ausgleichsareal weder zu einem Verlust aller Nutzungsmöglichkeiten noch zu einem gänzlichen Nutzungsverbot geführt. Denn der Kl. als zivilrechtlicher Eigentümerin der Flächen sind auch nach der Ausgleichsmaßnahme gewisse Nutzungsbefugnisse verblieben. So kann sie die geschaffenen Grünlandflächen weiterhin teils als Wiese- und teils als Weidefläche nutzen, wenn auch nicht im Rahmen einer intensiven, sondern lediglich im Zuge einer extensiven Bewirtschaftung. Diese Nutzung umfasst u.a. die Verwertung des Mähgutes, die Beweidung mit einer von der Flächengröße abhängigen Anzahl von Tieren sowie das Ausbringen bestimmter Mengen an Stallmist. Die aufgeforsteten Waldflächen unterliegen zwar einer naturnahen Waldbewirtschaftung, d.h. ein Kahlschlag oder Teilkahlschlag ist ausgeschlossen, die Flächen sind jedoch noch zu Freizeitwecken nutzbar. Selbst die vorzuhaltenden Sukzessionsflächen sind weiterhin einer – wenn auch sehr eingeschränkten - Nutzung fähig (etwa Fruchtziehung bei den Obstbäumen).

Darüber hinaus ist die Kl. befugt, den streitbefangenen Grundbesitz unter Auferlegung der in der Grundstücksvereinbarung und im Grünordnungsplan enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsgrundsätze zu verpachten und damit einer Fremdnutzung zuzuführen. Teilweise hat die Kl. von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Alleine dieser Umstand zeigt, dass der Kl. bezogen auf den Grundbesitz weiterhin sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Sachherrschaft und die wirtschaftliche Verfügungsmacht zustehen. Der Kl. ist in diesem Zusammenhang zwar zuzugeben, dass das durch eine Verpachtung des Grundbesitzes auszuschöpfende wirtschaftliche Potential im Vergleich zu der Situation, die vor der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme bestanden hat, erheblich vermindert worden ist. Dennoch ist eine Verpachtung des Grundbesitzes im Grundsatz aber weiterhin möglich.

Auch eine Veräußerung des streitbefangenen Grundbesitzes durch die Kl. ist nach der Umwandlung der Grundstücke in naturschutzrechtliches Ausgleichsareal nicht ausgeschlossen. Jedenfalls enthält die mit der LEG getroffenen Grundstücksvereinbarung keinen derartigen Ausschluss, sondern lediglich die Verpflichtung, die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht völlig ausgeschlossen, dass die Kl. an zukünftigen Bodenwertsteigerungen nicht mehr partizipiert. Zwar ist zu beachten, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Vergleich zu entsprechenden Flächenarten (Grünland, Wald etc.), bei denen eine uneingeschränkte Nutzung zulässig ist, einen durch die Beschränkungen sowie die diversen Er- und Unterhaltungspflichten verminderten Bodenwert aufweisen. Jedoch würde im Falle einer bezogen auf eine bestimmte Flächenart insgesamt eintretenden Wertsteigerung auch der mit diversen Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungspflichten belastete Grund und Boden der Kl. proportional (in entsprechend vermindertem Ausmaß) daran teilhaben. Ein Vergleich zwischen den Verkehrswerten der Grundstücke vor und nach der Umwandlung in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen zeigt schließlich, dass der Grundbesitz der Kl. durch die Ausgleichsmaßnahme zwar deutlich an Wert verloren hat, jedoch bei weitem nicht wertlos geworden ist.

Der unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktberichte des städtischen Gutachterausschusses für Grundstückswerte ermittelte Wert vor Durchführung der Ersatzmaßnahme belief sich auf 1.584.773,- DM. Nach der Umwidmung betrug der Bodenswert immerhin noch 406.736,- DM, mithin ca. 25% des Ursprungswertes. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit der Flächen bzw. von einer vollständigen Aufgabe der in den einzelnen Grundstücken verkörperten Vermögenswerte gesprochen werden.

Im Ergebnis ist damit zur Überzeugung des erkennenden Senats festzuhalten, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an den Grundstücken der Kl. zwar mit erheblichen Nutzungsbeschränkungen, weitreichenden Er- und Unterhaltungspflichten sowie einer deutlichen Verkehrswertminderung verbunden waren und sind. Die Ersatzmaßnahmen haben jedoch weder dazu geführt, dass die Kl. das bürgerlich-rechtliche Eigentum an ihrem Grundbesitz verloren hat, noch steht die Kl. bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise so da, als hätte sie die Nutzungs- und Vermögenssubstanz vollständig aufgegeben. Die mit dem Eigentum am Grund und Boden typischerweise verbundenen (wertbildenden) Chancen bzw. Möglichkeiten der Eigennutzung, der Fremdnutzung und der Veräußerung (unter Teilhabe an Wertsteigerungen) sind dem Grunde nach bei der Kl. verblieben und nicht vollständig entwertet worden.

c) Der vorliegende Fall unterscheidet sich nach Ansicht des Gerichts in mehrfacher Hinsicht maßgeblich von dem Urteil des BFH vom 18.08.1977 (VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796, sog. U-Bahn-Röhren-Fall). In dieser Entscheidung hat der BFH für Recht erkannt, dass die dauernde Belastung eines unter der Erdoberfläche gelegenen, räumlich abgrenzbaren Grundstücksteils für Zwecke der unwiderruflichen Bebauung im Rahmen eines Untergrundbahnbaus gegen Entgelt keine Grundstücksüberlassung, sondern einen Akt der nicht steuerbaren Vermögensumschichtung darstelle. Zur Begründung seiner Auffassung hat der VIII. Senat des BFH ausgeführt, dass der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an einem Teil des Grundstücks objektiv vorhandene Vermögenswert durch die Veränderung der Verhältnisse (Entfernung des Erdreichs sowie vollständige und unwiderrufliche Bebauung des Hohlraumes) faktisch nicht im Nutzungsbereich, sondern in seiner Substanz von dem übrigen Grundstückseigentum abgespalten worden sei. Da sich die Nutzungsbeschränkung des abgespaltenen Grundstücksteils auch auf die Grundstücksoberfläche erstreckte, sei der Eigentümerin über die Belastung hinaus an diesem Grundstücksteil keinerlei eigene Nutzungsmöglichkeit mehr verblieben. Die Eigentümerin sei weder berechtigt noch in der Lage gewesen, sich von ihrem Grundstück aus Zugang zu dem belasteten Grundstücksteil zu verschaffen. Die tatsächliche Sachherrschaft sei in vollem Umfang auf die Stadt als Trägerin der U-Bahn übergegangen. Der Eigentümerin sei lediglich ein abstraktes Verfügungsrecht verblieben, welches wirtschaftlich bedeutungslos geworden sei.

In Abgrenzung dazu ist der Grundbesitz der Kl. im Streitfall faktisch in erster Linie im Nutzungsbereich betroffen. Der verminderte Verkehrswert (Substanzverlust) stellt sich lediglich als bewertungstechnische Folge der von der Kl. eingegangenen Nutzungsbeschränkungen sowie Er- und Unterhaltungspflichten dar (nicht umsonst erfolgte die Verkehrswertberechnung zur Ermittlung der Entschädigung auf der Basis

der früheren Nutzungsmöglichkeiten einerseits und der nach der Ausgleichsmaßnahme verbliebenen Nutzungsmöglichkeiten andererseits, vgl. Bl. 118 Gerichtsakte). Im klaren Gegensatz zum U-Bahn-Röhren-Fall erstreckt sich die Nutzungsbeschränkung vorliegend nicht auf das gesamte Grundstück (bzw. auf isolierte und damit abzuspaltende Teile des Grundbesitzes), sondern nur auf bestimmte Nutzungsarten. Im Streitfall ist der Kl. weiterhin der Zugang zu ihrem Grundbesitz gestattet. Die tatsächliche Sachherrschaft an dem Grundbesitz liegt weiterhin bei der Kl. Ihr steht – anders als der Eigentümerin im U-Bahn-Röhren-Fall – nicht lediglich ein abstraktes und damit wirtschaftlich bedeutungsloses Verfügungsrecht zu, sondern durchaus konkrete – wenn auch deutlich eingeschränkte - Nutzungsbefugnisse. Das zivilrechtliche Eigentum der Kl. im Streitfall stellt damit – wirtschaftlich betrachtet - nicht lediglich eine leere Hülle dar (so aber im U-Bahn-Röhren-Fall), sondern enthält durchaus noch einen werthaltigen Kern.

Das Gericht sieht den Streitfall in systematischer bzw. struktureller Hinsicht eher auf einer Linie mit dem Urteil des BFH vom 09.04.1965 (VI 82/63/ U, BStBl. III 1965, 361, sog. Kaufhausfall). In dieser Entscheidung hat der BFH für Recht erkannt, dass das von einem Nachbarn (Kaufhausbetreiber) an den Steuerpflichtigen gezahlte Entgelt für die Verpflichtung, ein nicht zu seinem Betriebsvermögen gehörendes Grundstück nicht an ein Kaufhausunternehmen zu verpachten oder das Grundstück nicht selbst als Kaufhaus zu nutzen, eine Einnahme i.S. des § 22 Nr. 3 EStG darstelle.

Der VI. Senat des BFH hat dabei ausgeführt, dass sich der Steuerpflichtige zu einer sonstigen Leistung in Form des Unterlassens verpflichtet habe, nämlich sein Grundstück nicht als Kaufhaus zu nutzen oder nutzen zu lassen. Die steuerbare sonstige Leistung besteht also in einem Verzicht auf eine bestimmte Nutzungsart. Auch im vorliegenden Fall hat die Kl. – in struktureller Übereinstimmung mit dem Kaufhausfall – u.a. auf bestimmte zukünftige Nutzungsmöglichkeiten verzichtet, so dass eine entsprechende Versteuerung des dafür vereinnahmten Entgelts bei den sonstigen Einkünften gerechtfertigt erscheint. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Nutzungsverzicht und damit auch die Verkehrswertminderung des Grundbesitzes im Streitfall deutlich umfassender und damit wertintensiver sind als im vom BFH entschiedenen Kaufhaus-Fall. Trotz dieser quantitativen Unterschiede sieht der Senat in dem Umstand des Nutzungsverzichts dem Grunde nach eine entscheidende Parallele zwischen den Sachverhalten.

d) Die Auffassung der Kl., dass die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und die in diesem Zusammenhang von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu einer "horizontalen Abspaltung" von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen geführt hätten und damit einen nicht steuerbaren veräußerungsähnlichen Vorgang darstellten (so auch Fuchs/Lieber, FR 2005, 285, 291 ff.), teilt der erkennende Senat nicht. Die Kl. ist der Ansicht, dass es wertungsmäßig keinen Unterschied mache, ob – wie im sog. U-Bahn-Röhren-Fall - Teile eines Grundstücks, die infolge einer Baumaßnahme praktisch nicht mehr nutzbar seien, quasi "vertikal" von der ansonsten noch vollständig unveränderten und weiterhin frei nutzbaren Grundstückssubstanz abgespalten würden, oder ob – wie im Streitfall – wegen weitreichender, strikter und irreversibler Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen eine Vielzahl von Nutzungs- und

Verwertungsmöglichkeiten nach Art von "Kategorien" (Veräußerung, Vermietung und Verpachtung, reguläre Formen der land- und forstwirtschaftlichen Eigennutzung) aufgegeben und damit "horizontal" abgespalten würden. In beiden Fällen käme es dazu, dass entscheidende Teile der wirtschaftlichen Werts substanz eines Grundstücks endgültig aufgegeben würden, was bei der "vertikalen Abspaltung" eine "Teilveräußerung" darstelle und bei der "horizontalen Abspaltung" die Wertung als "veräußerungsähnlicher Vorgang" rechtfertige. Diese Ansicht läuft im Ergebnis darauf hinaus, die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten eines einheitlichen Wirtschaftsguts in separate Teile zu spalten und einer Veräußerung bzw. einem veräußerungsähnlichem Vorgang zugänglich zu machen. Diesem theoretischen Ansatz vermag sich das Gericht aus mehreren Gründen nicht anzuschließen: Zunächst widerstreitet dieser Ansatz den im Ertragsteuerrecht geltenden Grundsätzen der Selbständigkeit und Einheitlichkeit von Wirtschaftsgütern (Weber-Grellet in Schmidt, EStG27, München 2008, § 5 Rz. 131 ff.). Dementsprechend hat auch der BFH – soweit ersichtlich – in seiner bisherigen Rechtsprechung eine von der Kl. befürwortete Abspaltung von Wertparzellen für nicht zulässig erachtet (vgl. etwa BFH, Urteil v. 17.10.1968, IV 84/65, BStBl. II 1969, 180: "Abspaltung einer bloßen Wertparzelle genügt nicht"; Urteil v. 18.08.1977, VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796 zur Teilbarkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum; Beschluss v. 22.08.2003, IX B 85/03, BFH/NV 2004, 41: Unterscheidung zwischen eigenständigem Wirtschaftsgut und subjektiv öffentlichen Rechten als Ausfluss der Eigentümerposition). Darüber hinaus würde der Ansatz, in bestimmten Fällen einer "horizontalen Abspaltung" von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen nach Art von "Kategorien" einen veräußerungsähnlichen Vorgang auf der nicht steuerbaren (privaten) Vermögensebene zu sehen, die Notwendigkeit einer Grenzziehung und damit weitere dogmatische Probleme nach sich ziehen. Zum Einen stellte sich nämlich automatisch die Frage, wo eine derartige Grenze anzusiedeln wäre, mithin ab welchem Maß der Einschränkung von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen im Einzelfall von einem derart erheblichen Substanzverlust auszugehen wäre, dass die Annahme eines veräußerungsähnlichen Vorgangs gerechtfertigt bzw. zwingend geboten sei. Soll diese Grenze etwa bei 10% der Grundstückssubstanz liegen (in Anlehnung an die Unterteilung zwischen notwendigem Privat- und Betriebsvermögen) oder soll sie in dem Bereich von 25% verankert sein (dort liegt der verbliebene Verkehrswert des klägerischen Grundbesitzes im Streitfall)? Oder sollten – noch weitreichender – sogar einzelne "Kategorien" von Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen veräußerbar sein? Zum Anderen würde der Versuch einer derartigen Grenzziehung unausweichlich die Bewertung der an einem Wirtschaftsgut bestehenden Nutzungs- und Verwertungsbefugnissen als Wertparzellen notwendig machen. Eine entsprechende Quantifizierung von Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten könnte allenfalls (wie im Streitfall) auf der Basis von Verkehrswerten erfolgen. Dabei würde jedoch außer Acht gelassen, dass Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten von Wirtschaftsgütern – etwa eines Grundstücks – auch einen nicht unmaßgeblichen subjektiven Einschlag aufweisen (für den Einen ist eine "lediglich" zu Freizeit Zwecken nutzbare Waldfläche dem Empfinden nach viel wert, für den Anderen quasi nutzlos). Angesichts der skizzierten dogmatischen Bedenken hält der Senat es für sachgerecht, den Verzicht auf Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse nur dann einem veräußerungsähnlichen Vorgang gleichzusetzen und dem Bereich der nicht steuerbaren Vermögensebene zuzuordnen, wenn

der Steuerpflichtige durch den Verzicht das wirtschaftliche Eigentum an einem Wirtschaftsgut (Grundstück) vollständig und endgültig aufgibt bzw. verliert. Nur dieser Ansatz ist einer hinreichenden dogmatischen Begründung zugänglich, trägt zur Rechtssicherheit bei und ist im Einzelfall praktikabel. Eine derartige vollständige Aufgabe der Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse ist jedoch im Streitfall – wie dargelegt – nicht gegeben.

Das von der Kl. im Rahmen der mündlichen Verhandlung angesprochene Urteil des FG München vom 27.06.2007 (1 K 4055/04, EFG 2007, 1603) steht dem nicht entgegen. In der Entscheidung hat das Finanzgericht München für Recht erkannt, dass der Verzicht auf die Wohnnutzung eines Grundstücks gegen Entschädigung ein veräußerungsähnlicher Vorgang und damit nicht gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sei. Die Urteilsgründe basieren auf der Überlegung, dass das Recht auf Wohnnutzung eine selbständige, vom Eigentum abtrennbare Rechtsposition sei, vergleichbar mit einem obligatorischen oder dinglichen Wohnrecht. Für die von der Kl. im Streitfall akzeptierten Beschränkung ihrer Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse sowie die eingegangene Verpflichtung zur Er- und Unterhaltung ihres Grundbesitzes nach bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben gilt das jedoch nicht. Die Sachverhalte sind insofern nicht vergleichbar.

e) Dem vom Gericht vertretenen Ergebnis, dass die Zahlung der LEG als Ausgleich für den von der Kl. freiwillig erklärten Verzicht auf zukünftige Nutzungsmöglichkeiten sowie die ebenso freiwillig eingegangene Verpflichtung zur Er- und Unterhaltung des Grundbesitzes nach bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben darstellt, stehen weder die Bezeichnung als "Entschädigung für eine eingetretene Wertminderung" noch die Art und Weise, wie die Ausgleichszahlung ermittelt worden ist (Verkehrswertvergleich) entgegen. Ob eine Zahlung nach der gewählten Vertragsform als Gegenleistung für eine Nutzungsüberlassung, einen Nutzungsverzicht, die Verpflichtung zur Er- und Unterhaltung von Grundstücken oder aber als Entschädigung für die endgültige Aufgabe eines Vermögenswertes in seiner Substanz geleistet wird, ist im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Vereinbarung zu beurteilen. Entscheidend ist dabei nicht, was die Vertragsparteien formal erklärt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der gestalteten Verhältnisse wirtschaftlich gewollt und tatsächlich bewirkt haben (vgl. BFH, Urteil v. 14.11.1974, IV R 3/70, BStBl. II 1975, 281; Urteil v. 18.08.1977, VIII R 7/74, BStBl. II 1977, 796; Urteil v. 26.10.1982, VIII R 83/79, BStBl. II 1983, 404; Beschluss v. 22.08.2003, IX B 85/03, BFH/NV 2004, 41).

Mit Blick auf diese Grundsätze hat die LEG der Kl. im Streitfall trotz der Bezeichnung der Ausgleichszahlung als "Entschädigung" und trotz des Umstandes, dass das Entgelt der im Zuge der Ausgleichsmaßnahme eingetretenen (Verkehrs-)Wertminderung entspricht, nicht eine Substanzübertragung des Grundbesitzes abgegolten, sondern – mit der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung - den Verzicht auf zukünftige Nutzungen sowie die Verpflichtung zur Er- und Unterhaltung der Grundstücke vergütet. Die Verkehrswertminderung der Flächen war für die Vertragsparteien lediglich Mittel zum Zweck, denn sie diente als Bemessungsgrundlage dazu, den Wert der von der Kl. insofern erbrachten sonstigen Leistungen zu ermitteln.

f) Einer Steuerbarkeit der von der LEG erhaltenen Ausgleichszahlung nach § 22 Nr. 3 EStG steht auch nicht entgegen, dass die Schaffung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen eine hoheitliche Maßnahme darstellt und die Grundstücke der Kl. im Anschluss an die Umwidmung auch öffentlich Zwecken (Umweltschutz) dienen.

Die Inanspruchnahme der Flächen durch die LEG als Trägerin der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme geschah weder im Zuge einer Enteignung noch im Wege eines enteignungsähnlichen Vorgangs, bei dem etwa die Kl. nur mitgewirkt hat, um einer drohenden Enteignung zu entgehen. Solche Fälle eines hoheitlichen Eingriffs hat die Rechtsprechung wegen des entschädigenden Charakters stets aus dem Anwendungsbereich des § 22 Nr. 3 EStG ausgeschlossen (vgl. BFH, Urteil v. 12.09.1985, VIII R 306/81, BStBl. II 1986, 252; Urteil v. 17.05.1995, X R 64/92, BStBl. II 1995, 640; FG München, Urteil v. 03.03.2004, 9 K 2400/03, EFG 2004, 1120; s.a. Weber-Grellet, in Schmidt²⁷, München 2008, § 22 EStG Rz. 133).

Die Tatbestände der Enteignung oder des enteignungsgleichen Vorgangs sind im Streitfall jedoch nicht erfüllt. Davon geht mittlerweile – jedenfalls im finanzgerichtlichen Verfahren – auch die Kl. aus. Dafür spricht zunächst, dass auf eine im außergerichtlichen Vorverfahren gestellte Anfrage des Bekl. seitens des Planungsamtes der Stadt M mitgeteilt worden ist, dass Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf den klägerischen Grundbesitz auch für den Fall, dass die Kl. der Grundstücksvereinbarung mit der LEG nicht zugestimmt hätte, nicht geplant gewesen seien. Darüber hinaus ist es – soweit ersichtlich – im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "G-Südwest – Teil Nord" faktisch anderenorts auch nicht zu Enteignungen gekommen. Letztlich hätten einer Enteignung auch rechtliche Gründe in Form der bei Vertragsschluss bevorstehenden Einführung des § 1a Abs. 3 BauGB (sog. räumliche und zeitliche Entkopplung von Baugebiet und Ausgleichsfläche) entgegen gestanden.

Auch wenn die Regelung tatsächlich erst zum 01.01.1998 Wirkung entfaltet hat, hätten die dahinter stehenden Rechtsgedanken mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch zum Ausschluss einer potentiell angedachten Enteignung des klägerischen Grundbesitzes geführt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird insofern auf die Einspruchsentscheidung Bezug genommen (§ 105 Abs. 5 FGO).

Der Umstand, dass die Grundstücke der Kl. nach der Umwidmung in naturschutzrechtliches Ausgleichsareal (auch) öffentlichen Zwecken dienen ist darüber hinaus für sich betrachtet nicht geeignet, eine Steuerbarkeit im Streitfall zu verneinen. Denn die Kl. hat in Anbetracht der beachtlichen Gegenleistung (Ausgleichszahlung der LEG i.H. von 1.150.000,- DM) weder selbstlos auf Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten verzichtet noch ist sie die Er- und Unterhaltungspflichten sowie die Bewirtschaftungsvorgaben ausschließlich oder vorrangig zu Gunsten der Allgemeinheit eingegangen.

g) Neben diesen – die Entscheidung des Senats tragenden Gründen – sprechen schließlich eine Reihe weiterer Erwägungen dafür, die Ausgleichszahlung der LEG als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG bei der Kl. zu versteuern. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Kl. die von ihr vertretene Auffassung des Vorliegens eines "veräußerungsähnlichen Vorgangs" im außergerichtlichen Vorverfahren

ren noch nicht vertreten hat. Darüber hinaus enthält die Grundstücksvereinbarung vom 24.02.1997 die Verpflichtung zu Lasten der LEG als Vertragspartnerin, die Kl. von ertragsteuerlichen Mehrbeträgen, welche ihr aufgrund einer einkommensteuerlichen Erfassung der Entschädigung entstehen, frei zu stellen. Daran wird deutlich, dass die Vertragsparteien möglicherweise selbst von einer Steuerbarkeit der Entschädigung ausgegangen sind oder aber eine solche Steuerbarkeit aufgrund der Gesamtumstände zumindest in Erwägung gezogen haben. Im Ergebnis kann jedenfalls festgehalten werden, dass die Kl. durch etwaige Mehrsteuern wirtschaftlich nicht belastet wird. Ferner ist zu beachten, dass die Kl. die ihr mit der Grundstücksvereinbarung auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen freiwillig eingegangen ist. Das Merkmal der Freiwilligkeit wird von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Steuerbarkeit von sonstigen Leistungen i.S. des § 22 Nr. 3 EStG stets besonders betont (vgl. etwa BFH, Beschluss v. 22.08.2003, IX B 85/03, BFH/NV 2004, 41). Nach dem zwischen der Stadt M und der LEG geschlossenen Städtebaulichen Vertrag (Rahmenvereinbarung) vom 28.04.1995 war in erster Linie geplant, dass die LEG als Vorhabenträgerin der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Grundstücke von Eigentümern im Plangebiet ankauft, um sie dann später entsprechend den noch zu vereinbarenden Maßnahmen des Vorhabens- und Erschließungsplanes einzusetzen (vgl. § 4 Flächenmanagement). Die Kl. ist bei der mit der LEG geschlossenen Vereinbarung bewusst nicht den Weg einer Veräußerung ihres Grundbesitzes gegangen, sondern hat sich – unter Beibehaltung sowohl ihrer rechtlichen als auch wirtschaftlichen Eigentümerstellung - mit dem Verzicht auf Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse und der Verpflichtung zur Er- und Unterhaltung der Flächen nach konkreten Bewirtschaftungsvorgaben einverstanden erklärt. Mit Blick auf diesen Entschluss der Kl. ist es nicht unangemessen, wenn das Gericht auch in steuerrechtlicher Hinsicht den – zugegebener Maßen weitreichenden - Verzicht der Kl. auf Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit subjektive privater und öffentlicher Rechte nicht als veräußerungsähnlichen Vorgang bewertet.

2) Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

3) Die Revision war wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 115 Abs. 2 FGO).

12.5. ANLAGE 05

Vermarktung von Ökopunkten durch gemeinnützige Stiftungen Oberfinanzdirektion Münster Stellungnahme vom 18.10.2005

AZ: S 0170 B – 798 – St 13 – 33

Unterzeichner: Herr Johannes Buchna

**Vorausgegangen waren Anfragen des durch das Wald-Zentrum beauftragten
Büros Flick – Gocke – Schaumburg, vertreten durch Dr. Stephan Schauhoff
vom 19.05.2005 und 29.08.2005.**

Vermarktung sog. Ökopunkte durch gemeinnützige Stiftungen
Ihre Schreiben vom 19.05.2005 und 29.08.2005

Sehr geehrter Herr Dr. Schauhoff,

in Ihren o. a. Schreiben haben Sie Sachverhalte im Zusammenhang mit der Vermarktung von Ökopunkten umfassend dargestellt.

Hintergrund des sog. Ökopunktesystems ist, dass aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes private und öffentliche Maßnahmenträger verpflichtet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren, wobei eine Kompensationsfläche nachzuweisen ist, auf der eine näher bestimmte ökologische Aufwendung möglich ist.

Der Nachweis der Kompensationsfläche kann durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden. Hiernach wird ein Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen vertraglich verpflichtet, strenge Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Diese Verpflichtungen werden dann regelmäßig mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder durch Eintragung einer Baulast auf der Ausgangsfläche abgesichert. Für die Hinnahme der Nutzungseinschränkung erbringen die Eingriffsverursacher Ausgleichszahlungen.

Nach Ihrem Sachvortrag planen eine Reihe von Land- und Forstwirten ihre Betriebe ganz oder teilweise bzw. einzelne Grundstücke auf gemeinnützige Stiftungen zu übertragen. Im Anschluss daran wollen dann die Stiftungen ihrerseits mit ausgleichspflichtigen Privatpersonen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Verträge über Ausgleichsflächen abschließen.

Für die Stiftungen soll in aller Regel die Weiterbewirtschaftung der übernommenen Betriebe nicht in Betracht kommen. Die Ausgleichsflächen werden danach direkt in einen naturschutzrechtlichen Zustand versetzt. Diese Flächen dienen dann „auf ewig“ dem Naturschutz.

Für die ökologische Aufwertung der Ersatzfläche erhält der Grundbesitzer von der Unteren Landschaftsbehörde ein entsprechendes Ökopunkteguthaben zugeordnet. Durch den „Kauf“ einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten kommt der Eingriffsverursacher seiner Kompensationspflicht nach.

Nach Ihren Ausführungen wird dabei angestrebt, dass der Wertausgleich für die Wertminderung der Flächen in einer Einmalzahlung bei Vertragsabschluss von dem Ausgleichsverpflichteten an die Stiftung gezahlt wird. Von der Einmalzahlung werden nach Ihren Angaben ca. 90 % auf die Wertminderung des Grundstückes und 10 % auf die Kosten für die Umwidmung der Fläche entfallen.

Zu den von Ihnen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

ertragsteuerrechtliche Hinweise

a) der landwirtschaftliche Betrieb wird von der Stiftung fortgeführt

Ein Stifter überträgt unentgeltlich auf eine gemeinnützige Stiftung einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, den die Stiftung fortführt.

Die Stiftung unterhält mit dem landwirtschaftlichen (Teil-) Betrieb einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 14, 64 AO (zur Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Teilbetriebe s. unter d).). Die Stiftung hat die übernommenen Wirtschaftsgüter des Betriebes mit den Werten anzusetzen, die nach den Vorschriften der Gewinnermittlung für den Rechtsvorgänger maßgebend waren.

Die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang mit der Vermarktung von Ökopunkten von der Stiftung erzielten Einnahmen sind im Rahmen des § 13 EStG zu versteuern.

b) landwirtschaftlicher Betrieb wird von der Stiftung aufgegeben

Die Stiftung unterhält ab dem Zeitpunkt der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 14, 64 AO und ist bei unentgeltlicher Übernahme des Betriebes dazu verpflichtet, die Wirtschaftsgüter innerhalb der eigenen Gewinnermittlung mit den Werten anzusetzen, wie sie nach den Vorschriften der Gewinnermittlung für den Rechtsvorgänger maßgebend waren.

Wird der auf die Stiftung übertragene aktive landwirtschaftliche Betrieb zu einem Zeitpunkt nach der Übernahme durch die Stiftung aufgegeben, gehen nach dem BMF-Schreiben vom 01.02.2002 (BStBl I 2002 S. 221) die Wirtschaftsgüter unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG grundsätzlich zu Buchwerten in den steuerbefreiten Bereich der gemeinnützigen Stiftung über.

Die Buchwertfortführung ist jedoch ausgeschlossen, soweit Wirtschaftsgüter vor der Überführung in den steuerbefreiten Bereich oder in engem zeitlichem Zusammenhang danach veräußert werden.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass die Einnahmen aus der Verwertung der Ökopunkte auch dann bei einer gemeinnützigen Stiftung der Besteuerung zu unterwerfen sind, wenn z. B. die wesentlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Schaffung von Ökopunkten bereits vor der Aufgabeerklärung abgeschlossen wurden und in der Zeit nach der Aufgabeerklärung nur noch wenige „Abschlussarbeiten“ fallen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

Hat der aktive Betrieb bereits vor seiner Übertragung auf die Stiftung oder während der Zeit, in der er von der Stiftung aktiv weitergeführt wurde, Ökopunkte veräußert, und sind damit im Zusammenhang stehende Einnahmen in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt worden (z. B. Nutzungsentgelte), ist ein im Aufgabezeitpunkt bei der Stiftung noch vorhandener passiver RAP dabei unter Beachtung der allgemeinen Regelungen des § 13 Abs. 4 KStG erfolgswirksam aufzulösen.

Insoweit kann mit der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes bei einer gemeinnützigen Stiftung eine Körperschaftsteuerbelastung eintreten. Eine Gewerbesteuerbelastung wird wegen der Freistellung nach § 2 Nr. 6 S. 2 GewStG nicht entstehen (zu den Besonderheiten in Bezug auf forstwirtschaftliche Betriebe s. unten).

c) Übergang von einzelnen Grundstücken

Wird kein landwirtschaftlicher Betrieb im Ganzen, sondern werden nur einzelne Grundstücke auf die Stiftung übertragen, erhöhen diese zunächst das Vermögen des steuerbefreiten Bereiches der Körperschaft.

Es stellt sich die Frage, ob die Vermarktung der Ökopunkte im Zusammenhang mit Einzelgrundstücken zur Annahme eines stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes führt oder noch die Voraussetzungen für die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit gegeben sind. Die Grenze zwischen der Vermögensverwaltung und der Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 14 AO ist dann überschritten, wenn die Stiftung selbstständig nachhaltig tätig ist, sie sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und dabei Tätigkeiten entfaltet, die über eine (einfache) Vermietung und Verpachtung der in Betracht kommenden Vermögenswerte hinausgehen.

Die zu ergreifenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen führen dazu, dass die Nutzungsbeschränkungen einen „enteignenden Charakter“ haben (vgl. Fuchs/Lieber, FR 2005 S. 285; Stephany, INF 2003 S. 658) und in Bezug auf die von den Stiftungen geplanten Maßnahmen die betroffenen Grundstücke auf „ewig“ dem Naturschutz dienen werden. Grundsätzlich kann daher in Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH zur Veräußerung von Grundstücken (vgl. etwa das Urteil des BFH vom 06.04.1990, BStBl II S. 1057) die Vermarktung der Ökopunkte noch der Vermögensverwaltung zugeordnet werden.

Bereits im Vorgeld können Grundstückseigentümer Maßnahmen ergreifen, um einen Ökoausgleich zu schaffen, um diese dann später einem zunächst noch nicht bekannten Eingriff zuzuordnen. Ein Ökokonto wird für seinen Inhaber nur dann zu einem Guthabenkonto, wenn für die das Guthaben bildenden Ökopunkte eine Nachfrage besteht. Um die Vermarktung von Ökopunkten zu sichern, müssen daher Kenntnisse sowohl über die Voraussetzungen auf der Anbieterseite wie auch über die Struktur der Nachfrageseite vorhanden sein.

Für die Aufstellung eines Ökokontos werden daher in der Regel im Vorhinein eine Reihe von Maßnahmen erforderlich sein, z. B.:

- Erarbeitung eines naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes
- Darstellung des ökologischen Aufwertungspotentiales
- Abstimmung des Entwicklungskonzeptes mit der Unteren Landschaftsbehörde
- Erarbeitung und Abschluss von Kaufverträgen mit den Ausgleichsverpflichteten

Werden von einer gemeinnützigen Körperschaft daher z. B. planmäßig Flächen angeschafft, vorhandene oder hinzu erworbene Flächen parzelliert und umgewandelt, um letztendlich fortlaufend Ökopunkte zu generieren und um diese dann fortlaufend zu vermarkten, können die Grenzen der Vermögensverwaltung überschritten werden. Zur Beurteilung entsprechender Sachverhalte kann dabei auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 26.03.2004 (BStBl I S. 434) zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel zurückgegriffen werden.

Diese Ausführungen gelten auch für die Grundstücke, die nach der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes von einer gemeinnützigen Körperschaft zur Vermarktung von Ökopunkten verwendet werden.

Ob und ggf. in welchem Umfang durch die Vermarktung von Ökopunkten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tatsächlich dann ein Gewinn entstehen wird, ist entscheidend von der Höhe des Wertes abhängig, mit dem das jeweilige Grundstück innerhalb der Gewinnermittlung für den Geschäftsbetrieb anzusetzen ist. Ich verweise insoweit auch auf Tz. 34 im BMF-Schreiben vom 26.03.2004.

Es ist somit in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, wie die Vermarktung von Ökopunkten in diesen Fällen ertragsteuerlich zu würdigen ist.

d) forstwirtschaftlicher Betrieb

Als Forstbetrieb ist grundsätzlich jeden zusammenhängende Forstfläche mit einer gewissen Mindestgröße und einem entsprechenden Baumbestand einzuordnen (s. Ludwig Schmidt 24. Auflage Tz. 3-5 zu § 14 EStG). Ein forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht nur bei Betrieben vor, bei denen laufend Nutzungen gezogen werden, sondern auch bei sog. aussetzenden Betrieben, bei denen nur ein heranwachsender Baumbestand vorhanden ist, der keine laufende Nutzung gestattet.

Mit einem selbstbewirtschafteten Forstbetrieb unterhält eine gemeinnützige Körperschaft einen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO. Dieser ist jedoch gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

In den meisten Fällen bilden der landwirtschaftliche und der forstwirtschaftliche Teilbetrieb den einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

Liegen bezogen auf den forstwirtschaftlichen Bereich die Voraussetzungen für die Annahme eines Teilbetriebes vor, sind die Gewinne hieraus einschließlich eines möglichen Aufgabegewinns diesem Teilbetrieb zuzuordnen und unterliegen bei gemeinnützigen Körperschaften nicht der Ertragsbesteuerung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 3 KStG. Zu den für die Annahme eines Teilbetriebs in Bezug auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu beachtenden Voraussetzungen verweise ich u. a. auf die von Seeger in Ludwig Schmidt 24. Auflage a. a. O. gegebenen Hinweise m. w. N.

Wird ein aktiver forstwirtschaftlicher Betrieb auf eine Stiftung übertragen, beginnt für diesen Betrieb im Zeitpunkt seines Übergangs auf die gemeinnützige Stiftung die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Auf den Übertragungszeitpunkt hat die übernehmende Stiftung zunächst die aufgenommenen Wirtschaftsgüter in einer (gedachten) Anfangsbilanz mit den Buchwerten des Rechtsvorgängers ansetzen und eine (gedachte) Schlussbilanz – eine logische Sekunde danach – nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 KStG zu erstellen.

Das kann in Bezug auf einen vom Rechtsvorgänger bereits gebildeten RAP im Zusammenhang mit der Verwertung von Ökopunkten auf der Ebene der gemeinnützigen Stiftung dann zu einer Besteuerung führen (vgl. dazu auch oben).

Erzielt eine gemeinnützige Körperschaft nach vollzogenem Übergang eines Forstbetriebes im Zusammenhang mit diesem (Teil-) Betrieb Einnahmen aus der Verwertung von Ökopunkten unterliegen diese bei ihr **nicht** der Ertragsbesteuerung. Es greift auch insoweit die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 3 KStG bzw. § 3 Nr. 6 S. 2 GewStG.

Einer besonderen Prüfung bedürfen jedoch Fälle, in denen z. B. die wesentlichen Vorbereitungshandlungen für die Vermarktung von Ökopunkten bereits vor dem Zeitpunkt des Übergangs des Betriebes auf die Stiftung verwirklicht wurden und die Umsetzung etwa durch Abschluss von Verträgen dann gezielt auf einen Zeitpunkt nach Übergang des Betriebes auf die Stiftung erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine forstwirtschaftliche Fläche, die z. B. deshalb, weil die erforderliche Mindestgröße nicht erreicht (s. auch die Hinweise bei Seeger a. a. O.) nicht als Teilbetrieb zu qualifizieren ist, regelmäßig dem Betriebsvermögen eines bestehenden landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zuzuordnen sein wird.

In dem von Ihnen zitierten BFH-Urteil vom 16.03.1977 kommt der I. Senat zu dem Schluss, dass die Eigenbewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt.

Im Urteilsfall war jedoch die forstwirtschaftliche Fläche so gering, so dass sie auch nach heutiger steuerlicher Beurteilung keinen forstwirtschaftlichen Teilbetrieb darstellen würde. Der BFH hat daher entschieden, dass die Einnahmen daraus das Schicksal des I.d.W. Betriebes teilen und demnach steuerwirksam zu erfassen waren. Der im Urteil aus dem Bewertungsrecht verwendete Begriff „wirtschaftliche Einheit“ für die Streitjahre 1951 – 1954 diente als Begründung dafür, dass der Forst nicht als eigenständiger Betrieb anzusehen und daher als Teil des I.d.W. Betriebes war.

Das Urteil kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass bei Nichttrennbarkeit von Flächen je nach Überwiegen von Flächen von einem land- oder von einem forstwirtschaftlichen Betrieb auszugehen ist. Wie schon zuvor erwähnt, ist jeweils zu prüfen, ob ein (eigenständiger) forstwirtschaftlicher Teilbetrieb vorliegt. Falls nein, wird in der Regel ein I.d.W. Betrieb vorliegen, zu dessen Betriebsvermögen die zu beurteilende Waldfläche zuzuordnen ist.

abgaberechtliche Stellungnahme

Mittelverwendung

Die Stiftung muss ihr Stiftungsvermögen grsl. ungeschmälert erhalten. Durch die Umgestaltung der Grundstücke erfahren diese eine deutliche Wertminderung, die durch den Erlös der Veräußerung der Ökopunkte zumindest wieder ausgeglichen wird. Umschichtungsgewinne unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (AEAO zu § 55 Nr. 28). Außerdem kann eine Körperschaft die in § 58 Nr. 11 und 12 bezeichneten Mittel ohne für die Gemeinnützigkeit schädlichen Folgen ihrem Vermögen zuführen. Eine Aufnahme in die Satzung ist nicht erforderlich aber auch nicht steuerschädlich.

Mit einer Abschrift dieses Schreibens werde ich die OFD Düsseldorf (Steuerabteilungen Köln und Düsseldorf) sowie das Finanzministerium NRW in dieser Sache unterrichten.

Wald-Zentrum

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Robert-Koch-Straße 27
48149 Münster

Telefon: +49 (0)251/83-30131

Fax: +49 (0)251/83-30128

E-Mail: info@wald-zentrum.de

Internet: <http://www.wald-zentrum.de>